

Multifondsprogramm für die EU-Strukturfonds- förderperiode 2021–2027



Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Programm
für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und
den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), Version 4.1

Stand: 26.11.2025



Niedersachsen

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16FFPR005
Bezeichnung auf Englisch	Lower Saxony 2021-2027 ERDF-ESF+
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - Multifondsprogramm 2021-2027 Niedersachsen
Version	4.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)7381
Datum des Kommissionsbeschlusses	28.10.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE947 - Aurich DE948 - Cloppenburg DE949 - Emsland DE94A - Friesland (DE) DE94B - Grafschaft Bentheim DE94C - Leer DE94D - Oldenburg, Landkreis DE94E - Osnabrück, Landkreis DE94F - Vechta DE94G - Wesermarsch DE94H - Wittmund DE938 - Heidekreis DE939 - Stade DE93A - Uelzen DE9 - Niedersachsen DE91 - Braunschweig DE911 - Braunschweig, Kreisfreie Stadt DE912 - Salzgitter, Kreisfreie Stadt DE913 - Wolfsburg, Kreisfreie Stadt DE914 - Gifhorn DE916 - Goslar DE917 - Helmstedt DE918 - Northeim DE91A - Peine DE91B - Wolfenbüttel DE91C - Göttingen DE92 - Hannover

	DE922 - Diepholz DE923 - Hameln-Pyrmont DE925 - Hildesheim DE926 - Holzminden DE927 - Nienburg (Weser) DE928 - Schaumburg DE929 - Region Hannover DE93 - Lüneburg DE931 - Celle DE932 - Cuxhaven DE933 - Harburg DE934 - Lüchow-Dannenberg DE935 - Lüneburg, Landkreis DE936 - Osterholz DE937 - Rotenburg (Wümme) DE93B - Verden DE94 - Weser-Ems DE941 - Delmenhorst, Kreisfreie Stadt DE942 - Emden, Kreisfreie Stadt DE943 - Oldenburg (Oldenburg), Kreisfreie Stadt DE944 - Osnabrück, Kreisfreie Stadt DE945 - Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt DE946 - Ammerland
Betroffene(r) Fonds	EFRE ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	14
Tabelle 1	23
2. Prioritäten	41
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	41
2.1.1. Priorität: 1. Innovativeres und wettbewerbsfähigeres Niedersachsen	41
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)	41
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	41
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	41
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	44
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	45
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	45
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	46
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	46
2.1.1.1.2. Indikatoren	47
Tabelle 2: Outputindikatoren	47
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	48
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	49
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	49
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	51
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	51
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	51
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	51
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (EFRE)	53
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	53
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	53
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	54
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	54
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	55
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	55
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	56
2.1.1.1.1.2. Indikatoren	56
Tabelle 2: Outputindikatoren	56
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	56
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	57
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	57
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	57
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	58
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	58

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	58
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)	59
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	59
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	59
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	61
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	62
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	63
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	63
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	64
2.1.1.1.2. Indikatoren	64
Tabelle 2: Outputindikatoren	64
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	65
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	66
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	66
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	67
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	68
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	68
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	68
2.1.1. Priorität: 2. Grüneres und CO2-ärmeres Niedersachsen	70
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)	70
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	70
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	70
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	72
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	73
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	73
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	73
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	74
2.1.1.1.2. Indikatoren	74
Tabelle 2: Outputindikatoren	74
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	75
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	76
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	76
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	77
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	77
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	78
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	78

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)	79
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	79
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	79
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	80
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	80
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	81
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	81
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	82
2.1.1.1.2. Indikatoren	82
Tabelle 2: Outputindikatoren	82
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	82
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	83
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	83
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	83
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	83
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	84
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	84
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (EFRE)	85
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	85
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	85
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	86
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	87
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	87
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	88
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	88
2.1.1.1.2. Indikatoren	88
Tabelle 2: Outputindikatoren	88
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	89
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	90
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	90
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	90
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	90
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	91
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	91
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)	92
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	92

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	92
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	94
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	95
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	95
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	96
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	96
2.1.1.1.2. Indikatoren	97
Tabelle 2: Outputindikatoren	97
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	97
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	98
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	98
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	99
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	99
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	100
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	100
2.1.1. Priorität: 3. Nachhaltige Mobilität in Niedersachsen (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)	101
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE)	101
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	101
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	101
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	102
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	103
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	103
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	103
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	104
2.1.1.1.2. Indikatoren	104
Tabelle 2: Outputindikatoren	104
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	105
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	106
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	106
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	106
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	107
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	107
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	107
2.1.1. Priorität: 4. Sozialeres Niedersachsen	108
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)	108

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	108
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	108
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	110
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	110
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	111
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	111
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	111
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	112
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	112
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	112
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	112
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	112
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	113
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .	113
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	113
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	114
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+).....	115
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	115
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	115
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	118
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	118
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	119
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	119
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	119
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	120
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	120
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	120
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	120
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	120
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	121
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .	121
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	121
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	122
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur	

höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	123
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	123
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	123
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	126
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	126
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	127
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	127
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	128
2.1.1.1.2. Indikatoren	128
Tabelle 2: Outputindikatoren	128
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	129
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	129
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	129
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	129
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	129
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	130
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	130
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)	131
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	131
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	131
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	133
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	134
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	134
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	135
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	135
2.1.1.1.2. Indikatoren	136
Tabelle 2: Outputindikatoren	136
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	136
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	136
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	136
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	137
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	137
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	137
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	138
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.11. Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich	

Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste (ESF+)	139
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	139
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	139
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	140
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	140
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	141
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	141
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	141
2.1.1.1.2. Indikatoren	142
Tabelle 2: Outputindikatoren	142
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	142
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	142
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	142
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	142
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	143
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	143
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	143
2.1.1. Priorität: 5. Soziale Innovationen für Niedersachsen (Soziale innovative Maßnahmen)	144
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)	144
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	144
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	144
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	145
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	145
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	146
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	146
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	147
2.1.1.1.2. Indikatoren	147
Tabelle 2: Outputindikatoren	147
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	147
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	147
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	148
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	148
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	148
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	148
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	149

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.11. Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste (ESF+).....	150
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	150
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	150
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	151
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	151
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung....	152
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	152
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	153
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	153
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	153
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	153
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	153
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	153
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	154
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .	154
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	154
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	155
2.1.1. Priorität: 6. Zukunftsfähigere Städte und Regionen in Niedersachsen.....	156
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE).....	156
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	156
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	156
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	159
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	160
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung....	160
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	161
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	162
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	162
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	162
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	162
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	163
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	163
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	166
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .	166

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	166
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	167
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.2. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete (EFRE).....	168
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	168
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	168
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	170
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	170
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung....	171
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	171
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	172
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	172
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	172
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	173
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	173
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	173
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	174
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .	174
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	174
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	175
2.1.1. Priorität: 7. Strategische Technologien in Niedersachsen	176
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE).....	176
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	176
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	176
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	178
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	179
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung....	179
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	179
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	180
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	180
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	181
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	182
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	182
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	183
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	183
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .	184
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	184

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	184
2.1.1. Priorität: 8. Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Niedersachsen.....	185
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.9. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE).....	185
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	185
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	185
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	186
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	187
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung....	187
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	187
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	188
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	188
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	188
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	189
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	189
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	189
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	190
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .	190
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	190
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	190
2.2. Priorität technische Hilfe	191
3. Finanzierungsplan.....	192
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	192
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	192
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	192
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen	193
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	193
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	193
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	193
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	193
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	193
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	194
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen.....	194
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	194
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	194
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	194
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	194

3.4. Rückübertragungen (1).....	195
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	195
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	195
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	196
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	196
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	197
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	197
4. Grundlegende Voraussetzungen	199
5. Programmbehörden	235
Tabelle 13: Programmbehörden	235
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	235
6. Partnerschaft	236
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	239
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	241
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	241
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	242
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	242
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	243
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	243
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	243
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	243
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	243
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	243
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	244
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	245
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	245
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	246
Anlage 3.....	247
DOKUMENTE.....	248

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Mit dem Legislativpaket zur Förderperiode (FP) 2021-2027 wurden auf EU-Ebene 5 Politikziele (PZ) für ein intelligenteres, grüneres, stärker vernetztes, sozialeres und bürgernäheres Europa definiert.

Niedersachsen (NI) hat auf Grundlage eines fondsübergreifenden Beteiligungsprozesses die strategische Ausrichtung der EU-Förderung in der FP 2021-2027 definiert. Unter dem Motto „Niedersachsen investiert in eine nachhaltige Zukunft“ wurden ausgehend von den 5 PZ 3 strategische sowie 15 operative Ziele für die Programmaufstellung festgeschrieben.

Aufgrund der Vielfalt regionaler Herausforderungen, der Notwendigkeit der thematischen Konzentration und dem Ziel, Fördermittel koordiniert, effizient und zielgerichtet einzusetzen, erfolgt die Programmierung weiterhin als Multifondsprogramm.

Dieses Programm für den Einsatz des EFRE und des ESF+ basiert auf den inhaltlichen Vorgaben gem. Art. 22 der Dachverordnung (DachVO) in Verbindung mit Anhang V. Im Folgenden werden die zentralen Herausforderungen des Landes und die politischen Antworten hierauf formuliert.

(a) Herausforderungen in Niedersachsen

In den vergangenen Jahren hat sich das Land wirtschaftlich positiv entwickelt. Zugleich steht es – neben bestehenden Strukturschwächen in einigen Regionen – vor großen Herausforderungen, die Risiken für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Umwelt bergen. Umgekehrt eröffnen sich neue Entwicklungspfade, deren Nutzung durch aktive Unterstützung erleichtert werden kann. Die COVID19-Pandemie bewirkt teils eine Verschärfung der Herausforderungen, teils auch eine deutlichere Konturierung neuer Entwicklungspfade.

● Transformationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft

Globale Transformationsprozesse sind auch in den für NI zentralen Wirtschaftsbereichen spürbar. So ist bspw. die strukturprägende Mobilitätswirtschaft u.a. durch die Umstellung auf neue Antriebe und neue Mobilitätskonzepte dem industriellen Wandel stark ausgesetzt und steht - wie viele weitere Wirtschaftsbereiche - vor der Notwendigkeit, sich anzupassen.

Beschleunigt durch die Digitalisierung verlaufen diese Transformationsprozesse rasant. Geschäftsmodelle können innerhalb kürzester Zeit in Frage gestellt werden, die Anforderungen an Qualifikation und Flexibilität der Beschäftigten steigen. Dies bedingt einen hohen wirtschaftlichen und sozialen Innovationsdruck.

Insb. für KMU und Handwerk, aber auch z.B. für die Tourismusbranche sind diese Transformationsprozesse eine enorme Herausforderung. Denn diese Branchen und Akteur:innen weisen eine Vielzahl größenbedingter Innovationshemmnisse sowie Nachteile bspw. bei der Finanzierung von Investitionen, im Wettbewerb um bezahlbare Gewerbeflächen sowie bei der Gewinnung qualifizierter Fachkräfte auf.

● Hohe Anforderungen an das regionale Innovations-Ökosystem und die Gründungsinfrastruktur

Innovationen spielen eine zentrale Rolle für die erfolgreiche Transformation. Die regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) 2021-2027, sowie weitere Studien haben die Herausforderungen im Bereich des regionalen Innovations-Ökosystems herausgearbeitet: Es besteht Ausbaupotenzial im Bereich Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE), gleiches gilt für die Entwicklung des FuE-Personals im Hochschulsektor. Auch die FuE-Intensität von KMU sowie der Transfer von FuE-Ergebnissen in die gewerbliche Wirtschaft sind ausbaufähig.

Neben Innovationen in bestehenden Unternehmen tragen auch Gründungen dazu bei, die Modernisierung der Wirtschaft voranzutreiben. Allerdings weist das Land eine im Bundesvergleich mittelmäßige und tendenziell rückläufige Gründungsintensität sowie eine ausbaufähige und modernisierungsbedürftige Gründungsinfrastruktur auf. Auch fehlt es an Finanzierungsmöglichkeiten, um neue Ideen schnell skalieren zu können.

● Strategische Unabhängigkeit

Globale Krisen (insb. Covid-19 und der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine) sowie deren Folgen auf Wertschöpfungsketten und die damit verbundenen Unsicherheiten und Abhängigkeiten haben gezeigt, dass sich Europa und damit auch NI seine Unabhängigkeit von anderen Weltregionen in Bezug auf strategische Technologien stärken muss.

Mit der STEP-VO hat die EU-KOM ein Instrument geschaffen, um die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung und Produktion von solchen kritischen Technologien zu verbessern.

- Nachwuchs- und Fachkräftebedarf

Durch den demografischen Wandel wird das Erwerbspersonenpotenzial zurückgehen. Schon heute fehlen in verschiedenen Berufen, Branchen und Regionen qualifizierte Beschäftigte und Auszubildende.

Transformationsprozesse stellen zudem hohe Anforderungen an Veränderungs- und Weiterbildungsbereitschaft der Menschen, an Unternehmen sowie die entsprechenden Angebote der Qualifizierung und (Aus-)Bildung.

- Soziale Inklusion

Viele Menschen leiden unter materieller Deprivation und sind von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht oder betroffen. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Armut sowohl strukturell als auch individuell verfestigt und langfristig soziale und berufliche Teilhabemöglichkeiten verschlossen bleiben. Insb. bildungsferne Menschen sind davon betroffen.

- Klimawandel und umweltbezogene Bedarfe

Der Schutz des Klimas erfordert eine massive Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2045, u.a. durch eine signifikante Reduktion des Energieverbrauchs und verkehrsbedingter Emissionen sowie eine Transformation der Energieversorgung hin zu einem höheren Einsatz erneuerbarer Energien und einer stärkeren Sektorkopplung. Das Land steht zudem vor Herausforderungen bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie der umweltverträglichen Bewirtschaftung seiner Ressourcen, insb. Wasser, Boden und Luft. Dies betrifft auch Schutz, Erhalt und Wiederherstellung von Gebieten mit hohem Naturwert und der biologischen Vielfalt. Hinzu kommt der Anpassungsbedarf an die Folgen des Klimawandels. Der akute Handlungsbedarf manifestiert sich auch in verschärften Klimazielen sowie der Klima- und Umweltgesetzgebung der EU, des Bundes und des Landes und dem Erfordernis, diese beschleunigt umzusetzen.

- Regionale Bedarfe

Als Flächenland steht NI vor der Herausforderung, unterschiedliche und z.T. gegenläufige Entwicklungen in verschiedenen Teilen des Landes zu adressieren. Neben einigen größeren und mittleren Städten ist das Land in weiten Teilen ländlich geprägt. Die Bedarfe für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Infrastruktur und der Angebote vor Ort (Daseinsvorsorge, Kultur und Freizeit) unterscheiden sich entsprechend stark zwischen den Regionen. Während Städte mit steigender Bevölkerung und erforderlichen Anpassungen der Infrastruktur konfrontiert sind, ist in vielen ländlichen Regionen der Erhalt von Strukturen und Angeboten der Daseinsvorsorge (u.a. Gesundheit und Mobilität) die zentrale Herausforderung. Für alle gilt, dass die kommunalen Mittel begrenzt sind. Dies wird durch die Auswirkungen der COVID19-Pandemie und geringere kommunale Einnahmen verstärkt.

(b) Marktversagen

Das Programm reagiert auf skizzierte Bedarfe und adressiert Marktversagen in folgenden Bereichen:

Innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel, Bildung und Forschung

· Suboptimale Ressourcenallokation und hohe wirtschaftliche Risiken bei Investitionen in die Geräteausstattung der Hochschulen und Forschungsinstitute

· Fehlende Wirtschaftlichkeit und ungewisse Erfolgsaussichten von Investitionen in anwendungsorientierte Forschung, Innovationsaktivitäten in KMU sowie in den Wissens- und Technologietransfer

· Suboptimale Ressourcenallokation für den Aufbau und die Modernisierung von Infrastruktur für Gründer:innen

- Suboptimale Ressourcenallokation für Infrastrukturen für junge, innovative und wachsende KMU mit hohen Wertschöpfungs- und Innovationspotenzialen und zunehmende Benachteiligung von KMU im Wettbewerb um hochwertige und den Transformationsanforderungen angemessene Gewerbeflächen gegenüber Großunternehmen und damit Gefährdung ihrer Wachstumsmöglichkeiten und Wettbewerbsfähigkeit sowie der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Fehlendes Eigenkapital und Finanzierungsprobleme für junge, kleine und innovative KMU, insb. in der Gründungs-, Wachstums- und Nachfolgephase sowie zur Bewältigung von Transformationsprozessen
- Informationsdefizite, geringe Bereitschaft zu Betriebsnachfolgen und Gründungen in KMU und Handwerk sowie fehlendes Eigenkapital für die Modernisierung bestehender Betriebe
- Begrenzte kommunale Ressourcen und damit suboptimale Ressourcenallokation für die Modernisierung touristischer Infrastruktur
- Steigender Nachwuchs- und Fachkräftebedarf und drohender Fachkräftemangel
- Suboptimale Ressourcenallokation für Investitionen in Chancengerechtigkeit und Teilhabe benachteiligter Personengruppen, sowie in kritische Technologiebereiche (STEP-VO), insb. in der ÜR

Umwelt und Klimaschutz

- Fehlende Wirtschaftlichkeit von Investitionen in die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden, suboptimale Ressourcenallokation für Investitionen in die energetische Sanierung von betrieblichen Anlagen und Prozessen sowie positive Externalitäten von Energieeffizienzmaßnahmen
- Fehlende Wirtschaftlichkeit von Investitionen in die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Treibhausgasemissionen
- Suboptimale Allokation von Ressourcen für zusätzliche Investitionen in integrierte und klimaschonende Energiesysteme
- Hohe wirtschaftliche Risiken für KMU bei Investitionen in Ressourceneffizienz
- Fehlende Wirtschaftlichkeit von Investitionen in den Ausbau neuer und Schutz bestehender grüner Infrastrukturen und den Schutz von Gewässern
- Fehlende Wirtschaftlichkeit für die Sanierung und Nachnutzung von kontaminierten Flächen sowie des Ausbaus und der Modernisierung des ÖPNV
- Suboptimale Ressourcenallokation für Investitionen in kritische umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, insb. in der ÜR

Zukunftsfähigkeit der Regionen

- Suboptimale Ressourcenallokation für die Transformation der Innenstädte
- Mangelnde interkommunale Zusammenarbeit und begrenzte kommunale Ressourcen für Investitionen in wesentliche Handlungsfelder, darunter Innovation, Digitalisierung, Energieeffizienz, intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Tourismus, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Bildung und Pflege.

(c) Investitionsbedarfe sowie Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsarten

Die Mittel aus diesem Programm werden im Einklang mit der Partnerschaftvereinbarung (PV) genutzt, um Akteur:innen bei Vorhaben zu unterstützen, die den skizzierten Herausforderungen und den genannten Marktversagen begegnen. Es gilt, Veränderungsbedarfe frühzeitig zu erkennen, zu agieren statt zu reagieren und das Land und seine Menschen so für die Zukunft aufzustellen. Dafür wurden in der EU-Förderstrategie drei strategische Ziele festgelegt.

Strategisches Ziel 1: Investitionen in innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel auf der Grundlage nachhaltiger Bildung und Forschung

Angesichts der Transformationsprozesse werden die Herausforderungen in den Bereichen des regionalen Innovations-Ökosystems, die Wettbewerbsfähigkeit insb. von KMU sowie die Nachwuchs- und Fachkräftesituation in den Blick genommen. Dabei müssen Chancen und Risiken berücksichtigt werden. Konkret zeigen sich insb. die folgenden Investitionsbedarfe:

- **Stärkung des Innovationssystems über gezielte Investitionen in Wissenschaft, Wirtschaft und Weiterbildung**

Es bedarf einer Stärkung der Innovationspotenziale in Wirtschaft und Wissenschaft. Insb. KMU und das Handwerk müssen sich an neue Wertschöpfungsmodelle anpassen. Zudem bedarf es sozialer Innovationen im Hinblick auf den Wandel der Arbeitswelt.

- **Schaffung einer erfolgreichen Innovationslandschaft durch Vernetzung von Forschung und Wirtschaft**

Hierzu zählt die Stärkung der Kooperation aller Akteur:innen im regionalen Innovationssystem sowie die Etablierung von Unternehmensnetzwerken und Clustern, um den Wissens- und Technologietransfer zu verbessern. Zudem ist eine besser koordinierte Nutzung von Mitteln aus direkt verwalteten EU-Programmen notwendig.

- **Erhalt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wichtiger Sektoren und deren KMU und Handwerksbetriebe im wirtschaftlichen Wandel**

Es geht darum, zukunftsfähige betriebliche Investitionen zu unterstützen, exzellente Rahmenbedingungen für wichtige Sektoren und deren KMU und Handwerksbetriebe durch eine hochwertige Infrastruktur zu schaffen (z.B. touristische Infrastrukturen, hochwertige Gewerbegebiete) sowie KMU im Innovationsprozess und in der Fördermittelakquise zu begleiten.

- **Attraktivität für Gründungen und Betriebsübergaben**

Hier steht der Bedarf für gute Rahmenbedingungen und die Begleitung innovativer Gründungen über regionale Inkubatoren, Akzeleratoren und geeignete Co-Working-Ansätze im Mittelpunkt. Zudem müssen gute Finanzierungsbedingungen für Start-ups und junge, wachstumsorientierte KMU geschaffen werden. Es bedarf einer Stärkung von Hochschulen als Schmiede für wissensintensive Gründungen und zur Verkettung von Innovationen. Es gilt eine Gründungs- und Betriebsübergabekultur sowie geeignete Rahmenbedingungen für KMU und Handwerk zu schaffen.

- **Sicherung und Aktivierung von Nachwuchs- und Fachkräftepotenzialen**

Damit werden Investitionsbedarfe adressiert wie z.B. die Ausbildung und Sicherung von Fachkräften, u.a. in Mangelberufen oder die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Neben zielgruppenorientierten Ansätzen bestehen auch Investitionsbedarfe struktureller Art, z.B. hinsichtlich regionaler Zusammenarbeit zur Entwicklung bedarfsgerechter, ggf. innovativer Initiativen oder der Stärkung von (Aus- und Weiterbildungs-)Angeboten insgesamt.

- **Ausbau der Chancengerechtigkeit und Teilhabe**

Durch aktive soziale Inklusion bildungsferner Personen soll die Chancengleichheit und aktive Teilhabe verbessert sowie mittelbar die Beschäftigungsfähigkeit erhöht werden. Dabei besteht Bedarf für teilnehmerbezogene Unterstützung und für konzeptionell-strukturelle Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Grundbildung durch innovative Projekte und den gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses abzielen.

Das Strategische Ziel 1 wird in diesem Programm primär im PZ 1 und den Spezifischen Zielen (SZ) 1.1, 1.2 und 1.3 (EFRE) sowie im PZ 4 und den SZ c), d), f), h) (ESF+) adressiert. Darüber hinaus spielt der innovative und intelligente wirtschaftliche Wandel eine wichtige Rolle in der Förderung in den SZ 5.1 und 5.2 des PZ 5 sowie im ESF+ im SZ d) zur Förderung sozialer Innovationen mit dem Schwerpunkt Wandel der Arbeitswelt.

Strategisches Ziel 2: Investitionen in Umwelt und Klimaschutz

Wegen des fortschreitenden Klimawandels, des steigenden Ressourcenverbrauchs sowie der zunehmenden Umweltverschmutzung und im Einklang mit den Zielen des Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes (NECP), des europäischen Grünen Deals, der nationalen langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sollen hier die Herausforderungen bei der Reduktion der CO₂-Emissionen, beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie beim Schutz und der Entwicklung der natürlichen Ressourcen in den Blick genommen werden. Die für das Land ebenfalls relevante Klimaanpassung wird vor allem außerhalb dieses Programms adressiert. Insb. zeigen sich

folgende Investitionsbedarfe:

- Steigerung der Energieeffizienz und -einsparung sowie Entwicklung intelligenter Energiesysteme

Hier stehen Bedarfe für Investitionen auf lokaler Ebene durch Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen und bei öffentlichen Träger:innen im Fokus, im Einklang mit dem NECP und dem LTRS. Dies soll durch energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden sowie Energieeffizienzmaßnahmen in Produktion und Anlagen erfolgen. Ergänzend sollen erneuerbare Energien, Speicher und Nahwärmenetze eingesetzt werden, um die Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen zu erhöhen. Auch sollen betriebliche Produktionserweiterungen klimaschonend gestaltet werden, um Wachstum und Emissionen stärker zu entkoppeln. Dabei wird dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gefolgt.

- Reduzierung von Emissionen im Verkehr

Ziel ist, die Luftschadstoff- und CO₂-Emissionen im Verkehr zu reduzieren. Dazu sollen die Verkehrsflüsse im Personenverkehr von emissionsintensiveren auf umweltverträglichere Verkehrsträger, insb. den ÖPNV verlagert werden. Zudem soll der straßengebundene ÖPNV umgestellt werden auf emissionsärmere Antriebe.

- Unterstützung der Ressourcenschonung und Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Im Fokus stehen Bestrebungen zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs, insb. bei KMU, durch die effizientere und produktivere Ressourcennutzung, die Erhöhung des Recyclings und die Entwicklung nachhaltiger Produkte, Dienstleistungen und Produktionssysteme.

- Nachhaltige Entwicklung der natürlichen Ressourcen, Erhalt und Wiederherstellung von Gebieten mit hohem Naturwert, natürlicher Gewässer und der biologischen Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie die Erhaltung und Stärkung der Biodiversität, auch in Siedlungsgebieten. Dies soll u.a. durch Investitionen in grüne Infrastruktur in Siedlungsgebieten sowie den Schutz und die Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Nationalen Naturlandschaften erfolgen, indem u.a. die Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Tourismus verbessert werden. Auch die ökologische Qualität von natürlichen Gewässern und des Grundwassers soll geschützt und wiederhergestellt werden.

Das Strategische Ziel 2 in diesem Programm primär im PZ 2 und den SZ 2.1, 2.3, 2.6, 2.7 und 2.8 (EFRE) adressiert. Zusätzlich wird das Strategische Ziel 2 durch die anwendungsorientierte Forschung im SZ 1.1 des PZ 1 mit angesprochen. Darüber hinaus spielt der Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der Förderung der städtischen Entwicklung und der Zukunftsregionen in den SZ 5.1 und 5.2 des PZ 5 eine wichtige Rolle.

Strategisches Ziel 3: Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Regionen

Hier sollen die Herausforderungen, vor denen die Regionen und Städte im Land stehen, mit interkommunalen und regionsspezifischen Lösungen gezielt adressiert werden. Ziel ist es, einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Regionen sowie den Innenstädten der Ober- und Mittelzentren in NI zu schaffen und die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen. Damit dies gelingt, sind an regionale Spezifika angepasste Ansätze erforderlich. Städtische Gebiete stehen oft vor anderen Herausforderungen als ländlich geprägte Regionen. Neben den jeweiligen drängendsten Herausforderungen gilt es, die regionalen Potenziale für eine zukunftsorientierte Entwicklung zu identifizieren und zu nutzen. Landesweit zeigt sich, dass in den folgenden Bereichen die Städte und Kommunen die größten Bedarfe für Investitionen haben:

- Gestaltung attraktiver Arbeits- und Lebensbedingungen

Hierzu zählen die Sicherung und weitere Verbesserung der Daseinsvorsorge, die Schaffung lebendiger und sicherer Orte, die Bewahrung des Natur- und Kulturerbes sowie der Erhalt bzw. die Steigerung der Attraktivität lokaler Einkaufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

- Entwicklung sozialer Innovationen zur Lösung regionsspezifischer gesellschaftlicher Herausforderungen

Vor allem in Gesundheit und Pflege, aber auch in weiteren Bereichen der Daseinsvorsorge, besteht großer Bedarf für die Entwicklung innovativer und zunehmend digitaler (Modell-)Angebote, um die Versorgung

der Bevölkerung sicherzustellen bzw. zu verbessern.

- Steigerung regionaler Gestaltungskompetenz

Um die spezifischen regionalen Bedarfe zu adressieren, müssen die regionalen Akteur:innen über die erforderlichen Kompetenzen und Kapazitäten verfügen. Von besonderer Bedeutung ist ein effektives Projekt- und Regionalmanagement unter Einbindung von Akteur:innen aus unterschiedlichen Bereichen. Regionale Gestaltungskompetenz beinhaltet auch, dass die regionalen Akteur:innen einen angemessenen Gestaltungsspielraum haben.

Das Strategische Ziel 3 in diesem Programm mittels zweier territorialer Instrumente adressiert, darunter territoriale Investitionen nach Art. 28 c) der DachVO für die Entwicklung resilienter Innenstädte und integrierte territoriale Investitionen nach Art. 28 a) der DachVO für die Zukunftsregionen unter Nutzung von Fördermitteln aus den SZ im EFRE (1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.3, 2.6, 2.7, 5.1 und 5.2) und ESF+ (c, d, f, h, k). In diesen SZ können insb. auch die beschriebenen und jeweils individuellen Herausforderungen ländlicher Regionen adressiert werden. Die regionale Gestaltungskompetenz wird insb. im PZ 5 und den zugehörigen SZ 5.1 und 5.2 gefördert.

Komplementarität und Synergien

Durch die fondsübergreifende EU-Förderstrategie, den Multifondsansatz und die eingespielten Organisationsstrukturen und -prozesse (u.a. ELER-Koordinierung, gegenseitige Mitwirkung im Begleitausschuss) ist eine enge Koordinierung der Fonds EFRE, ESF+ und ELER für einen effektiven Mitteleinsatz gewährleistet. Hinsichtlich spezifischer Herausforderungen des ländlichen Raums, seiner innovativen und grünen Potenziale sowie Investitionen findet eine enge Abstimmung mit dem ELER statt.

Im Bereich des ESF+ fanden zudem Kohärenzabstimmungen zwischen den Verwaltungsbehörden (VBn) des Bundes und der Länder statt (s. PV). Überschneidungen mit dem ESF+-Programm des Bundes können daher ausgeschlossen werden.

Eine Koordinierung der Förderung aus diesem Programm mit den Interreg-Programmen, an denen niedersächsische Regionen beteiligt sind (z.B. das grenzübergreifende Programm Deutschland-Niederlande und die transnationalen Programme Nordwesteuropa und Nordsee), erfolgt auf Landesebene im für dieses Programm zuständigen Ministerium sowie auf regionaler Ebene durch die Ämter für regionale Landesentwicklung. Synergiepotenziale sollen unter anderem durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und (Transfer-)Veranstaltungen gehoben werden.

Der EMFAF adressiert die PZ2 und 5. Die geplanten Maßnahmen sind klar von der Förderung aus diesem Programm abgegrenzt. Synergien können sich ergeben, indem aus diesem Programm Innovationen im Bereich der maritimen Wirtschaft unterstützt werden. Im Zuge der Programmumsetzung erfolgt eine Abstimmung mit dem für den EMFAF zuständigen Stellen im Land.

Es wurde geprüft, dass sich die geplante Förderung klar vom Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) abgrenzt. Es ist ein enger und kontinuierlicher Austausch mit dem Bund vorgesehen, um die Komplementarität auch im Zuge der Umsetzung sicherzustellen und Synergien zu heben.

Um Synergien und Komplementaritäten mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) über die gesamte FP zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den VBn geplant.

Zur Sicherstellung der Komplementarität und zur Stärkung der Synergien mit Horizont Europa soll der in der vergangenen FP etablierte Bund-Länder-Dialog fortgeführt und ausgebaut werden. Er soll auch künftig eine strategische Abstimmung zwischen den Programmen ermöglichen, den ressortübergreifenden Austausch zwischen Programmplanenden stärken und praktische Lösungen erarbeiten, wie die Instrumente in und zwischen Projekten komplementär wirken können. Die im strategischen Planungsprozess von Horizont ermittelten strategischen Ausrichtungen und erwarteten Auswirkungen sowie die neuen Missionen und Partnerschaften stellen Anknüpfungspunkte für die Förderung im Bereich des PZ1 dar. Projektvorschläge mit einem Exzellenzsiegel aus Teilprogrammen von Horizont sollen im Bereich des SZ 1.1 einen vereinfachten Zugang zur Förderung aus diesem Programm erhalten.

Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Planung und Umsetzung dieses Programms werden die in Art. 9 Abs. 1-4 der DachVO benannten bereichsübergreifenden Grundsätze berücksichtigt. Auch werden die Europäischen

Strategien für die Gleichstellung der Geschlechter sowie von LGBTIQ-Personen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Umsetzung beachtet.

Die Einhaltung dieser Grundsätze wird u.a. durch zwei Unterausschüsse des Begleitausschusses – in denen Interessenvertretungen u.a. von Menschen mit Behinderungen, mit Migrationshintergrund und von Geflüchteten sowie Umweltverbände vertreten sind – und im Rahmen von Evaluationen begleitet.

Auf Maßnahmenebene werden alle Grundsätze in den Projektauswahlkriterien verankert. Eine gemeinsame Mindestpunktzahl stellt sicher, dass Vorhaben bevorzugt werden, die einen Beitrag leisten zu Gleichstellung und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung, sowie zur nachhaltigen Entwicklung und damit auch eine hohe Umweltschutzleistung aufweisen. Bei Infrastrukturen sowie größeren investiven Vorhaben werden – durch das Setzen einer Mindestpunktzahl und bei großen Vorhaben durch weitere Prüfungen bei der Antragstellung – nur solche ausgewählt, die einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. So werden erhebliche Umweltauswirkungen verhindert bzw. deutlich verringert. Die Förderausrichtung aller Maßnahmen wurde extern bzw. nach etabliertem Muster auf die Einhaltung des DNSH-Prinzips geprüft.

(d) In den länderspezifischen Empfehlungen (LSE), und anderen relevanten Unionsempfehlungen ermittelte Herausforderungen

Dieses Programm soll einen Beitrag dazu leisten, insb. die in den LSE 2019 und 2020 ermittelten Herausforderungen zu adressieren. Zudem hat die EU KOM im Länderbericht Deutschland 2019 die vorrangigen Investitionsbereiche im Bereich der Kohäsionspolitik herausgearbeitet.

In den LSE 2024 wird für die Kohäsionspolitik nahegelegt, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung auch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auch durch die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP) zu stärken. Mögliche Förderbereiche liegen z.B. in der Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien wie Digitaltechnologien, saubere und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien.

Im Folgenden wird dargelegt, wie die Empfehlungen und Leitlinien mit den Herausforderungen im Land korrespondieren und durch dieses Programm adressiert werden.

PZ 1

Hier sollen insb. Investitionen in Forschung und Innovation unterstützt werden. Es wird der Innovationsbegriff des Oslo-Handbuchs zugrunde gelegt. Mittelbar sollen so Beiträge zur Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels geleistet werden, z.B. durch die Digitalisierung von KMU. In digitale Infrastruktur soll z.B. im Bereich der Mobilität, des Tourismus und der Pflege und Gesundheit investiert werden. Damit wird auch ein Beitrag zur EU-Digitalstrategie geleistet.

Die in den Investitionsleitlinien herausgearbeiteten Bedarfe werden durch das Programm adressiert, indem insb. in den Stärke- und Spezialisierungsfeldern der RIS3 die Forschungs- und Innovationskapazitäten ausgebaut und die Einführung fortschrittlicher Technologien unterstützt werden. Dabei sollen u.a. die Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation in KMU erhöht, der Technologietransfer verbessert und die Innovationskompetenz der KMU durch Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen gesteigert werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die verstärkte Beteiligung an EU-Programmen mit Partner:innen in anderen Mitgliedstaaten gelegt.

Neue Bedarfe bei der Investition in kritische Technologien (STEP-VO) sollen gezielt unterstützt werden.

Ferner sollen KMU bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien gestärkt werden, u.a. durch moderne Infrastruktur sowie Unterstützungs- und Finanzierungsangebote. Dabei liegt ein Fokus auf innovativen Start-ups. Für KMU und Handwerk sollen Beratungs- und Finanzierungsangebote u.a. zur Unterstützung der Unternehmensübertragung bereitgestellt werden.

PZ 2

Im PZ2 erfolgen, im Einklang mit den LSE 2019 und 2020, dem Europäischen Grünen Deal und dem Null-Schadstoff-Ziel, u.a. private und öffentliche Investitionen zum Klimaschutz, insb. in den Bereichen Energieeffizienz und energetische Gebäudesanierung, der Anwendung erneuerbarer Energien und Sektorkopplung auf Ebene einzelner Gebäude und Anlagen sowie den dafür erforderlichen Investitionen

in Netze und Speicherlösungen. Entsprechend den Empfehlungen soll zudem mit Forschungs- und Anwendungsvorhaben der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft vorangetrieben und mit dem Einsatz alternativer Antriebstechnologien und einer Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger die Emissionsbelastung im Verkehr gesenkt werden. Investitionen in kritische umwelt- und ressourcenschonende Technologien sollen insb. in der ÜR verstärkt unterstützt werden. Des Weiteren wird die Empfehlung zum Schutz und Erhalt natürlicher Ökosysteme und der biologischen Vielfalt über Maßnahmen zur Spurenstoffelimination in Gewässern, zur nachhaltigeren Bewirtschaftung von Naturlandschaften und zum Ausbau der blau-grünen Infrastruktur adressiert. Auch die Empfehlung zur Reduzierung des täglichen Flächenverbrauchs soll durch eine verstärkte Flächenrevitalisierung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus adressiert das PZ 2 die in den Investitionsleitlinien für Deutschland herausgearbeiteten Bedarfe, indem bei der Energieeffizienz ein Schwerpunkt auf die Sanierung öffentlicher Gebäude und beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ein Fokus auf die Unterstützung von KMU gelegt wird.

PZ 4

Im PZ4 weisen zwei Empfehlungen eine hohe Relevanz für NI auf: Einerseits wird empfohlen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter anderem auf Bildung zu legen. Dieser Empfehlung wird durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung und dem verbesserten Zugang zu höherer Bildung entsprochen. Gleichzeitig dient Bildung auch der Nachwuchskräftegewinnung und Fachkräfteentwicklung. U.a. wird ein Schwerpunkt auf die Verbesserung der Kompetenzen v.a. von Schüler:innen und die Sicherstellung der Ausbildungsqualität und -abschlüsse gelegt. In den Investitionsleitlinien wird auch Investitionsbedarf bezüglich der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie übergeordnet der gezielten Fachkräfteentwicklung und -gewinnung festgestellt. Dies wird durch die Förderung im PZ4 adressiert.

Andererseits wird empfohlen, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Dies steht im Fokus der Förderung: So sollen bildungsferne (junge) Menschen und gering literalisierte Personen unterstützt werden, um ihre Qualifizierung und Integrationschancen zu verbessern. Damit werden Handlungsbedarfe zur nicht materiellen Armutsbekämpfung und Vorgaben der ESF+-VO (Art. 7) aufgegriffen. Auf den Politikbereich Soziale Inklusion entfallen 39 %, im Kontext der Kinder- bzw. Jugendgarantie werden 14 bzw. 54 % der Mittel eingesetzt. Insgesamt trägt das PZ4 zu den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und zum zugehörigen Aktionsplan bei.

PZ 5

Mit dem PZ5 werden die LSE und Investitionsleitlinien adressiert, indem die Förderung darauf abzielt, spezifische Bedarfe effektiver zu adressieren. Je nach regionaler Bedarfslage werden Stellschrauben zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung identifiziert und entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Damit werden öffentliche, aber auch private Investitionen auf kommunaler Ebene erhöht. Ferner werden Empfehlungen in Bezug auf Digitalisierung, Mobilität, Energie- und Ressourceneffizienz und Wirtschaft umgesetzt. Zusätzlich werden durch die Förderungen die Kompetenzen für regionale Planungs- und Steuerungsprozesse erhöht.

Über die PZ hinweg wird bei Bautätigkeiten das Ziel verfolgt, attraktive, nachhaltige und inklusive Orte im Sinne der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ zu schaffen und zu einem Europäischen Austausch unter dem Dach der Initiative beizutragen.

(e) Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance sowie Vereinfachungsmaßnahmen

Die Struktur mit einheitlichen Zentralbehörden sowie nur einer zwischengeschalteten Stelle (ZGS) wird fortgeführt. Eine Herausforderung stellt die Integration territorialer Instrumente in diese Struktur dar. Lokale Akteur:innen werden zukünftig in die Förderwürdigkeitsprüfung einbezogen, jedoch ohne ZGS zu sein.

Eine weitere Herausforderung ist die Fortentwicklung der digitalen Förderprozesse. Ab dem Förderstart wird eine digitale Abwicklung für alle Maßnahmen vom Antrag bis zur Abrechnung zwischen den Begünstigten und der ZGS sichergestellt. Dazu wird das bisherige Kundenportal durch eine Neuentwicklung abgelöst, weitere Funktionalitäten wie die Erfassung der Teilnehmendendaten und die

elektronische Projektabrechnung werden weiterentwickelt.

Möglichkeiten vereinfachter Kostenoptionen für die Abrechnung gegenüber den Begünstigten werden künftig stärker genutzt.

Während der Durchführung des Programms fördert die VB die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen. Begünstigte werden ermutigt mehr qualitäts- und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, werden ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen.

(f) Bisherige Erfahrungen

Die Umsetzung der FP 2014-2020 wurde extern evaluiert. Die Evaluierungen gaben wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung, Ergebnisse wurden in der Planung für diese FP berücksichtigt. Dazu zählen u.a. Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten bei der Berücksichtigung spezifischer Bedarfe der Übergangsregion sowie der Einbindung der regionalen Ebene in die Identifikation von Förderbedarfen.

(g) Makroregionale und Meeresbeckenstrategien

Das Programm trägt mittelbar zur EU-Ostseestrategie bei, indem in mehreren Förderbereichen Projekte mit Partner:innen aus den angrenzenden Bundesländern in der Metropolregion Hamburg ermöglicht werden. Zudem sind Beiträge zur Steigerung der Attraktivität der Region durch die Verbesserung touristischer Infrastrukturen möglich. Auch Maßnahmen im Bereich des PZ 2 zur Verbesserung der Luftqualität leisten einen Beitrag zur EU-Ostseestrategie.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>Angesichts der Herausforderungen im Bereich des regionalen Innovations-Ökosystems wird folgendes Ziel verfolgt: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien Herausforderungen: • Steigende, regional heterogene Innovationsleistung der einzelnen Regionen laut Regional Innovation Scoreboard 2021; Aufstieg der Region Braunschweig in die Spitzengruppe der Top-25, abnehmende Innovationsleistung in der Region Lüneburg (ÜR) im Vergleich zu 2019. • Anpassung an neue Wertschöpfungsmodelle, insb. für KMU und das Handwerk. • Zunehmende Bedeutung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Partner:innen für betriebliche FuE- und Innovationsprozesse – bei rückläufiger Entwicklung ihres FuE-Personals sowie unterdurchschnittlicher Entwicklung ihrer FuE-Ausgaben. • Ausbaufähige Kooperation aller Akteur:innen im Innovationssystem zur Verbesserung des Wissenstransfers • Fähigkeits- und Kapazitätslücke für die Teilnahme an internationalen Kooperationen. • Innovationshemmnisse von KMU aufgrund struktureller Nachteile ggü. Großunternehmen. • Geringe FuE-Intensität von KMU sowie unterdurchschnittliche Patentintensität. Investitionsbedarfe: • Weitere Stärkung der Innovationsleistung in den Regionen, insb. in der</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>ÜR. • Ausbau der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbesserung der öffentlichen und privaten Forschungs- und Innovationsinfrastruktur. • Verstärkung der Vernetzung und des WTT zur Steigerung des Innovationspotenzials insb. von KMU sowie den Fähigkeits- und Kapazitätsaufbau für die Teilnahme an internationalen Innovationskooperationen. • Steigerung der Innovationstätigkeiten insb. von KMU • Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer FuE-Herausforderungen in den Zukunftsregionen Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse, hoher bzw. unkalkulierbarer Risiken, sowie der Notwendigkeit des Setzens von Anreizen für die gesellschaftliche wünschenswerte Inanspruchnahme der Förderung zunächst ausschließlich mittels nicht rückzahlbarer Zuschüsse erfolgen. Die Kombination mit einem Finanzinstrument soll je nach Entwicklung des Marktumfeldes möglich sein.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden</p>	<p>In Anbetracht der vielfältigen regionalen Herausforderungen, für welche die Digitalisierung neue Lösungsansätze bereithält, wird folgendes Spezifische Ziel verfolgt: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden Herausforderungen: • Bestehende und neu auftretende Herausforderungen, die beispielsweise mit dem demografischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technologischen und ökologischen Wandel verbunden sind. • Rasante</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft durch die Digitalisierung, die auch vielfältige neue Lösungsansätze für Herausforderungen der regionalen Daseinsvorsorge bereithalten.</p> <p>Investitionsbedarfe: • Nutzung der Vorteile digitaler Technologien insb. für Behörden, Bürger:innen und Unternehmen sowie weitere Akteur:innen der regionalen Daseinsvorsorge beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Mobilität, Energieversorgung, Bildung und Kultur. • Erhöhung der digitalen Teilhabe durch Erweiterung der digitalen Beteiligungsmöglichkeiten. • Beschleunigung der kommunalen Digitalisierung und der digitalen Vernetzung der regionalen Wirtschaft. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen</p>	<p>Wg. der Herausforderungen, vor denen KMU und Gründer:innen stehen, wird dieses SZ verfolgt: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen Herausforderungen: • Rückläufige Gründungsdynamik (104 Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige) und ausbaufähige Gründungsinfrastruktur. • Benachteiligung von KMU im Wettbewerb um Flächen. • Strukturschwäche und unterdurchschnittliche Investitionsneigung trotz dynamischer Wirtschaftsentwicklung. • Wachstum des Güterverkehrs mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt. • Fehlendes Eigenkapital und</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Finanzierungslücken für Unternehmen zur Bewältigung von Veränderungen. • Viele anstehende Betriebsübergaben. • Hohe Qualitätsansprüche an touristische Infrastrukturen und Herausforderungen, u.a. im Bereich der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung bei gleichzeitigen Finanzierungsengpässen. Investitionsbedarfe: • Steigerung der Gründungsattraktivität. • Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch hochwertige wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen sowie Weiterentwicklung von Logistikknoten zur Ansiedlung und Stärkung von innovativen KMU der Transport- und Logistikwirtschaft, um die Umsetzung innovativer und umweltfreundlicher Lösungen zu beschleunigen. • Schaffung von Finanzierungsangeboten für junge, kleine und innovative Unternehmen sowie KMU im Gründungs-, Wachstums- und Nachfolgeprozess und zur Bewältigung des Wandels • Unterstützung der Unternehmensübertragung und Gründung in KMU und Handwerk. • Erhöhung der Attraktivität der touristischen Regionen und Angebote sowie Förderung der Neuerrichtung und Entwicklung von Infrastrukturen. • Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen von Gründer:innen und KMU in den Zukunftsregionen. Bei der Finanzierung für Start-ups und KMU ist zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen neben Zuschüssen der Einsatz von Beteiligungskapital und Mikrodarlehen geplant. Durch Zuschüsse werden innovativere und nachhaltigere Investitionen rentabel. In den weiteren Bereichen erfolgt die Unterstützung aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen	Zur Stärkung der strategischen Unabhängigkeit der Europäischen Union und Niedersachsens wird das Ziel verfolgt, Investitionen und verbundene Dienstleistungen in die Produktion und Entwicklung kritischer Technologien zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu sichern.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft und im Einklang mit den Zielen des jüngsten nationalen Energie- und Klimaplanes und der Nationalen Langfristigen Renovierungsstrategie, wird folgendes Ziel verfolgt: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Gebäudebestand muss umfassend energetisch saniert werden, um die mittel- und langfristigen Klimaschutzziele erreichen zu können. • Die hohen Energieverbräuche betrieblicher Prozesse müssen signifikant gesenkt werden, um die mittel- und langfristigen Klimaschutzziele erreichen zu können. • Die für Gebäude und betriebliche Prozesse bereitgestellte (Rest-)Energie muss durch einen höheren Anteil erneuerbarer Energien sukzessive dekarbonisiert werden, um die mittel- und langfristigen Klimaschutzziele erreichen zu können. Investitionsbedarfe: <ul style="list-style-type: none"> • Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden. • Transformationsprojekte zur Energieeffizienz und -einsparung von KMU und öffentlichen Träger:innen. • Einbindung von Erneuerbaren

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Energieträgern und Sektorkopplung in die Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben. • Betriebliche Produktionserweiterungen klimaschonend gestalten • Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen bei der Dekarbonisierung in den Zukunftsregionen. Investitionen in Energieeffizienz erzeugen positive Externalitäten für die Allgemeinheit, u. a. Verminderung von Treibhausgasemissionen, verbesserte Versorgungssicherheit, verringerte Energieimportabhängigkeit und verbesserte Luftqualität, die in die individuelle Investitionsentscheidung nicht eingepreist werden. Unter anderem deswegen und aufgrund langer Amortisationszeiten sind Investitionen i. d. R. nicht wirtschaftlich. Die Unterstützung soll daher in erster Linie in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen. Die Kombination mit einem Finanzinstrument soll je nach Entwicklung des Marktumfeldes möglich sein.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arterer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)</p>	<p>Im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Energiewende und im Einklang mit den Zielen des jüngsten nationalen Energie- und Klimaplanes, wird folgendes Ziel verfolgt: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) Herausforderungen: • Der Übergang von fossiler zu klimaschonender Energieerzeugung und -versorgung erfordert hohe Investitionen in den Aus- und Umbau der Energieversorgungsnetze, um die lokale Integration der klimaschonenden Alternativen in die Strom-, Wärme- und Kraftstoffversorgung zu ermöglichen. Dies</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>erfordert integrierte, interkommunale Planungen für die (Weiter-)Entwicklung der regionalen Energiesysteme. Investitionsbedarfe: • Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen in den Zukunftsregionen im Bereich Intelligente Energieverteilungssysteme. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft</p>	<p>In Anbetracht von weltweit wie auch in Niedersachsen begrenzt verfügbaren Ressourcen und den Umweltproblemen, die mit deren Gewinnung, Nutzung und Entsorgung einhergehen, wird folgendes Spezifische Ziel verfolgt: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft Herausforderungen: • Investitionen in Recyclingverfahren und der Betrieb entsprechender Anlagen sind derzeit häufig nicht wirtschaftlich aufgrund hoher Kosten und nicht ausreichender Akzeptanz von Sekundärmaterialien. • Erforschung und Entwicklung von nachhaltigeren Produkten sind insbesondere von KMU aufgrund des finanziellen Aufwands nicht ohne Förderung zu leisten. Investitionsbedarfe: • Verbesserung von Effizienz und Produktivität der Ressourcennutzung. • Unterstützung von Recycling sowie nachhaltigen Produkten, Dienstleistungen, Produktionssystemen und verbesserten Geschäftsmodellen. • Transformation von Produktionssystemen in eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft. • Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen im Bereich des Übergangs zu</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in den Zukunftsregionen. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</p>	<p>Im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Umweltbelastung im Land Niedersachsen, wird folgendes spezifisches Ziel verfolgt: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung Herausforderungen: ● Schadstoffbelastung von niedersächsischen Grund- und Oberflächengewässern durch Spurenstoffe aus Arznei-, Wasch- und Pflanzenschutzmitteln. ● Natürliche Biotope und Naturlandschaften bedürfen eines besonderen Schutzes, um die Biodiversität im Land zu erhalten und werden gleichzeitig durch die konkurrierende Erholungsnutzung gefährdet. ● Siedlungsbereiche benötigen ausreichend blau-grüne Infrastrukturen, um wichtige Ökosystemdienstleistungen sicherzustellen und damit die städtische Lebensqualität zu verbessern. ● Intensive Flächennutzung führt zu Verlust natürlicher Lebensräume und schleichendem Verlust der Arten- und Biotopvielfalt. In städtischen Bereichen ist das Flächenrecycling zugleich besonders kostenintensiv und für die Stadtentwicklung bedeutsam. Investitionsbedarfe: ● Schutz und Bewirtschaftung von Natura2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert. ● Schutz, Wiederherstellung und Erhaltung von</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>natürlichen Gewässern sowie des Grundwassers und ihrer ökologischen Qualitätskomponenten bzw. ihres chemischen Zustandes. • Schutz der natürlichen Ressourcen durch Sensibilisierung und Inwertsetzung mittels nachhaltigem Tourismus oder Umweltbildung. • Bewahrung von Biodiversität auch in dichter besiedelten Räumen. • Revitalisierung kontaminierter Brachflächen, insbesondere solcher mit einem hohen Gefährdungspotential, unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nachnutzung und des Verursacherprinzips. • Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen bei der Umweltbelastung in den Zukunftsregionen. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft</p>	<p>Im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft, wird folgendes Ziel verfolgt: Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft Herausforderungen: • Der motorisierte Individualverkehr auf der Straße trägt in signifikantem Maße zur hohen Lärm- und Luftschadstoffbelastung in Niedersachsen bei und ist ein signifikanter Treiber der CO2-Emissionen des Landes. • Außerhalb der Städte begrenzt die geringe Nachfrage die Finanzierungsspielräume zur Modernisierung und Ausweitung des ÖPNV. • Die Alternativen zum motorisierten Individualverkehr werden als komplex und inflexibel wahrgenommen. Investitionsbedarfe: •</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Verlagerung von individuellen Verkehrsflüssen auf umweltverträgliche Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.9. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen	Zur Stärkung der strategischen Unabhängigkeit der Europäischen Union und Niedersachsens wird das Ziel verfolgt, Investitionen und verbundene Dienstleistungen in die Produktion und Entwicklung kritischer Technologien im Bereich umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu sichern.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Angesichts des weiterhin unausgeschöpften Erwerbspotentials von Frauen wird das folgende Spezifische Ziel verfolgt: Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen Herausforderungen: • Unzureichende Ausschöpfung des Erwerbspotentials von Frauen. • Steigender Bedarf an zukunftsweisenden Initiativen zur Bewältigung des demografischen und digitalen Wandels. Investitionsbedarfe: • Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. • Erleichterte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Berufsunterbrechungen. • Ergänzende Vorhaben

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen im Bereich ausgewogenen der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern in den Zukunftsregionen. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Angesichts weiterhin großer Fachkräftebedarfe auf unterschiedlichen Qualifizierungsstufen wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt: Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt Herausforderungen • Zunehmender Fachkräftebedarf als zentrale Herausforderung auf dem niedersächsischen Arbeitsmarkt, auch unter dem Aspekt aktueller und zukünftiger Transformationsprozesse. • Regional unterschiedliche Ausgangsbedingungen der Fachkräftesicherung. Investitionsbedarfe: • Sicherung und Bindung von Fachkräften, u.a. in Mangelberufen. • Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit zur Entwicklung bedarfsgerechter Initiativen und Projekte. • Stärkung der Angebote des lebenslangen Lernens. • Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen im Bereich der Fachkräftesicherung in den Zukunftsregionen. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	<p>Vor dem Hintergrund des noch nicht ausgeschöpften Beschäftigungspotentials junger Menschen wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Weiterhin hohe Zahl an jungen Menschen, die das (Aus-)Bildungssystem vorzeitig verlassen. ● Weiterhin hohe Zahl an jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf mit Bildungsdefiziten, darunter auch unversorgte Jugendliche. ● Nicht ausreichende Ausbildungsbereitschaft und -kapazitäten der Betriebe, zusätzlich zumindest temporär verschärft durch die COVID19-Pandemie. ● Gefahr von Ausbildungsabbrüchen aufgrund von Unternehmensinsolvenzen (auch aufgrund der COVID19-Pandemie). ● Sich ändernde Berufsbilder und -inhalte aufgrund des digitalen Wandels. ● Zum Teil unzureichend qualifiziertes Bildungspersonal, um jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft die gleichen Bildungschancen zu ermöglichen. <p>Investitionsbedarfe: ● Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung durch innovative Projekte. ● Vertiefung der regionalen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Kooperation von Ausbildungsakteur:innen. • Stärkung und Qualitätssicherung der dualen Ausbildung durch ergänzende überbetriebliche Bildungsangebote. • Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen im Bereich der Ausbildung junger Menschen in den Zukunftsregionen. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen</p>	<p>Angesichts des erschwerten Zugangs zum Arbeitsmarkt, aber auch zu weiteren gesellschaftlichen Feldern für bestimmte Personengruppen, wird zur Verringerung der Armutsgefährdung folgendes Spezifisches Ziel verfolgt: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen</p> <p>Herausforderungen: • Erhöhte Armutsgefährdung, v.a. bei bildungsfernen Menschen. • Deutlich erschwerte soziale Teilhabe für bestimmte Personengruppen, z.B. junge oder gering literalisierte Menschen. Drohende (Verfestigung von) Langzeitarbeitslosigkeit. Investitionsbedarfe: • Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit durch aktive soziale Inklusion. • Gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses sowie Grundbildung. • Ergänzende Vorhaben zur Lösung</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		regionalspezifischer Herausforderungen im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe in den Zukunftsregionen. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.11. Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste	Angesichts unterschiedlicher regionaler Ausgangsbedingungen der Daseinsvorsorge wird folgendes Spezifisches Ziel verfolgt: Verbesserung gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Krankenpflege verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit einschließlich für Menschen mit Behinderung, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste Herausforderungen: • Regional unterschiedliche Ausgangsbedingungen der Daseinsvorsorge. • Teilweise erschwerter Zugang zu Dienstleistungen. Investitionsbedarf • Gestaltung von Dienstleistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum. • Bearbeitung regionalspezifischer Herausforderungen und Potenziale in den Zukunftsregionen Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	IA. Soziale innovative Maßnahmen	<p>In Anbetracht notwendiger zukunftsweisender Lösungen zur Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen und zur Verbesserung regional verankerter Dienstleistungen werden folgende Spezifischen Ziele verfolgt: Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt sowie Verbesserung gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Krankenpflege verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit einschließlich für Menschen mit Behinderung, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste</p> <p>Herausforderungen: • Regional unterschiedliche Ausgangsbedingungen der Daseinsvorsorge und der Arbeitsgestaltung • Hoher Innovationsdruck aufgrund wirtschaftlicher und sozialer Transformationsprozesse. Investitionsbedarfe: • Soziale Innovationen im Zusammenhang mit der Anpassung von Unternehmen und deren Beschäftigten an den digitalen Wandel. • Entwicklung neuer Angebote, Dienstleistungen und Modelle für die Versorgung und die Attraktivität insbesondere in ländlichen Räumen. • Schaffung</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		verbesserten Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen an Dienstleistungen im Sozialraum und am Erwerbsleben. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen	RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten	In Anbetracht der Herausforderungen, denen sich städtische Gebiete in Niedersachsen gegenübersehen, wird das folgende SZ verfolgt: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten Herausforderungen: • Große Herausforderungen für Städte und Regionen durch technologische, ökologische und demografische Veränderungen und zunehmende Anforderungen durch den Klimaschutz, insb. für Innenstädte von Ober- und Mittelzentren, die als zentrale Orte wesentliche Versorgungsfunktionen auch für ihr Umland übernehmen. • Dringend erforderliche Anpassungen der Infrastruktur, insb. in Innenstädten, um Entwicklungen wie zunehmendem Leerstand, Raumnutzungskonflikten und negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken. • Begrenzte Verfügbarkeit kommunaler Mittel für die Adressierung der jeweiligen Herausforderungen; die Situation hat sich durch die COVID19-Pandemie weiter verschlechtert. • Notwendigkeit der Konzentration auf zentrale regionale Potenziale, um wirkungsvolle Impulse anstoßen zu können. • Ausbaufähige interkommunale Zusammenarbeit

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		zur gemeinsamen Lösung der bestehenden Herausforderungen. • Fehlende Vernetzung und ausbaufähige Abstimmung regionaler Konzepte, Marken und Strukturen in den Bereichen Ökotourismus, touristische Dienstleistungen und Kultur. Investitionsbedarfe: • Unterstützung der Städte und der Regionen bei der Steuerung und Umsetzung int. territorialer Strategien und interkommunaler Vorhaben. • Zuschüsse für nicht-investive und investive Maßnahmen in Innenstädten in den Bereichen Sicherheit, Erholung, soziale Teilhabe, zivilgesellschaftliches Engagement, Versorgung, Nutzungskonzepte, Gründung, Arbeitsorganisation, Individualmobilität, Ressourceneffizienz, CO2-neutrale Nahlogistik, Risikomanagement und Resilienz. • Unterstützung der Vernetzung und Bündelung regionaler Aktivitäten sowie Entwicklung ergänzender Infrastrukturen und Angebote in den Feldern Ökotourismus, tourist. Dienstleistungen und Kultur. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen	RSO5.2. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	In Anbetracht der Herausforderungen, denen sich nicht-städtische Gebiete in Niedersachsen gegenübersehen, wird durch das folgende Spezifische Ziel verfolgt: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete Herausforderungen: • Große Herausforderungen für Regionen, Landkreise,

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Städte und Gemeinden in Niedersachsen durch technologische, ökologische und demografische Veränderungen und zunehmende Anforderungen durch den Klimaschutz. • Begrenzte Verfügbarkeit kommunaler Mittel für die Adressierung der jeweiligen Herausforderungen; die Situation hat sich durch die COVID19-Pandemie weiter verschlechtert. • Notwendigkeit der Konzentration auf zentrale regionale Potenziale, um wirkungsvolle Impulse anstoßen zu können. • Ausbaufähige interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Lösung der bestehenden Herausforderungen. • Fehlende Vernetzung und ausbaufähige Abstimmung regionaler Konzepte, Marken und Strukturen in den Bereichen Ökotourismus, touristische Dienstleistungen und Kultur. Investitionsbedarfe: • Unterstützung der Regionen bei der Steuerung und der Umsetzung integrierter territorialer Strategien und interkommunaler Vorhaben. • Unterstützung der Vernetzung und Bündelung regionaler Aktivitäten sowie Entwicklung ergänzender Infrastrukturen und Angebote in den Bereichen Ökotourismus, touristische Dienstleistungen und Kultur. Die Unterstützung soll aufgrund nicht vorhandener bzw. nicht kalkulierbarer finanzieller Rückflüsse in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Innovativeres und wettbewerbsfähigeres Niedersachsen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Alle Investitionen erfolgen in den Stärke- und Spezialisierungsfeldern der RIS3 und leisten einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen Forschungsraums.

1. Anwendungsorientierte Forschung, FuEuI-Infrastruktur (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 06, RCO08, PSO 1.1.1; Ergebnis: RCR 02, RCR 102)

Laut RIS3 nimmt die Bedeutung der Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungseinr. als Partner:innen für betriebliche FuE- und Innovationsprozesse zu. Gleichzeitig verzeichnet der Hochschulsektor eine rückläufige Entwicklung des FuE-Personals und eine im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Entwicklung der FuE-Ausgaben.

Daher werden 1. anwendungsorientierte Forschungsaktivitäten an Hochschulen und Forschungseinr. unterstützt. Dazu zählen a) Forschungsprojekte von Hochschulen mit einem konkreten Anwendungsbezug in Kooperation mit regionalen KMU und b) wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen, Forschungseinr. und KMU in Innovationsverbänden unterstützt, die an innovativen Forschungsthemen arbeiten und Forschungsergebnisse anwendungsorientiert weiterentwickeln. Die Förderung erfolgt jeweils über Calls innerhalb der RIS3-Felder. Forschungsaktivitäten mit Beiträgen zu einer CO₂-armen Wirtschaft, zur Resilienz und Anpassung an den Klimawandel sind förderfähig und werden, bspw. durch Fördergegenstände und Calls, angeregt. Mit dem europäischen Exzellenzsiegel ausgezeichnete Projektvorschläge erhalten vereinfachten Zugang zur Förderung (z.B. im Scoring oder durch spezifische Calls).

2. sollen Investitionen in die Verbesserung der Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen fließen, damit diese bei der Suche nach innovativen Lösungen auf die unternehmerischen Herausforderungen in den einzelnen RIS3-Feldern die bestmögliche Unterstützung bieten können. Dazu zählen z.B. Investitionen in neue Anlagen und Geräte (inkl. Software) sowie der Neubau, die Erweiterung, die Herrichtung bzw. Sanierung und Einrichtung von Räumlichkeiten und Gebäuden für die Anforderungen neuer Geräte für innovative, anwendungsorientierte Forschung sowie Forschung in Spitzentechnologiefeldern.

Die Maßnahmen tragen zum SZ bei, indem FuEuI-Kapazitäten an Hochschulen und Forschungseinr. verbessert werden. Damit wird das Ziel verfolgt, zusätzliche, bedarfsgerechte Kooperationen mit Unternehmen zu etablieren, die (Spitzen-)Forschung zu stärken und (Spitzen-)Technologien in den RIS3-Feldern zu fördern.

2. Vernetzung sowie Wissens- und Technologietransfer (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 04; Ergebnis: PSR 1.1.1)

In der EU-Förderstrategie sowie in der RIS3 wurde herausgearbeitet, dass die Kooperation aller Akteur:innen im regionalen und sektoralen Innovationssystem zur Verbesserung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie zwischen den Unternehmen weiter ausbaufähig ist. Für die Teilnahme an komplexen und risikoreichen internationalen Innovationskooperationen besteht darüber hinaus eine Fähigkeits- und Kapazitätslücke bei KMU.

Aus diesem Grund werden Maßnahmen unterstützt, die die Vernetzung und den Wissens- und Technologietransfer (WTT) stärken:

Dazu zählen 1. der Betrieb und das Management von Innovationsnetzwerken in den RIS3-Feldern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen. Es werden nur Betriebskosten gemäß Art. 5 Abs. 1 f) der EFRE-VO gefördert. In der ÜR wird zusätzlich die zielgerichtete Vernetzung von Innovationsintermediären initiiert und unterstützt.

2. werden auch denjenigen KMU, die sich (noch) nicht an Innovationsnetzwerken beteiligen, qualifizierte Beratungsangebote zu Potenzialen neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen und deren Implementierung sowie zur Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen gemacht.

3. erhalten KMU Zuschüsse für die Nutzung ext. Beratung und Unterstützung bei Antragstellungen zu Innovationsförderprogrammen aufbauend auf und in Ergänzung zu den Beratungsleistungen des Enterprise Europe Networks (EEN). Ein besonderer Fokus liegt darauf, die Fähigkeits- und Kapazitätslücke der KMU für die Teilnahme an internat. Innovationskooperationen zu schließen.

Die Maßnahmen tragen zum SZ bei, indem sie einen aktiven regionalen und grenzüberg. Wissenstransfer zur Skalierung innovativer Ideen schaffen und die Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Clusterinitiativen und Netzwerken steigern. Dadurch tragen sie dazu bei, die regionalspezifischen Innovationskapazitäten und -potenziale insb. bei KMU zu erhöhen.

3. Innovationstätigkeiten insb. von KMU (Output: RCO 01, RCO 02, PSO 1.1.1; Ergebnis: RCR 03)

Laut EU-Förderstrategie besteht insb. für KMU und das Handwerk die Notwendigkeit, sich an neue Wertschöpfungsmodelle anzupassen, die z.B. durch

Digitalisierung, Energiewende und wirtschaftliche Transformationsprozesse erforderlich werden. Zudem stellt die RIS3 fest, dass nieders. KMU eine geringe FuE-Intensität aufweisen, weil sie vielfältige Innovationshemmnisse haben (u.a. fehlendes Eigenkapital, hohe wirtschaftliche Risiken, fehlender Zugang zu Forschungsinfrastruktur, mangelnde Verfügbarkeit an geeigneten Personalressourcen). Die Innovationshemmnisse liegen maßgeblich in ihrer Größe und den damit verbundenen typischen strukturellen Merkmalen im Vergleich zu Großunternehmen begründet.

Daher werden Maßnahmen zur Erhöhung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten insb. in KMU unterstützt:

Dazu zählen 1. anwendungsorientierte niedrighschwellige Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen zur Umsetzung von Produkt-, Prozess-, Organisations- und Dienstleistungsinnovationen in KMU und im Handwerk.

2. erhalten KMU Innovationsgutscheine, damit sie für Entwicklungsprojekte mit Innovationspotenzial externe Forschungsinfrastruktur in Anspruch nehmen können.

3. werden mit dem Innovationsförderprogramm (IFP) Einzel-, Verbund- und Kooperationsvorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung unterstützt. Die Vorhaben müssen einen hohen eigenen Entwicklungsanteil durch einen entsprechenden Einsatz eigenen Personals aufweisen. Im Rahmen der RIS3-Felder soll es neben einer themenoffenen ganzjährigen Antragstellung regelmäßige Themen-Calls mit Bezug zu aktuellen Herausforderungen geben. Mit dem europäischen Exzellenzsiegel ausgezeichnete Projektvorschläge erhalten ebenfalls im Zuge von spezifischen Calls vereinfachten Zugang zur Förderung.

4. ist aufgrund der technologischen und wirtschaftlichen Besonderheiten in diesem Bereich ein spezifischer Förderschwerpunkt zur Unterstützung digitaler Innovationen in Verkehr und Mobilität geplant.

Innovationsaktivitäten, die zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen sind förderfähig und werden, bspw. durch Fördergegenstände und Calls, angeregt.

Diese Maßnahmen tragen zum SZ bei, indem sie die Einführung fortschr. Technologien und Prozesse unterstützen. Insb. sollen Anreize für Unternehmen gesetzt werden, mehr eigene Mittel in Innovationstätigkeiten zu investieren und dadurch Produkt-, Prozess-, Organisations- und Dienstleistungsinnovationen zu entwickeln. Damit sollen auch die Möglichkeiten zur Diversifizierung und Anpassung an neue Geschäftsmodelle verbessert werden. Das geplante IFP soll darüber hinaus – nicht zuletzt durch die geplanten Themen-Calls sowie eine starke Gewichtung technologischer Kriterien bei der Projektauswahl – zur Spitzenforschung sowie zur Festigung und zum Ausbau der internationalen Spitzenposition in den Spezialisierungsfeldern beitragen.

4. Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

Ergänzend zu den beschriebenen landesweiten Maßnahmen werden regionalspez. Vorhaben in den Zukunftsregionen gefördert, die Innovationen und Innovationsprozesse, die regional neu sind oder Bestehendes weiterentwickeln, unterstützen, und dadurch die Potenziale gesellsch. Transformationsprozesse oder neuer Technologien für die Bedarfe der Region nutzbar machen.

Dafür sollen bspw. regionale Innovationsnetzwerke oder Reallabore aufgebaut werden, in denen innovative Ansätze praktisch für die Region erprobt werden. Gefördert werden u.a. Investitionen in Infrastruktur, Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen sowie die Vernetzung, Zusammenarbeit, und Tätigkeiten unter Beteiligung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden.

Die Vorhaben tragen zur Einführung fortschritt. Technologien in den Regionen bei. Die Verbesserung der Zusammenarbeit wird zu einem weiteren Ausbau der FuEul-Kapazität im Programmgebiet führen.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung (z.B. grüne Bedachung und Fassaden), die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte sind:

- Im Bereich 1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie für einzelne Themenfelder zusätzlich: Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine. Zielgruppe sind Wissenschaftler:innen und KMU.
- Im Bereich 2 Netzwerkbetreibende, kommunale Gebietskörperschaften und von diesen beauftragte Einrichtungen sowie KMU. Zielgruppen sind KMU sowie Innovationsintermediäre.
- Im Bereich 3 KMU und kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung sowie für Kooperationsvorhaben Forschungseinrichtungen in Niedersachsen; in themenspezifischen Maßnahmen außerdem Beratungseinrichtungen, Logistiknetzwerke und Kommunen.
- Im Bereich 4 kommunale Gebietskörperschaften. Weitere Zielgruppen und mögl. Verbundpartner:innen sind Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KMU.

In den Bereichen 1 und 3 können auch größere Unternehmen unterstützt werden, sofern im entsprechenden Vorhaben auch KMU gefördert werden und eine

Kooperation stattfindet.

Wenn potenziell Begünstigte gleichzeitig eine Förderung nach dem DARP in Anspruch nehmen, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

In diesem Spezifischen Ziel sind die Maßnahmen thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen besteht Chancengleichheit.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. Zudem sind Handreichungen geplant, um die Antragsteller:innen zu sensibilisieren und ihnen Ideen für die Umsetzung an die Hand zu geben. Im Bereich 4 werden die Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet, darunter die Repräsentation von Interessenvertretungen bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen sowie in vorgelagerten Beteiligungs-, Analyse- und Strategieprozessen (s. hierzu Spezifisches Ziel 5.2).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt – mit den beschriebenen Besonderheiten im Hinblick auf die ÜR – landesweit.

Ein Anteil von etwa 7,5 % des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der EU, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Sofern Vorhaben zu den Zielen dieses Programms beitragen, können sie ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten (insb. falls Mittel aus mehreren Programmen eingesetzt werden) werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien hierfür geöffnet werden.

Erwartete Kooperationen

Kooperationen sind insb. in den Förderbereichen 1 und 3 zu erwarten. Hier soll z.B. im Rahmen von Förderaufrufen oder bei Verbundprojekten explizit zu Kooperationen aufgerufen und die potenziellen Begünstigten sollen über das Scoring hierzu ermuntert werden

Bei niedrigschwelligen Innovationsvorhaben und Innovationsgutscheinen werden auch (Unter-)Beauftragungen von Partner:innen außerhalb Niedersachsens erwartet.

Im Förderbereich 2 werden Unternehmen aufbauend auf und in Ergänzung zu den Aktivitäten des EEN unterstützt, damit sie ihre Fähigkeiten und Kapazitäten für die Beteiligung an internationalen Kooperationen erhöhen.

Durch den Auf- und Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur wird die überregionale und internationale Attraktivität der Einrichtungen für Kooperationen mit Partner:innen außerhalb Niedersachsens gesteigert.

Flankiert werden diese Aktivitäten durch das Engagement des Landes in der Vanguard-Initiative, die die Zusammenarbeit im Innovationskontext zwischen 39 der innovationsstärksten Regionen Europas fördert. Hier beteiligt sich Niedersachsen insb. in Pilotarbeitsgruppen zu den Bereichen Bioökonomie und innovative Nutzung von Non-Food Biomasse, effiziente und nachhaltige Produktion sowie Hochleistungsproduktion durch 3D-Druck.

Weiterhin wurde mit der EFRE-VB für die Region Noord-Nederland vereinbart, dass grenzübergreifende Kooperationsprojekte im SZ 1.1 mit EFRE-Mitteln aus beiden Programmen unterstützt werden sollen.

Die Unterstützung soll zunächst ausschließlich durch Zuschüsse erfolgen, denn:

·Mit den Vorhaben werden (v.a. in den Bereichen 1 u. 4) keine oder (v.a. in Bereich 3) lediglich (zeitlich, finanziell) nicht kalkulierbare Rückflüsse erzielt.

·Die Vorhaben (v.a. in Bereich 3) sind mit hohen bzw. (zeitlich, finanziell) unkalkulierbaren Risiken behaftet. Zuschüsse stellen einen Zufluss von Eigenkapital dar. Dadurch wird die Rentabilität eines risikobehafteten Vorhabens erhöht. Zudem wird ein Beitrag zur Liquidität des Unternehmens geleistet, wodurch seine Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Finanzmarkt verbessert werden.

·Die Vorhaben (v.a. in Bereich 2 und bei Innovationsgutscheinen) stellen niedrighschwellige Unterstützungsleistungen mit geringem Fördervolumen dar, bei denen die Zugangshürden und administrative Aufwände für Zielgruppen (in der Regel: KMU) gering gehalten werden sollen.

·In den Vorhaben (v.a. in den Bereichen 2 und 4) entstehen Kosten für eine gesellsch. wünschenswerte Kooperation, die durch Zuschüsse ausgeglichen werden.

Eine Kombination der Zuschüsse mit einem Finanzinstrument im Laufe der Umsetzung soll möglich sein.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	1.813,00	6.666,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	35,00	526,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	1.778,00	6.140,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	16,00	243,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	16.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 1.1.1	Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren oder an Innovationsverbänden partizipieren	Anzahl	0,00	534,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	1.084,00	3.842,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	14,00	242,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	1.070,00	3.600,00

1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0,00	11,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	PSO 1.1.1	Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren oder an Innovationsverbänden partizipieren	Anzahl	0,00	153,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	77.308.480,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021	326,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	81,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 1.1.1	Unternehmen, die ihre Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bzw. der Wissenschaft ausgebaut oder ihre Innovationstätigkeiten gesteigert haben	Anzahl	0,00	2021	4.385,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	23.983.828,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder	Unternehmen	0,00	2021	154,00	Monitoringsystem	

					Prozessinnovationen einführen						
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	25,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	PSR 1.1.1	Unternehmen, die ihre Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bzw. der Wissenschaft ausgebaut oder ihre Innovationstätigkeiten gesteigert haben	Anzahl	0,00	2021	2.555,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	1.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	5.600.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	006. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in KMU (einschließlich privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	1.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	008. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	3.900.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	4.520.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	24.480.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	26.031.006,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	015. Digitalisierung von KMU oder großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs,	4.050.000,00

				Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	3.500.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	3.680.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	12.811.006,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	4.200.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	3.861.006,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	008. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	700.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	3.030.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	13.560.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	11.199.726,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	015. Digitalisierung von KMU oder großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz	1.950.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	1.400.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	1.600.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	6.879.726,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen,	1.350.000,00

				Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	1.979.726,00
1	RSO1.1	Insgesamt			142.282.196,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	98.633.018,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	43.649.178,00
1	RSO1.1	Insgesamt			142.282.196,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	3.069.905,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	7.163.113,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	88.400.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	5.639.178,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	38.010.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			142.282.196,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	98.633.018,00
1	RSO1.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	43.649.178,00
1	RSO1.1	Insgesamt			142.282.196,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Vorhaben in den Zukunftsregionen (Output: PSO 1.2.1; Ergebnis: PSR 1.2.1)

Durch die Digitalisierung vollziehen sich derzeit rasante Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Gleichzeitig bieten digitale Technologien neue Lösungsansätze für bestehende und neu auftretende Herausforderungen, die beispielsweise mit dem demografischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technologischen und ökologischen Wandel verbunden sind.

In den Zukunftsregionen sollen daher regionale Vorhaben gefördert werden, mit denen die Vorteile der Digitalisierung für insbesondere für Behörden, Bürger:innen und Unternehmen sowie weitere Akteur:innen der regionalen Daseinsvorsorge genutzt werden können. Gefördert wird z.B. die Entwicklung, der Aufbau und der modellhafte und im Sinne einer Anschubfinanzierung zeitlich befristete Betrieb von Plattformen, Apps, Datenbank-, Software-, KI-, IoT-, Robotik- und Teellösungen sowie Sprachtechnologien (z.B. automatisierte Übersetzungen, Chatbots, Textanalyse-Tools). Einsatzbereiche können z.B. Gesundheit, Pflege, Mobilität, Energieversorgung, Bildung, Kultur und viele weitere Bereiche der regionalen Daseinsvorsorge sein. Innerhalb dieser Einsatzbereiche und quer zu diesen Themen sollen auch Vorhaben unterstützt werden, die die digitale Teilhabe erhöhen und die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger:innen erweitern. Nicht zuletzt sollen Vorhaben unterstützt werden, welche die kommunale Digitalisierung und die digitale Vernetzung der regionalen Wirtschaft voranbringen.

Die Vorhaben tragen dazu bei, die Vorteile digitaler Technologien insbesondere für Behörden, Bürger:innen und Unternehmen sowie weitere Akteur:innen der regionalen Daseinsvorsorge zu nutzen. Damit leisten die Vorhaben auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung wohnortnaher Angebote der Daseinsvorsorge und zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe. Letztlich wird dadurch die Lebens- und Standortqualität in den Zukunftsregionen gesichert bzw. gesteigert.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte sind insb. kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen und andere Anbieter:innen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Mögliche Verbundpartner:innen sind beispielsweise KMU und private Anbieter:innen in den relevanten Branchen. Daneben ist die Bevölkerung in den Zukunftsregionen Zielgruppe der beschriebenen Vorhaben.

Wenn potenziell Begünstigte gleichzeitig eine Förderung nach dem DARP in Anspruch nehmen, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

In diesem Spezifischen Ziel sind die Maßnahmen thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen besteht Chancengleichheit.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. So werden in den Zukunftsregionen die Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet, darunter die Repräsentation von Interessenvertretungen bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen sowie in vorgelagerten Beteiligungs-, Analyse- und Strategieprozessen (s. hierzu Spezifisches Ziel 5.2).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das gesamte für dieses spezifische Ziel eingeplante Budget wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Durch die Förderung aus diesem Multifondsprogramm werden in folgender Hinsicht die Grundlagen für einen Ausbau interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Vorhaben geschaffen:

- Erstens werden die Zukunftsregionen durch die Unterstützung in die Lage versetzt, ein professionelles Regionalmanagement einzurichten und zu betreiben.
- Zweitens können die entwickelten territorialen Strategien eine Grundlage dafür bilden, Kooperationen mit anderen Regionen zu schließen und Fördergelder aus geeigneten Programmen (z.B. ETZ-Programme, direkt verwaltete Programme der EU) einzuwerben. Für die ETZ-Programme wurden im Vorfeld vielfältige thematische Schnittmengen identifiziert, auf welche die Zukunftsregionen gezielt hingewiesen werden.
- Drittens können auf der Ebene einzelner im Rahmen des ITI geförderter Vorhaben interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eine Rolle spielen. Die Ämter für regionale Landesentwicklung werden die Zukunftsregionen auch im Hinblick auf den Ausbau solcher Kooperationen beraten und unterstützen.
- Viertens können durch die Zukunftsregionen Ansätze zu den Inhalten und zur Steuerung überregionaler Partnerschaften aufgezeigt und die Praktikabilität des Ansatzes der interkommunalen Partnerschaften in konkreten Projekten nachgewiesen werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 1.2 nicht vorgesehen, da bei den geplanten Vorhaben keine oder lediglich (zeitlich, finanziell) nicht kalkulierbare Rückflüsse erzielt werden können.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 1.2.1	Bewilligte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zur Digitalisierung	Anzahl	5,00	18,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	PSO 1.2.1	Bewilligte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zur Digitalisierung	Anzahl	2,00	7,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 1.2.1	Erfolgreich durchgeführte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zur Digitalisierung	Anzahl	0,00	2021	18,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	PSR 1.2.1	Erfolgreich durchgeführte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zur	Anzahl	0,00	2021	7,00	Monitoringsystem	

					Digitalisierung														
--	--	--	--	--	-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	2.693.207,00
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	016. IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	500.000,00
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	018. IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	2.693.207,00
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	019. Elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich mobiler Informationssysteme im Gesundheitswesen (E-Care) und Internet der Dinge für körperliche Bewegung und umgebungsunterstütztes Leben)	1.346.605,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	1.432.615,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	016. IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	446.112,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	018. IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	1.432.615,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	019. Elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich mobiler Informationssysteme im Gesundheitswesen (E-Care) und Internet der Dinge für körperliche Bewegung und umgebungsunterstütztes Leben)	827.836,00
1	RSO1.2	Insgesamt			11.372.197,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	7.233.019,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	4.139.178,00

1	RSO1.2	Insgesamt			11.372.197,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	2.169.905,00
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	5.063.114,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	4.139.178,00
1	RSO1.2	Insgesamt			11.372.197,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.2	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	7.233.019,00
1	RSO1.2	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	4.139.178,00
1	RSO1.2	Insgesamt			11.372.197,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

1. Infrastruktur für Gründung und Innovation (Output: RCO 15; Ergebnis: PSR 1.3.1, RCR 02)

Gründungen sind Impulsgeber für Entwicklung und Erneuerung der Wirtschaft.

Es wird in entsprechende Infrastrukturen (insb. im wissensintensiven Bereich) investiert. Gefördert wird u.a. die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren, der Aufbau von Gründungs- und Innovationsräumen an Hochschulen und der Betrieb von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren (HTI) in der Anschubphase, die Programme zur unternehmerischen Entwicklung von Start-ups durchführen. Dabei kann der Betrieb von HTI im Rahmen einer Anschubfinanzierung bis Ende 2028 gefördert werden.

Die Infrastrukturen tragen zur Erhöhung der Gründungsattraktivität bei. Sie begünstigen das Gelingen von Gründungen und helfen, Entwicklungshemmnisse zu überwinden. Sie ermöglichen Austausch zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen und wirken so gegenseitig innovationsfördernd.

2. Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (Output: PSO 1.3.1; Ergebnis: PSR 1.3.2)

Infrastrukturen insb. für junge, innovative und wachsende KMU bilden die Grundlage für die Entwicklung und Bindung dieser Unternehmen und damit auch der Arbeitsplätze. Eine Zugriffsmöglichkeit auf geeignete Gewerbeflächen ist für KMU im Zuge der Transformation hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Wirtschaft und wegen einer zunehmenden Benachteiligung gegenüber Konzernen im Wettbewerb um hochwertige Gewerbeflächen von Bedeutung.

Daher wird die Erschließung und der Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten sowie der damit in Verbindung stehende Ausbau von Verkehrsanbindungen unterstützt. Es werden innovative KMU in den RIS3-Feldern angesiedelt, die im Zuge einer Expansion oder der wirtschaftl. Transformation neue Betriebsstätten brauchen. Bedarf und Zuordnung zu den RIS3-Feldern wird durch *letters of intent* nachgewiesen. Die Bereitstellung der Flächen erfolgt zu marktüblichen Preisen. Durch bestehende Strukturen (z.B. Wirtschaftsförderung) und weitere Maßnahmen aus diesem Programm (z.B. WTT, Innovationsnetzwerke, s. SZ 1.1) erhalten KMU weiterführende Angebote zur Unterstützung ihrer Innovationsaktivitäten und des Wissenstransfers.

Die Maßnahmen tragen zum SZ bei, indem sie die Voraussetzungen für Gründung, Investitionen und Wachstum von KMU schaffen. Damit wird die reg. Wirtschaftsstruktur gestärkt und zugleich die Grundlage für Innovationen in KMU gelegt. Die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit von KMU wird gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen geschaffen. Die dadurch ausgelöste Steigerung des regionalen Einkommens führt zu weiteren Multiplikatoreffekten.

3. Finanzierungsangebote für Start-ups und KMU und Investitionen für KMU (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 03; Ergebnis: RCR 02, RCR19)

Jungen, kleinen und innov. Unternehmen sowie KMU fehlt in der Gründungs-, Wachstums- und Nachfolgephase und zur Bewältigung von Transformationsprozessen Eigenkapital für Investitionen. Gleichzeitig bestehen Finanzierungsprobleme, u.a. aufgrund fehlender Sicherheiten, hoher benötigter Investitionssummen und den mit den Investitionsprojekten verbundenen Risiken.

Um diese Finanzierungslücken zu schließen und Risiken im privaten Sektor zu reduzieren, wird diesen Unternehmen 1. durch einen Seed- und einen Beteiligungsfonds Beteiligungskapital für Investitionen in den Phasen der Gründung, des Wachstums und der Nachfolge zur Verfügung gestellt.

2. erhalten KMU Zuschüsse für Investitionen, mit denen sie ihre Betriebsstätten innovativ ausrichten. Vorrang erhalten Investitionen, die eine signifikante technologische Modernisierung umfassen und / oder der Anpassung an neue Kundenanforderungen dienen (gem. Oslo-Handbuch „new to the firm“) und dauerhafte Effekte versprechen (Zweckbindung mind. 5 Jahre). Die wirtschaftl. Tragfähigkeit und damit die Dauerhaftigkeit der Investitionen werden unter Berücksichtigung relev. Risikofaktoren bei Antragsprüfung geprüft und vorausgesetzt, sodass die angestrebten Ergebnisse erreicht und langfristig gehalten werden. Gefördert werden damit insb. die Beschaffung moderner Maschinen sowie materieller und immaterieller Wirtschaftsgüter.

3. erhalten Unternehmensneugründungen im Hightech-Segment Anlauffinanzierungen für die erfolgreiche Entwicklung und zur Erlangung der Finanzierungsreife für Investorinnen und Investoren.

Die Maßnahmen tragen dazu bei, die Liquidität von Start-ups und KMU zu erhöhen und Unsicherheiten durch eine tw. Übernahme von Risiken zu verringern. Dadurch werden Investitionsanreize für private Akteur:innen in Wachstum, einen innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gesetzt.

4. Unterstützung von Gründungen und Nachfolge in KMU und Handwerk (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 03, RCO 04; Ergebnis: PSR 08, PSR 1.3.4, RCR 02)

Durch den demografischen Wandel steigt die Zahl der KMU, die einen Generationswechsel vollziehen. Strukturierte und gut geplante Betriebsübergabe kann langjähriges Know-how und Arbeitsplätze sichern.

Daher soll 1. die Nachfolgemoderation unterstützt werden. Diese übernimmt die Akquisition und erste Beratung von an Übernahmen interessierten Personen, die Vermittlung von Kontakten zu Personen, die zu einer Übergabe bereit sind, und die Aufschluss- und Erstberatung von Übergabeprozessen.

Sowohl bei Gründungen als auch bei Nachfolgen soll für das Handwerk 2. eine Gründungsprämie Anreize für die frühzeitige Neueinstellung von Beschäftigten zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und Entwicklung der Betriebe innerhalb der ersten 5 Jahre setzen.

3. werden aus dem MikroSTARTerfonds Darlehen für Gründungen, Nachfolgen und zur Stärkung junger KMU in den ersten 5 Jahren gewährt, um die Liquidität im kritischen Anfangsstadium zu erhöhen und ihren Erhalt zu sichern.

Diese Maßnahmen tragen zum SZ bei, indem Gründungen und Nachfolgen in KMU und Handwerk erleichtert werden und deren frühes Wachstum unterstützt wird.

5. Touristische Infrastrukturen und Angebote (Output: RCO 77; Ergebnis: PSR 1.3.5)

Touristische Regionen sind mit stets wachsenden Ansprüchen der Gäste konfrontiert. Eine positive touristische Entwicklung wird dauerhaft nur erreicht,

wenn es gelingt, den Tourismus nachhaltig und inklusiv zu gestalten, ihn internationaler auszurichten, ganzjährige Angebote zu entwickeln und sich den Herausforderungen der Digitalisierung zu stellen.

Daher wird die digitale Aufwertung öff. touristischer Infrastrukturen, die Entwicklung nachhaltiger und klimaverträglicher touristischer Angebote sowie die Schaffung barrierefreier Angebote unterstützt. Zudem wird in die Neuerrichtung und Attraktivitätssteigerung überregional bedeutsamer bzw. kurortspez. öff. Infrastrukturen investiert. In der ÜR werden auch öff. Infrastrukturen gefördert, die touristisch sowie durch Personen aus anderen Bundesländern (insgesamt zu mehr als 50%) genutzt werden.

Diese Maßnahmen tragen zum SZ bei, da die Attraktivität touristischer Regionen gesteigert und damit die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU, die von einer positiven Entwicklung des Tourismus profitieren, erhöht wird. So werden in diesen Regionen Arbeitsplätze gesichert und geschaffen und die touristische Wertschöpfung gesteigert.

6. Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

Es werden regionalspez. Vorhaben unterstützt, die Angebote für KMU und deren Beschäftigte sowie für Gründer:innen und für Jugendliche als künftige Fachkräfte machen.

Dazu zählen – komplementär zum ESF+ (SZ d und f) – bspw. der Aufbau von Infrastrukturen und die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für Demonstrationsprojekte und Reallabore für neue Technologien sowie innovative Co-Working-Lösungen in den Regionen, die reg. Vernetzung von Gründer:innen und der Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Bewältigung der grünen und der digitalen Transformation für KMU und deren Beschäftigte, u.a. durch neue Geschäftsmodelle.

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung des Gründungsklimas und des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU bei.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die nachhaltige Ausrichtung der einzelnen Projekte wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung (z.B. grüne Bedachung und Fassaden), die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Begünstigte im Bereich 1 sind kommunale Gebietskörperschaften, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weitere juristische Personen mit Expertise im Gründungsbereich. Zielgruppen sind Gründungswillige, Start-ups und KMU.
- Begünstigte im Bereich 2 sind Gemeinden, Gemeindeverbände und weitere juristische Personen, wie z.B. Entwickler:innen und Betreiber:innen von Gewerbeparks. Zielgruppe sind KMU.

- Begünstigte im Bereich 3 ist im Fall von Beteiligungskapital die Fondsgesellschaft, im Fall der Zuschüsse sind es KMU. Zielgruppen sind Start-ups und KMU.
- Begünstigte im Bereich 4 sind Kammern und KMU. Zielgruppe sind KMU, insb. Kleinst- und Kleinunternehmen.
- Begünstigte im Bereich 5 sind kommunale Gebietskörperschaften und sonstige geeignete juristische Personen. Mittelbar profitieren von der Unterstützung insb. regionale KMU und Tourist:innen.
- Begünstigte im Bereich 6 sind kommunale Gebietskörperschaften und sonstige geeignete juristische Personen. Zielgruppen sind KMU, deren Beschäftigte, Gründer:innen und nicht zuletzt Jugendliche.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

In diesem Spezifischen Ziel sind die meisten Maßnahmen thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen besteht Chancengerechtigkeit. Einen besonderen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung durch Herstellung von Barrierefreiheit leistet die geplante Maßnahme im Bereich 5.

Zudem ist geplant, die Datenlage im Hinblick auf mögliche Einschränkungen bei der Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung zu verbessern sowie das Thema Chancengerechtigkeit auf Veranstaltungen oder in begleitenden Kampagnen zu thematisieren. Im Bereich 6 werden die Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet, darunter die Repräsentation von Interessenvertretungen bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen sowie in vorgelagerten Beteiligungs-, Analyse- und Strategieprozessen (s. hierzu Spezifisches Ziel 5.2).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt – mit den beschriebenen Besonderheiten im Hinblick auf die ÜR – bei fast allen Maßnahmen landesweit. Bei den Maßnahmen unter 1. Technologie- und Gründerzentren, 2. „Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur“ und bei den produktiven Investitionen unter 3.2 ist geplant, dass die Förderung außerhalb der GRW-Gebietskulisse erfolgt.

Ein Anteil von etwa 5,3% des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Zur Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und der Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, einschließlich produktiver Investitionen, wird überwiegend einzelbetriebliche Förderung sowie Förderung zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur ausgereicht. Diese Förderung ist nicht direkt auf interregionale Kooperation ausgerichtet.

Potenzial für interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus angrenzenden Mitgliedstaaten und / oder anderen deutschen Ländern (z.B. in der Metropolregion Hamburg, im Rahmen der EU-Ostseestrategie) besteht insb. beim Ausbau und der Modernisierung touristischer Infrastrukturen und Angebote in entsprechenden Grenzregionen.

Um zu interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperationen zu ermutigen, werden in wesentlichen Förderrichtlinien über das Scoring entsprechende Anreize gesetzt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation im Spezifischen Ziel 1.3 im Bereich der Gründungs-, Wachstums- und Investitionsfinanzierung für Start-ups und KMU der Einsatz von Beteiligungskapital (Seedfonds, Beteiligungsfonds) vorgesehen. Im Bereich der Unterstützung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen in KMU ist zudem ein Mikrodarlehenfonds vorgesehen. Im Laufe der Förderperiode kann hier die Möglichkeit einer Kombination mit Zuschüssen genutzt werden. Insgesamt sind damit drei Finanzinstrumente geplant.

Für produktive Investitionen wird eine Zuschussförderung angeboten, die einen unmittelbaren Eigenkapitalzufluss für KMU darstellt und damit ihre Möglichkeiten, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen, erweitert. Durch Zuschüsse werden für die KMU innovativere und nachhaltigere Investitionen rentabel.

Auch für die weiteren Bereiche sind aufgrund nicht zu erwartender Rückflüsse ausschließlich Zuschüsse geplant.

Für alle geplanten Finanzinstrumente liegt eine Ex-ante-Bewertung gem. Art. 58 Abs. 3 der Dachverordnung vor.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	718,00	1.645,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	96,00	562,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	478,00	723,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	144,00	360,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	87,00	466,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	1,00	12,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 1.3.1	Geschaffene Gewerbeflächen für die Ansiedlung wachsender und innovativer Unternehmen	Hektar	0,00	63,00

1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	353,00	1.189,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	36,00	218,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	194,00	455,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	123,00	516,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	33,00	112,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0,00	6,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	PSO 1.3.1	Geschaffene Gewerbeflächen für die Ansiedlung wachsender und innovativer Unternehmen	Hektar	0,00	12,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	142.031.825,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR19	Unternehmen mit höheren Umsätzen	Unternehmen	0,00	2021	33,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 1.3.1	KMU, die zwei Jahre nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Anzahl	0,00	2021	213,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 1.3.2	Wachsende und innovative KMU, die auf den geschaffenen Gewerbeflächen angesiedelt wurden	Anzahl	0,00	2021	50,00	Monitoringsystem	

1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 1.3.4	Erfolgreiche Betriebsübernahmen der beratenen KMU	Anzahl	0,00	2021	131,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 1.3.5	Durchschnittliche Veränderung der Zahl der Übernachtungen in Orten mit geförderten Vorhaben zwei Jahre nach Fertigstellung	Prozent	0,00	2021	3,50	Landesamt für Statistik	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	49.223.102,45	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	RCR19	Unternehmen mit höheren Umsätzen	Unternehmen	0,00	2021	11,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	PSR 1.3.1	KMU, die zwei Jahre nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Anzahl	0,00	2021	81,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	PSR 1.3.2	Wachsende und innovative KMU, die auf den geschaffenen Gewerbeflächen angesiedelt wurden	Anzahl	0,00	2021	11,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	PSR 1.3.4	Erfolgreiche Betriebsübernahmen der beratenen KMU	Anzahl	0,00	2021	281,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	PSR 1.3.5	Durchschnittliche Veränderung der Zahl der Übernachtungen in Orten mit geförderten Vorhaben zwei Jahre nach Fertigstellung	Prozent	0,00	2021	3,50	Landesamt für Statistik	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	001. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	1.531.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	4.593.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	3.062.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	15.911.006,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	73.240.667,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	2.411.006,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	22.244.339,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	001. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	510.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	1.530.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	1.020.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	5.289.725,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	36.420.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	1.379.725,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	5.789.727,00
1	RSO1.3	Insgesamt			174.932.195,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	95.393.018,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	16.600.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	11.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	34.139.177,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	10.800.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	7.000.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			174.932.195,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	2.169.905,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	5.063.113,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	115.760.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	4.139.177,00
1	RSO1.3	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	47.800.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			174.932.195,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	122.993.018,00

1	RSO1.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	51.939.177,00
1	RSO1.3	Insgesamt			174.932.195,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. Grüneres und CO₂-ärmeres Niedersachsen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

1. Klimaschutz in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 04, RCO 19; Ergebnis: RCR 26, RCR 29, PSR 2.1.1)

Niedersachsen steht vor besonderen Herausforderungen bei der Transformation des Energiesystems, der Umsetzung eines klimaneutralen Gebäudebestands sowie der Entwicklung hin zu einer dekarbonisierten bzw. klimaneutralen Wirtschaft, wenn das eigene Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden soll. Laut Energiewendebericht des Umweltministeriums aus dem Jahr 2019 werden derzeit noch immer ca. 60 Millionen Tonnen CO₂ p.a. in Niedersachsen emittiert, was einer Minderungsrate von lediglich 20 % ggü. 1990 entspricht. Zur Zielerreichung bedarf es insbesondere großer Anstrengungen bei der Reduktion des Energieverbrauchs von bestehenden betrieblichen Prozessen sowie von öffentlichen und betrieblichen Gebäuden sowie einer stärkeren Entkopplung von Wachstum und Treibhausgasemissionen in Unternehmen.

Die in der abgelaufenen Förderperiode umgesetzte Maßnahme zur Energieeffizienz im öffentlichen wie auch im KMU-Bereich hat sich als höchst wirksam gezeigt und die gesetzten Zielwerte bei der Einsparung von CO₂ - Emissionen übertroffen. Aufbauend auf diesem Erfolg und mit Blick auf die ambitionierten Klimaschutzziele soll die Maßnahme fortgeführt werden.

Im ersten Bereich sollen Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen im Bestand von Gebäuden und Anlagen gefördert werden. Zum einen sollen Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende, Sanierung von Nichtwohngebäuden getätigt werden. Dabei soll die Einbeziehung grüner Maßnahmen, wie z. B. Grünbedachung, Grünfassaden, Verwendung von umweltfreundlichen / recycelten Baumaterialien und Dämmstoffen oder Aspekten der Kreislaufwirtschaft, in der Projektauswahl positiv berücksichtigt werden. Zum anderen sollen Investitionen in energieeffiziente und gleichzeitig klimaschonende Produktionsprozesse und -anlagen der genannten Unternehmen gefördert werden, bei denen auch erprobte, aber für die Unternehmen noch nicht wirtschaftlich einsetzbare Technologien und Verfahren, wie bspw. Anlagen zur Produktion und / oder Verwendung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, zum Einsatz kommen können. Sofern diese den Energieverbrauch der geförderten Einrichtungen reduzieren, kann im Rahmen der Vorhaben in beiden oben genannten Anwendungsfällen ergänzend die Umstellung der Strom- oder Wärmeversorgung für den Einsatz von erneuerbaren Energien mitgefördert werden, bspw. durch den Einsatz energieeffizienter Wärmepumpen, effizienter KWK-Anlagen oder von Strom- bzw. Wärmespeichern. Um die zur Versorgung von Gebäuden und Anlagen eingesetzte Energie effizienter zu nutzen, soll darüber hinaus auch die Nutzung von Abwärme, bspw. aus Produktionsprozessen, zur Versorgung von nahegelegenen Gebäuden und Anlagen förderfähig sein. Höhere Energie- und CO₂-Einsparungen je Fördereuro bzw. absolut werden bei der Vorhabenauswahl in diesem Bereich über die Projektauswahlkriterien bevorzugt.

Im zweiten Bereich sollen Unternehmen mit einer Umweltbeihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dabei unterstützt werden, den Zuwachs an Energieverbrauch bzw. Treibhausgasemissionen im Rahmen von betrieblichen Produktionserweiterungen zu minimieren. Förderfähig sind dabei Unternehmen, die im Rahmen des Spezifischen Ziels 1.3 eine Regionalbeihilfe für produktive Investitionen in Anspruch nehmen und die gleichzeitig bei ihrer Investition in Gebäude und Anlagen über den gesetzlichen Mindeststandard (bei Gebäuden) bzw. über den üblichen Stand der Technik (bei Anlagen) hinausgehen oder ergänzende klimaschützende Maßnahmen in der Betriebsstätte durchführen. Die durch diese zusätzlichen Investitionen vermiedenen Treibhausgasemissionen sind dabei unter Einbeziehung von Sachverständigen Dritten, z.B. Energieberater:in, Bauingenieur:in oder Architekt:in, nachzuweisen. Durch die Ergänzung der Regionalbeihilfe um eine Umweltbeihilfe wird den im Spezifischen Ziel 1.3 geförderten Unternehmen ein Anreiz gegeben, ihre Investitionen klimaschonender zu gestalten.

Im dritten Bereich soll die Initiierung und Durchführung von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken gefördert werden. Die Netzwerke werden von einer Geschäftsstelle gesteuert und bieten einen systematischen, zielgerichteten Erfahrungs- und Ideenaustausch von Unternehmen über 2 bis 3 Jahre zur gemeinsamen Steigerung der Energieeffizienz und Umsetzung von Klimaschutz- und Ressourceneffizienzmaßnahmen. Ziel des Netzwerks ist eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch dauerhafte Steigerung der Energieeffizienz und die Senkung der Energieverbräuche und damit der Energiekosten der am Netzwerk teilnehmenden Unternehmen. Niedersachsen fördert bereits seit 2009 betriebliche Energieeffizienznetzwerke und hat diese Förderung in die im Jahr 2014 von der Bundesregierung und den Wirtschaftsverbänden und -organisationen gestarteten ‚Initiative Energie- und Klimaschutznetzwerke‘ in Deutschland integriert. Seit 2016 unterstützt Niedersachsen betriebliche Energie- und Klimaschutznetzwerke im Rahmen der EFRE-Förderung. Damit konnten bzw. werden 12 Netzwerke gefördert, an denen 117 Betriebe aus Niedersachsen teilgenommen haben bzw. teilnehmen. Auf Grund dieser positiven Resonanz soll die Förderung in der kommenden EFRE-Förderperiode fortgesetzt werden.

Die geplanten Maßnahmen tragen zum Spezifischen Ziel bei, indem der absolute CO₂-Ausstoß der geförderten Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen reduziert bzw. die CO₂-Intensität der geförderten Unternehmen gesenkt werden. Damit wird das Ziel verfolgt die Treibhausgasemissionen des Landes zu reduzieren und eine stärkere Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Treibhausgasemissionen zu erwirken. Gleichzeitig tragen die geplanten Maßnahmen, durch die Reduktion der Verbrennung fossiler Energieträger zu einer Minderung der Luftschadstoffemissionen, im Einklang mit dem Nationalen Luftreinhalteplan, bei.

2. Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

Das Erreichen der Klimaschutzziele erfordert, neben der Unterstützung von Investitionen zur Energieeinsparung und Treibhausgasminderung, auch eine Unterstützung der Kommunen bei einer klimaschutzkonformen Planung und Steuerung der regionalen Entwicklung vor Ort.

Ergänzend zu den weiter oben beschriebenen landesweiten Maßnahmen zur CO₂-Reduktion in Gebäuden und betrieblichen Prozessen, sollen in den

Zukunftsregionen auch regionalspezifische Vorhaben im Bereich Energieeffizienz gefördert werden, die einer Reduktion der CO₂-Emissionen der Unternehmen, öffentlichen Infrastrukturen und privaten Haushalte durch interkommunale Planungen, Machbarkeitsstudien, Konzepte und Strategien dienen. Gefördert werden u. a. die Planung energieeffizienter Gewerbegebiete, die Durchführung von Machbarkeitsstudien für eine CO₂-arme Siedlungsentwicklung oder die Erstellung von Leitfäden und Tools für Klimaschutzkonformes Verwaltungshandeln.

Die Vorhaben tragen dazu bei, die Treibhausgasemissionen in den Regionen zu senken, bzw. diese vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zur Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Raumplanung.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Begünstigte im Bereich 1 sind für Investitionen in Energieeffizienz im Bestand juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Träger:innen öffentlicher Gebäude, KMU der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft, Bürgerenergiegenossenschaften sowie gemeinnützige Organisationen;
- Begünstigte im Bereich 2 sind KMU, die über das SZ 1.3 eine Förderung für Investitionen erhalten;
- Begünstigte im Bereich 3 sind insb. Einrichtungen, Verbände, Vereine, Kammern, Branchenvertretungen und Klimaagenturen sowie Unternehmen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und KMU in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz beraten und unterstützen. Zielgruppe sind KMU.
- Begünstigte bei den Zukunftsregionen sind kommunale Gebietskörperschaften und sonstige geeignete juristische Personen. Zielgruppe sind Einwohner der Kommunen und Landkreise sowie lokal ansässige Unternehmen.

Wenn potenziell Begünstigte gleichzeitig eine Förderung nach dem DARF in Anspruch nehmen, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Im Bereich 2 werden die Grundsätze der Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet, darunter die Repräsentation von Interessenvertretungen bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen sowie in vorgelagerten Beteiligungs-, Analyse- und Strategieprozessen (s. hierzu Spezifisches Ziel 5.2).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Ein Anteil von etwa 4,9% des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten,

auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg oder der Metropolregion Nordwest) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Die Teilnahme von Unternehmen aus angrenzenden Ländern und Mitgliedsstaaten in den zu fördernden Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken wird ermöglicht und über das Scoring bevorzugt. Gleichzeitig müssen dabei sowohl die Netzwerkträger:innen als auch die Mehrheit der Unternehmen im Netzwerk in Niedersachsen ansässig sein.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 2.1 derzeit nicht vorgesehen. In Abgrenzung der vom Bund aufgesetzten Förderprogramme, welche i.d.R. kreditfinanziert sind, wird hier ausdrücklich eine Zuschussförderung gewählt. Dieses Förderinstrument bietet den Vorteil, dass damit die langen Amortisationszeiten der Investitionen deutlich reduziert werden können. Für die Zuwendungsempfänger:innen werden die Investitionen dadurch erst wirtschaftlich rentabel. Zudem können durch den Zuschuss, anders als bei einem Darlehen, die positiven Externalitäten von Energieeffizienzmaßnahmen in die Investitionsentscheidung der Zuwendungsempfänger:innen integriert und somit das bestehende Marktversagen behoben werden. Eine Kombination der Zuschüsse mit einem Finanzinstrument im Laufe der Umsetzung soll möglich sein.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	39,00	303,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	21,00	213,00

2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	18,00	90,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	8.038,00	80.377,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	15,00	102,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	7,00	65,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	8,00	37,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	2.514,00	25.137,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche und nachhaltige Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	659.046,53	2021	310.918,89	Monitoringsystem	
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	31.456,88	2021	7.075,49	Monitoringsystem	
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 2.1.1	Vermiedene Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalente pro Jahr	0,00	2021	3.780,00	Monitoringsystem	Die Baseline stellen zusätzliche CO ₂ -Emissionen der Unternehmen dar, wenn sie lediglich die Förderung für produktive Investitionen aus SZ 1.3 in Anspruch nehmen.
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR26	Jährlicher	MWh/Jahr	262.890,74	2021	130.340,92	Monitoringsystem	

					Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche und nachhaltige Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)						
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	10.454,89	2021	2.500,39	Monitoringsystem	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	PSR 2.1.1	Vermiedene Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalente pro Jahr	0,00	2021	36,70	Monitoringsystem	Die Baseline stellen zusätzliche CO2-Emissionen der Unternehmen dar, wenn sie lediglich die Förderung für produktive Investitionen aus SZ 1.3 in Anspruch nehmen.

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	038. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	1.360.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	21.855.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	043. Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden	570.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	9.000.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	17.110.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und	3.046.250,00

				zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	038. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	700.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	8.300.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	3.500.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	6.800.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	2.167.500,00
2	RSO2.1	Insgesamt			74.408.750,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	52.941.250,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	21.467.500,00
2	RSO2.1	Insgesamt			74.408.750,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	913.875,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	2.132.375,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	49.895.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	2.167.500,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	19.300.000,00

2	RSO2.1	Insgesamt			74.408.750,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	52.941.250,00
2	RSO2.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	21.467.500,00
2	RSO2.1	Insgesamt			74.408.750,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Einzelvorhaben in den Zukunftsregionen (Output: PSO 2.3.1, RCR 33; Ergebnis: PSR 2.3.1)

Die Erreichung der Klimaschutzziele erfordert den Ersatz der Energieversorgung aus fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl und Gas durch klimaschonende Alternativen. Dazu zählen sowohl erneuerbare Energieträger wie bspw. Wasserkraft zur Stromerzeugung oder bspw. Solarthermie und Geothermie zur Wärmeerzeugung, als auch die effiziente Nachnutzung von Energie im Falle von Abwärme oder die Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energien in weiterverwendbare Energieträger wie Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe, etc. Die Umstellung der Erzeugung, Umwandlung und Umwidmung von Energie erfordert dabei lokal hohe Investitionen in den Aus- und Umbau der Energieversorgungsnetze, um die Integration der klimaschonenden Alternativen in die Strom-, Wärme- und Kraftstoffversorgung zu ermöglichen. Auch bedarf es unter dem Stichwort „Sektorkopplung“ hoher Investitionen in die Elektrifizierung der Wärmeversorgung, um den Strom aus der norddeutschen Windkraft sinnvoll einzusetzen. Da der Aus- und Umbau der Energieversorgung das Zusammenspiel einer Vielzahl von Akteur:innen, u. a. Energieversorgern, Netzbetreibern und (Groß-)Konsumenten erfordert, können die erforderlichen hohen Investitionen nur auf Basis von abgestimmten Strategien, Konzepten und Planungen erfolgen.

Um diese Herausforderung zu adressieren, sollen in den Zukunftsregionen im Bereich Intelligente Energieverteilungssysteme regionalspezifische Vorhaben zur Vorbereitung des Aus- und Umbaus des lokalen Energieversorgungssystems gefördert werden, die der Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen dienen. Gefördert werden u. a. gemeinsame interkommunale Konzepte und Planungen für regionale Energienetzverteilsysteme und Energiespeicherlösungen, bspw. für Pilot- und Demonstrationsprojekte von E- oder Wasserstoffladesäulen, die in lokale Energienetze integriert und öffentlich zugänglich gemacht werden, die Unterstützung interkommunaler Wärmepläne für die emissionsarme Wärmeversorgung mit bspw. tiefer Geothermie, thermischer Solarenergie oder Abwärme oder auch Potenzialanalysen und Machbarkeitsstudien, bspw. für Solarthermie auf Dächern. Auch die Durchführung von Pilotprojekten zur Entwicklung von zukunftsfähigen lokalen Lösungsansätzen sind förderfähig, die bspw. dazu dienen den Einsatz von Power-to-Heat- oder Power-to-Gas-Anlagen mit grünem Wasserstoff für die lokale Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Die Vorhaben in den Zukunftsregionen tragen dazu bei, die Treibhausgasemissionen der Energieerzeugung zu senken, indem durch die Vorbereitung des Aus- und Umbaus der Energieversorgungssysteme die Integration von klimaschonenden Alternativen verbessert wird. Gleichzeitig tragen die Vorhaben, durch die Reduktion der Verbrennung fossiler Energieträger auch zu einer Minderung der Luftschadstoffemissionen, im Einklang mit dem Nationalen Luftreinhalteplan, bei.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte der Vorhaben in den Zukunftsregionen sind kommunale Gebietskörperschaften sowie mit diesen kooperierende kommunale und privatwirtschaftliche Unternehmen der Energieversorgung, Forschungseinrichtungen, Vereine und Verbände wie bspw. Kammern, Energiegenossenschaften und Bürgerinitiativen. Großunternehmen sind nur dann förderfähig, wenn sie Infrastrukturen für die lokalen Netze bereitstellen. Zielgruppe sind die Einwohner:innen der Kommunen und Landkreise sowie die lokal ansässigen Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Die Grundsätze der Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung werden in den Zukunftsregionen durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet, darunter die Repräsentation von Interessenvertretungen bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen sowie in vorgelagerten Beteiligungs-, Analyse- und Strategieprozessen (s. hierzu Spezifisches Ziel 5.2).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Das gesamte für dieses Spezifische Ziel eingeplante Budget wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Durch die Förderung aus diesem Multifondsprogramm werden in folgender Hinsicht die Grundlagen für einen Ausbau interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Vorhaben geschaffen:

- Erstens werden die Zukunftsregionen durch die Unterstützung in die Lage versetzt, ein professionelles Regionalmanagement einzurichten und zu betreiben.
- Zweitens können die entwickelten territorialen Strategien eine Grundlage dafür bilden, Kooperationen mit anderen Regionen zu schließen und Fördergelder aus geeigneten Programmen (z.B. ETZ-Programme, direkt verwaltete Programme der EU) einzuwerben. Für die ETZ-Programme wurden im Vorfeld vielfältige thematische Schnittmengen identifiziert, auf welche die Zukunftsregionen gezielt hingewiesen werden.
- Drittens können auf der Ebene einzelner im Rahmen des ITI geförderter Vorhaben interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eine Rolle spielen. Die Ämter für regionale Landesentwicklung werden die Zukunftsregionen auch im Hinblick auf den Ausbau solcher Kooperationen beraten und unterstützen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 2.3 nicht vorgesehen, da bei den geplanten Schwerpunkten der Maßnahme kein monetärer Rückfluss für die Zuwendungsempfänger:innen zu erwarten ist, der die Rückzahlung eines Darlehens oder anderer Finanzinstrumente ermöglichen würde.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 2.3.1	Bewilligte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zu intelligenten Energieverteilsystemen	Anzahl	2,00	8,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	PSO 2.3.1	Bewilligte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zu intelligenten Energieverteilsystemen	Anzahl	1,00	3,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer/Jahr	0,00	2021-2029	25,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 2.3.1	Erfolgreich durchgeführte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zu intelligenten Energieverteilsystemen	Anzahl	0,00	2021	8,00	Monitoringsystem	

2	RSO2.3	EFRE	Übergang	PSR 2.3.1	Erfolgreich durchgeführte interkommunale oder regional bedeutsame Projekte zu intelligenten Energieverteilssystemen	Anzahl	0,00	2021	3,00	Monitoringsystem	
---	--------	------	----------	--------------	---	--------	------	------	------	------------------	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	1.015.500,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	054. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	1.015.250,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	055. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus	1.015.500,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	639.170,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	054. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	639.165,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	055. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus	639.165,00
2	RSO2.3	Insgesamt			4.963.750,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.046.250,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	1.917.500,00
2	RSO2.3	Insgesamt			4.963.750,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	913.875,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	2.132.375,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	1.917.500,00
2	RSO2.3	Insgesamt			4.963.750,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	3.046.250,00
2	RSO2.3	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	1.917.500,00
2	RSO2.3	Insgesamt			4.963.750,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

1. Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 04; Ergebnis: PSR 2.6.1)

Einer Studie des VDI Zentrum Ressourceneffizienz aus dem Jahr 2015 zu Folge entfallen mehr als 40 % der Betriebskosten in KMU des verarbeitenden Gewerbes auf Materialkosten und stellen damit einen wesentlichen Treiber für die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit dar. Vor dem Hintergrund und auch dem insgesamt sehr hohen Ressourcenverbrauch der Wirtschaft, mit seinen fatalen Folgen für Umwelt und Klima, ist ein stärkerer Wiedereinsatz von Ressourcen und ein Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft erstrebenswert. In der Praxis scheitert dies häufig daran, dass Investitionen in notwendige Verfahren zur Rückgewinnung und Wiederverwertung von Ressourcen bzw. ein Betrieb derselben durch Unternehmen nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Eine Entwicklung nachhaltigerer Produkte kann insbesondere von KMU, aufgrund der hohen Investitionskosten, langen Amortisationszeiten und einhergehenden Prozessrisiken sowie fehlender Personalkapazität für Anpassungen nicht allein aus eigenen Kapazitäten geleistet werden. Insbesondere auch im Hinblick auf Produkte mit kritischen Rohstoffen und Produkte bzw. Materialien, die möglichst lange im Wertstoffkreislauf verbleiben und wiederholt einer Nutzung zugeführt werden sollen, ist daher eine finanzielle Förderung von KMU erforderlich.

Im ersten Bereich sollen KMU dabei unterstützt werden ihre Ressourceneffizienz zu steigern, ihre Geschäftsabläufe kreislaforientierter zu gestalten, den Einsatz von Recyclingmaterialien zu steigern und / oder Materialien wie bspw. kritische Rohstoffe aus Erzeugnissen für den Materialkreislauf rückzugewinnen. Die KMU können dabei sowohl finanzielle Unterstützung für entsprechende Investitionen als auch eine begleitende Beratung durch Forschungseinrichtungen bzw. Ressourceneffizienzberater:innen bei der Umsetzung ihrer Vorhaben erhalten.

Im zweiten Bereich sollen KMU dabei unterstützt werden zum einen entsorgungsbezogene Produkteigenschaften zu entwickeln und einzuführen, bspw. um Kunststoffabfälle ihrer Produkte besser zu sortieren und damit die Recyclingquoten zu erhöhen. Zum anderen sollen KMU dabei unterstützt werden ein Dokumentationssystem zu Inhaltsstoffen ihrer Produkte zu entwickeln, insbesondere von Kunststoffen und von kritischen Rohstoffen.

Im dritten Bereich sollen Studien und Ideenwettbewerbe zur Steigerung der Ressourcen- und Materialeffizienz und zur Steigerung des Einsatzes von Recyclingmaterialien und Sekundärrohstoffen in KMU gefördert werden. Hierbei sollen bereits entwickelte Verfahrensabläufe und Verfahrensschritte in und zwischen Unternehmen für neue Ansätze der Kreislaufführung neu kombiniert und erprobt werden.

In allen drei Bereichen soll der Schwerpunkt auf Vorhaben liegen, bei denen KMU technisch ausgereifte Verfahren einführen. Dabei wird in der Regel eine Anpassung dieser Verfahren an die betrieblichen Erfordernisse erfolgen müssen. Nur in Ausnahmefällen kann ein Test eines Prototyps in betrieblicher Umgebung erforderlich sein und als untergeordneter Aspekt in einem Vorhaben enthalten sein.

Die geplante Maßnahme trägt zum Spezifischen Ziel bei, indem insbesondere bei KMU die Wiedergewinnung von Ressourcen aus entsorgten Produkten sowie der Anteil recycelter Ressourcen in Neuprodukten gesteigert wird. Damit wird das Ziel verfolgt, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft voranzutreiben.

2. Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

-

Ergänzend zu den weiter oben beschriebenen landesweiten Maßnahmen ist im Rahmen der Zukunftsregionen eine Unterstützung interkommunaler Vorhaben im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz vorgesehen. Gefördert werden können z. B. regionale Recycling(-pilot)projekte für Baustoffe, Elektroschrott u. a., Recycling- und Tauschbörsen für KMU und Verbraucher:innen, Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung sowie weitere Konzepte, Ideen und Strategien für eine ressourceneffiziente und / oder kreislaforientierte Anpassung regionaler Wertschöpfungsketten.

Die Vorhaben tragen dazu bei, den regionalen Ressourcenverbrauch der Unternehmen, Verwaltung und Bevölkerung zu senken und die Grundlagen für einen Übergang in eine (regionale) Kreislaufwirtschaft zu schaffen.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Begünstigte der Maßnahme mit Blick auf Investitionen und begleitende Beratung in Ressourceneffizienz, Kreislaforientierung und Recycling im Bereich 1 sind KMU der gewerblichen Wirtschaft. Zielgruppe sind KMU.
- Begünstigte der Maßnahme mit Blick auf Investitionen in die Entwicklung und Einführung entsorgungsbezogener Produkteigenschaften bzw. eines Dokumentationssystem zu Inhaltsstoffen im Bereich 1 sind KMU der gewerblichen Wirtschaft. Zielgruppe sind KMU.

- Begünstigte der Maßnahme mit Blick auf Studien und Ideenwettbewerbe im Bereich 1 sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit KMU in Niedersachsen. Zielgruppe sind KMU.
- Begünstigte der ergänzenden Vorhaben in den Zukunftsregionen im Bereich 2 sind kommunale Gebietskörperschaften, KMU, Vereine und Verbände sowie sonstige juristische Personen. Zielgruppe sind die Unternehmen und Verbraucher:innen in der jeweiligen Region.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen der der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Im Bereich 2 werden die Grundsätze der Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet, darunter die Repräsentation von Interessenvertretungen bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen sowie in vorgelagerten Beteiligungs-, Analyse- und Strategieprozessen (s. hierzu Spezifisches Ziel 5.2).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Ein Anteil von etwa 18 % des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Die Förderung von Studien und Ideenwettbewerben zur zielgerichteten Anwendung und Neukombination bereits entwickelter Verfahren zum Zwecke der Kreislaufführung steht auch universitären bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen in angrenzenden Ländern wie Hamburg oder Bremen sowie in anderen Mitgliedsstaaten, bspw. den Niederlanden, offen. Ausländische Forschungseinrichtungen, die mit niedersächsischen KMU kooperieren, werden über Bonuspunkte im Scoring bevorzugt.

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 2.6 nicht vorgesehen, da KMU in Bezug auf Maßnahmen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz, nachhaltigen Produktentwicklung und Kreislaufführung nicht mit einem durch Darlehen behebbaren Finanzierungsproblem konfrontiert sind, sondern mit hohen Investitionskosten, die sich nicht in ausreichend kurzen Zeiträumen amortisieren und zudem mit hohen Produkt- und Prozessrisiken. Für diese Herausforderungen stellen Zuschüsse die adäquatere Form der Unterstützung dar.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	53,00
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	33,00
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	0,00	20,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	21,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	11,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	0,00	10,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 2.6.1	Menge an weniger verwendeten Primärrohstoffen	prozentualer Rückgang der eingesetzten Primärrohstoffe in geförderten Betrieben	0,00	2021	25,00	Monitoringsystem	Der Indikator erfasst die Menge an eingesparten oder durch Sekundärrohstoffe ersetzten Primärrohstoffe bei Zuwendungsempfänger:innen sowie im Wirtschaftskreislauf (innerhalb und außerhalb Niedersachsens) ab.
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	PSR 2.6.1	Menge an weniger verwendeten Primärrohstoffen	prozentualer Rückgang der eingesetzten Primärrohstoffe in geförderten Betrieben	0,00	2021	25,00	Monitoringsystem	Der Indikator erfasst die Menge an eingesparten oder durch Sekundärrohstoffe ersetzten Primärrohstoffe bei Zuwendungsempfänger:innen sowie im Wirtschaftskreislauf (innerhalb und außerhalb Niedersachsens) ab.

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	071. Förderung der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff	1.923.125,00
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	072. Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien	5.000.000,00
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	10.423.125,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	071. Förderung der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff	1.483.750,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	072. Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien	3.000.000,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	4.683.750,00
2	RSO2.6	Insgesamt			26.513.750,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	17.346.250,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	9.167.500,00
2	RSO2.6	Insgesamt			26.513.750,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	913.875,00
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	2.132.375,00
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	14.300.000,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	2.167.500,00

2	RSO2.6	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	7.000.000,00
2	RSO2.6	Insgesamt			26.513.750,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	17.346.250,00
2	RSO2.6	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	9.167.500,00
2	RSO2.6	Insgesamt			26.513.750,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

1. Landschaftswerte (Output: RCO 36, PSO 2.7.1; Ergebnis: RCR 95, PSR 2.7.1)

Grüne Infrastrukturen (GI) tragen u. a. zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zur Luftfilterung und zur CO₂-Speicherung bei, verbessern das lokale Mikroklima und mildern Klimawandelfolgen vor Ort ab. Daher zielen die EU-Biodiversitätsstrategie und die EU-Strategie für GI auf deren quantitative und qualitative Aufwertung. Für die Bevölkerung haben GI zudem einen wichtigen Naherholungswert, der in der Pandemie an Bedeutung gewonnen hat. 52 % der in einer Studie aus dem Jahr 2021 des Bundesamts für Naturschutz befragten Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren in den letzten Monaten häufiger in der Natur (inkl. Parks) als in der Zeit vor der Corona-Krise und 88 % gaben an, der Aufenthalt in der Natur mache sie glücklich. Gleichzeitig kannten 60 % den Begriff „Biologische Vielfalt“ nicht oder wussten nichts über seine inhaltliche Bedeutung. Die höhere Nutzungsintensität von GI in Siedlungsgebieten als auch in den Nationalen Naturlandschaften (Natura 2000-Gebiete und weitere Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) stellt das Land vor die steigende Herausforderung, einerseits ausreichend GI mit ihren vielfältigen Ökosystemdienstleistungen innerorts bereitzustellen und andererseits die empfindlichen Naturlandschaften und Natura-2000-Gebieten stärker zu schützen und dabei ihre Funktion als attraktive Erholungsmöglichkeiten weiterhin zu gewährleisten.

In geschlossenen Ortschaften sollen daher Investitionen in den Ausbau von GI gefördert werden, um z. B. die Durchgängigkeit von Fließgewässern zu verbessern oder Grünflächen durch Streuobstpflanzungen naturnah umzugestalten. Daneben sind, in geringem Umfang, auch Dark-Sky-Projekte zur Verminderung von Lichtverschmutzung (z. B. bedarfsgesteuerte Straßen- und Außenbeleuchtung) vorgesehen, die einen Beitrag zum Schutz von Insekten leisten. Außerhalb der Siedlungsbereiche sollen in den Nationalen Naturlandschaften Angebote zur Bewusstseinsbildung für den Naturschutz, insbesondere in Natura 2000-Gebieten, direkte Schutzmaßnahmen (z. B. Lenkung der Besucher:innen) und Informationseinrichtungen (z. B. Nationalparkhäuser) gefördert werden. Darüber hinaus sollen Investitionen in und Netzwerke von Partnerbetrieben der Nationalen Naturlandschaften gefördert werden, die sich für eine nachhaltige, natur- und umweltverträgliche Inwertsetzung im Sinne des niedersächsischen Naturerbes engagieren. Mit den Investitionen in GI und die Nationalen Naturlandschaften einhergehende Planungsgrundlagen, Konzepte, Begleit- und Machbarkeitsstudien können ebenfalls unterstützt werden.

Die geplante Maßnahme trägt zum SZ bei, indem sie den Schutz der natürlichen Ressourcen mit der Verbesserung ihres sozialökonomischen Nutzens verbindet, zum Erhalt der biologischen Vielfalt beiträgt und Ökosystemdienstleistungen außerhalb und insb. innerhalb von Siedlungsgebieten stärkt.

-

2. Brachflächenrevitalisierung (Output: RCO 38; Ergebnis: RCR 52)

Dem Schutzgut Boden kommt mit seiner natürlichen Funktion für die biologische Vielfalt und als Speicher und Filter eine große ökologische, wasserwirtschaftliche und klimarelevante Bedeutung zu. Bei Bauprojekten „auf der grüne Wiese“ wird diese Ressource aber besonders beansprucht und in seiner Funktion beschnitten. In Niedersachsen lag im Jahr 2019 laut der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder der Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche bei 5,8 % und damit bundesweit an dritter Stelle und setzt damit einen langjährigen Trend der hohen Flächenneuanspruchnahme fort. Um diesem Trend entgegenzuwirken, müssen daher vermehrt derzeit brachliegende Flächen revitalisiert werden. Bei den in Frage kommenden Flächen handelt es sich hauptsächlich um ehemalige Industrie- und Gewerbestandorte, auf denen heute zumeist erhebliche Boden- und Grundwasserkontaminationen vorzufinden sind. Zusätzlich zu den Kosten des Bauprojektes müssen auf diesen Flächen auch die deutlich höheren Sanierungskosten aufgebracht werden, was sehr häufig ein Hemmnis für Investoren darstellt.

Gefördert werden soll daher die Revitalisierung verschmutzter Brachflächen, insbesondere solcher mit einem hohen Gefährdungspotential, durch Sanierung zur Beseitigung von Umweltschäden und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nachnutzung sowie unter Einhaltung des Verursacherprinzips (siehe „Zielgruppen“). Im Falle einer baulichen Nachnutzung muss das Nachnutzungskonzept einen Anteil an GI an der zu revitalisierenden Flächen von mindestens 15 % vorsehen. Liegt dieser Anteil bereits im Vorfeld bei 15% oder höher, muss das Nachnutzungskonzept eine Vergrößerung an Fläche mit GI vorsehen. Nachnutzungskonzepte mit einer großen Verringerung an versiegelter Fläche auf dem Grundstück im Vergleich zur Situation vor der Sanierung sind dabei vorzuziehen. Auch eine gewerbliche Nachnutzung ist denkbar, wenn die Öffentlichkeit/Nachbarschaft von der neugeschaffenen GI profitiert (z. B. durch Parkanlagen, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern die Betriebssicherheit und die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden können, oder durch eine Verbesserung des Mikroklimas).

Die geplante Maßnahme trägt zum SZ, indem derzeit schadstoffbelastete und zum großen Teil versiegelte Standorte saniert und einer naturnäheren Nachnutzung zugeführt werden. Durch die Beseitigung der Bodenverunreinigung und die in der Nachnutzung entstandene GI kann die biologische Vielfalt verbessert werden. Gleichzeitig wird bei einer baulichen Nachnutzung auch die Flächenneuanspruchnahme reduziert und damit die Ressource Boden geschont.

3. Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern (Output: PSO 2.7.2; Ergebnis: PSR 2.7.2)

Spurenstoffe (Arznei-, Wasch- und Reinigungsmittel, Biozide sowie Pflanzenschutzmittel) können bereits in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Auswirkungen auf aquatische Lebewesen haben, da sie sich in Organen und Gewebe anreichern und bspw. die Fortpflanzung beeinträchtigen. Die Spurenstoffbelastung von Gewässern stellt eine Gefahr für den guten ökologischen Zustand und die Biodiversität dar, insb. in urbanen Ballungsgebieten, wo es zu einem hohen Spurenstoffeintrag kommt. Zukünftig vergrößert sich diese Gefahr, denn durch die infolge des Klimawandels sinkenden Wasserstände kommt es an Abwassereinleitstellen zu einer relativen Erhöhung der Spurenstoffbelastung. Die Nutzung von Uferfiltrat und Flusswasser als Trinkwasserressourcen hat in Niedersachsen eine untergeordnete Bedeutung. Daher kommt eine weitere Reinigungsstufe auf Kläranlagen zum Schutz des Trinkwassers in Niedersachsen bisher nicht zum Einsatz. Da die technischen Nachrüstungen von Kläranlagen mit einer weiteren Reinigungsstufe, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, eine finanzielle Belastung für die Kläranlagenbetreiber:innen darstellen, sind diese auf eine Förderung angewiesen.

Gefördert werden soll die Erweiterung von einzelnen Kläranlagen um eine vierte Reinigungsstufe, bspw. Ozonung oder Aktivkohlefilterung, zum Zweck der Spurenstoffelimination. Um den größtmöglichen Beitrag zur Erhaltung der Ökosysteme und damit auch Ökosystemdienstleistungen wie der Naherholung in Stadtrandgebieten zu erzielen, sollen insb. Kläranlagen gefördert werden, die sich in Gebieten mit hoher Siedlungs- und Industriedichte befinden, in stark belastete Gewässer mit einem Abwasseranteil über 25 % einleiten und / oder in besonders schutzbedürftige Gewässer wie Übergangs- und Küstengewässer einleiten. Der Pilotcharakter der Maßnahme hat das Potenzial, eine in Niedersachsen neue Technik zu etablieren und den Wissenstransfer für eine Nachrüstung weiterer Kläranlagen des Landes bei Lokalpolitiker:innen und Kläranlagenbetreiber:innen anzuregen.

Die geplante Maßnahme trägt zum SZ bei, indem durch die erweiterte Abwasserbehandlung eine weitgehende Eliminierung von Spurenstoffen erfolgt und dadurch die Umweltbelastung, insbesondere urbaner Gewässer, verringert und die biologische Vielfalt erhalten wird.

4. Einzelvorhaben in den Zukunftsregionen

Ergänzend zu den landesweiten Maßnahmen sollen im Rahmen der Zukunftsregionen auch regionale Verbundvorhaben zum wirksamen Schutz und zur Inwertsetzung des Naturraums gefördert werden, wie z. B. kreisübergreifende Biotopverbünde und Gesamtkonzeptionen, gemeinsame interkommunale Entwicklungskonzepte sowie interkommunale Zusammenarbeit bei Biosphärenreservaten und Mooren.

Die Vorhaben tragen zum Schutz der Umwelt und Erhalt bzw. Verbesserung der biologischen Vielfalt in Naturräumen bei.

Alle Maßnahmen im SZ tragen durch Ihre Unterstützung der biologischen Vielfalt zur EU-Biodiversitätsstrategie und mit 8,3% (EFRE gesamt: 9,3%) zu den Biodiversitätsambitionen des Mehrjährigen Finanzrahmens bei.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Begünstigte im Bereich 1 sind Kommunen, Träger:innen der Naturparke, Verbände, Stiftungen, Vereine, das Land Niedersachsen sowie KMU.

Zielgruppen sind nieders. Naturlandschaften und die Bevölkerung des Landes Niedersachsen.

- Begünstigte im Bereich 2 sind Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von privatwirtschaftlichen Großunternehmen. Wird die Förderung an ein Unternehmen gewährt, wirkt sich die entstandene Wertsteigerung der Fläche reduzierend auf den Förderbetrag aus. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn eine Verpflichtung zur Sanierung nach dem Bundesbodenschutzgesetz im Sinne des Verursacherprinzips besteht und durchsetzbar ist. Zielgruppen sind Kommunen und Anwohner:innen.
- Begünstigte im Bereich 3 sind Kommunen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Zielgruppen sind aquatische Lebewesen und die Bevölkerung.
- Begünstigte im Bereich 4 sind kommunale Gebietskörperschaften sowie Interessenverbände des Naturschutzes. Zielgruppe ist die Bevölkerung vor Ort.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung im Spezifischen Ziel 2.7 darauf geachtet, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung im Einklang stehen. Im Bereich 1 werden bevorzugt solche Vorhaben gefördert, die die Barrierefreiheit fördern und damit ein Naturerlebnis für alle ermöglichen.

Im Bereich 4 werden die Grundsätze der Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet, darunter die Repräsentation von Interessenvertretungen bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen sowie in vorgelagerten Beteiligungs-, Analyse- und Strategieprozessen (s. hierzu Spezifisches Ziel 5.2).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Ein Anteil von etwa 8,6 % des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg oder der Metropolregion Nordwest) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für diese Arten von Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Die Förderung von Angeboten zur Bewusstseinsbildung für den Naturschutz sowie von Partnerbetrieben im Rahmen der Maßnahme Landschaftswerte wird für grenzüberschreitende Projekte und Partnerbetriebsnetzwerke geöffnet, wenn die zu fördernde Naturlandschaft ein grenzüberschreitendes Gebiet umfasst. Erhöht diese Ausweitung die Wirksamkeit des zu fördernden Vorhabens, wird dies über die Projektauswahlkriterien honoriert. Im Falle des Wattenmeeres ist auch eine Förderung über mehrere Länder und Mitgliedsstaaten (Niederlande, Dänemark) möglich.

Auch bei der Brachflächenrevitalisierung wird die Förderung von Flächen ermöglicht, die zum Teil in Niedersachsen liegen und zum Teil in angrenzenden Ländern bzw. Mitgliedsstaaten (Niederlande). Die Ergebnisse und Erfahrungen aus grenzüberschreitenden Vorhaben würden im Rahmen des Arbeitskreises der Altlastensanierungsgesellschaften bzw. des Fachausschusses Altlasten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz mit anderen Ländern geteilt. Kooperative bzw. grenzüberschreitende Projekte werden über das Scoring bevorzugt.

Ergebnisse und Erfahrungen, die aus der Maßnahme „Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern“ resultieren, werden im Rahmen des Bund/Länder-Arbeitskreises Abwasser und der LAWA Kleingruppe Spurenstoffstrategie mit angrenzenden Ländern bzw. Mitgliedsstaaten geteilt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 2.7 nicht vorgesehen, da bei keiner der geplanten Maßnahmen ein monetärer Rückfluss für die Zuwendungsempfänger:innen zu erwarten ist, der die Rückzahlung eines Darlehens oder anderer Finanzinstrumente ermöglichen würde.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	155,00	2.050,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	0,00	24,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 2.7.1	Unterstützte nationale Naturlandschaften	Hektar	3.112,00	41.500,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 2.7.2	Bewilligte Projekte zur Nachrüstung von Kläranlagen mit Anlagen zur verbesserten Spurenstoffelimination	Anzahl	1,00	7,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	85,00	1.125,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	0,00	7,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	PSO 2.7.1	Unterstützte nationale Naturlandschaften	Hektar	1.900,00	25.650,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	PSO 2.7.2	Bewilligte Projekte zur Nachrüstung von Kläranlagen mit Anlagen zur verbesserten Spurenstoffelimination	Anzahl	0,00	1,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0,00	2021	29,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2021	825.000,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 2.7.1	Bevölkerung, die Zugang zu neuen oder verbesserten Angeboten zur Bewusstseinsbildung für den Naturschutz oder Informationseinrichtungen hat	Personen	0,00	2021	83.500,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 2.7.2	Eliminationsrate der behandelten Spurenstoffe	Prozent	0,00	2021	75,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0,00	2021	7,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2021	202.500,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	PSR 2.7.1	Bevölkerung, die Zugang zu neuen oder verbesserten Angeboten zur Bewusstseinsbildung für den Naturschutz oder Informationseinrichtungen hat	Personen	0,00	2021	28.800,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	PSR 2.7.2	Eliminationsrate der behandelten Spurenstoffe	Prozent	0,00	2021	75,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	064. Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringern)	950.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	22.200.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	9.375.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	14.721.250,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	064. Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringern)	100.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	13.000.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	7.700.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	6.867.500,00
2	RSO2.7	Insgesamt			74.913.750,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	47.246.250,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	27.667.500,00
2	RSO2.7	Insgesamt			74.913.750,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	913.875,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	2.132.375,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	44.200.000,00

2	RSO2.7	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	3.417.500,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	24.250.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			74.913.750,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	47.246.250,00
2	RSO2.7	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	27.667.500,00
2	RSO2.7	Insgesamt			74.913.750,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Nachhaltige Mobilität in Niedersachsen (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Klimaschonende und umweltfreundlichere Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im ÖPNV (Output: RCO 57, RCO 60, PSO 2.8.1, PSO 2.8.2; Ergebnis: RCR 29, RCR 62, PSR 2.8.1, PSR 2.8.2)

Durch den mit fossilen Brennstoffen betriebenen Personenverkehr kommt es zu Lärmbelastung und zum Ausstoß von Schadstoffen und Treibhausgasen, die der Luftqualität vor Ort schaden und den Klimawandel antreiben. So entfielen gemäß den Berechnungen des Länderarbeitskreises Energiebilanzen im Jahr 2018 insgesamt 21 % der Treibhausgasemissionen des Landes auf den Straßenverkehr. Um diese umweltbelastenden Emissionen zu verringern, strebt Niedersachsen eine Reduzierung des fossilbasierten Individualverkehrs an, indem eine Verlagerung auf emissionsärmere und damit umweltfreundlichere Antriebstechnologien und Verkehrsträger erfolgen soll. Hierfür bedarf es sowohl in den Städten als auch in deren Pendler- und Verflechtungsräumen insbesondere einer Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als umweltfreundlicher Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV). Als herausfordernd stellt sich dabei insbesondere die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Einzugsgebiet der Städte heraus, in denen die Menschen stärker vom eigenen Pkw abhängig sind als in den Städten selbst. Die geringere Nachfrage nach ÖPNV-Angeboten in diesen Gebieten bietet den Betreiber:innen der ÖPNV-Angebote geringere Finanzierungsspielräume, um das ÖPNV-Angebot auszuweiten bzw. umweltfreundlich zu modernisieren. Hinzu kommt, dass das bestehende ÖPNV-Angebot von Menschen, die bisher einen eigenen Pkw verwenden, als zu komplex und unflexibel wahrgenommen wird, wodurch das Verlagerungspotenzial zum ÖPNV und anderen umweltfreundlichen Verkehrsträgern nur schwerlich gehoben werden kann.

Fördervoraussetzung für die Förderung von Vorhaben in allen drei nachfolgenden Bereichen ist das Vorliegen eines verkehrsträgerübergreifenden nachhaltigen Mobilitätsplans im Wirkungskreis des Antragstellenden, wie z. B. der jeweils gültige regionale Nahverkehrsplan, mit dem das Vorhaben im Einklang sein muss. Sofern der regionale Nahverkehrsplan verkehrsträgerübergreifende Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt, muss, im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs von Februar 2020, im Antrag alternativ entweder auf andere verkehrsträgerübergreifende Mobilitätspläne Bezug genommen werden oder ergänzend der Einklang des Vorhabens mit relevanten regionalen und landesweiten Plänen und Strategien mit Verkehrsbezug dargelegt und begründet werden. Antragstellende werden zudem auf den „Smart City Market Place“ der Europäischen Kommission hingewiesen.

Um die oben genannten Herausforderungen zu adressieren, sollen in einem ersten Bereich in den Pendler- und Verflechtungsräumen der Städte neue Angebote im ÖPNV geschaffen werden, die zu einer Verlagerung des fossilbetriebenen motorisierten Individualverkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsträger beitragen. Hierzu sollen Planung und Machbarkeitsstudien sowie Pilotmaßnahmen und Demonstrationsprojekte zur Entwicklung innovativer und nachhaltiger Mobilitätsangebote in der Region gefördert werden, insbesondere von flexiblen Bedienformen im öffentlichen Verkehr sowie von vergleichbaren ehrenamtlichen und alternativen Angeboten. Dazu gehören beispielsweise neuartige digital gestützte On-Demand-Verkehre, die den

Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen und besonders auf wechselnde Nachfrage zugeschnitten sind. Intelligente digitale Lösungen sind ein wichtiger Bestandteil dieser flexiblen, an die individuellen Bedürfnisse der Reisenden angepassten Mobilitätsangebote. Die flexiblen Bedienformen sollen zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit von Städten, Knotenpunkten und zentralen Versorgungsbereichen aus dem Umland sowie insbesondere zur Schaffung von Möglichkeiten und Anreizen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für regelmäßige Fahrten aus dünner besiedelten Regionen in die Zentren beitragen, in denen es bisher aufgrund einer räumlich und zeitlich zu schwachen Nachfrage an einem ausreichenden ÖPNV-Angebot mangelt.

In einem zweiten Bereich soll die Emissionsintensität des straßengebundenen ÖPNV in Städten und deren Pendler- und Verflechtungsräume gesenkt werden, indem die Beschaffung von sauberen Fahrzeugen, die die Voraussetzungen der Clean Vehicle Directive (CVD) erfüllen, gefördert wird. Neben einer Förderung der Beschaffung von Elektrobussen wird auch die Förderung von z. B. Brennstoffzellenbussen aber auch anderen emissionsarmen Technologien gemäß CVD ermöglicht. Unter letztere fallen Fahrzeuge, die durch nachhaltige Biokraftstoffe, synthetische oder paraffinhaltige Kohlenstoffe, Erdgas (CNG, LNG, inkl. Biomethan), Flüssiggas (LPG) angetrieben werden sowie Plug-In-Hybrid-Busse. Antriebsformen mit dem höchsten Innovationscharakter sowie Emissionsfreie Fahrzeuge werden bei der Projektauswahl bevorzugt. Geografisch soll der Fokus dabei insbesondere auf den regionalen und überregionalen Strecken innerhalb der Pendler- und Verflechtungsräume liegen, da dort die Finanzierungsschwierigkeiten für die umweltfreundliche Modernisierung der Fahrzeugflotten besonders ausgeprägt sind.

In einem dritten Bereich soll die Verlagerung des Individualverkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsträger durch die Förderung der Schaffung und des Betriebs von innovativen Mobilitätszentralen an geeigneten Orten in Städten und regionalen Zentren (auch mobil und virtuell) unterstützt werden. Diese Mobilitätszentralen sollen Informationen und Dienstleistungen zur verkehrsmittelübergreifenden Mobilität anbieten und ein flächendeckendes, übersichtliches und nahtlos nutzbares Mobilitätsangebot schaffen, welches emissionsarme Mobilität sowohl innerhalb der Städte als auch im Stadt-Umland Bereich einfacher und attraktiver macht. Daneben unterstützen Mobilitätszentralen Kommunen und Aufgabenträger des ÖPNV aktiv bei der Aufstellung und Fortschreibung von verkehrsträgerübergreifenden Plänen und Konzepten.

Die geplanten Maßnahmen tragen zum Spezifischen Ziel bei, indem der Personenverkehr von emissionsintensiveren zu emissionsärmeren Verkehrsträgern verlagert und die Emissionsintensität des ÖPNV reduziert wird, wodurch eine Verringerung des Schadstoffausstoßes und der Lärmbelastung im Straßenverkehr sowie der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors erreicht wird.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Begünstigte im ersten Bereich sind Aufgabenträger:innen des ÖPNV oder andere Kommunen sowie natürliche oder juristische Personen des privaten

Rechts, die straßen- oder schienengebundene Personenbeförderungsleistungen erbringen. Zielgruppe ist die Bevölkerung Niedersachsens.

- Begünstigte im zweiten Bereich sind Aufgabenträger:innen des ÖPNV oder andere Kommunen sowie Verkehrsunternehmen im Linienverkehr, die Personenbeförderungsleistungen erbringen. Eine Kumulierung der Förderung für umweltfreundliche Fahrzeuge mit Fördermitteln aus dem DARP ist dabei ausgeschlossen. Zielgruppe ist die Bevölkerung Niedersachsens.
- Begünstigte im dritten Bereich sind Aufgabenträger:innen des ÖPNV oder andere Kommunen sowie natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die straßen- oder schienengebundene Personenbeförderungsleistungen erbringen. Zielgruppe ist die Bevölkerung Niedersachsens.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung im Spezifischen Ziel 2.8 darauf geachtet, dass die geplanten Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt in Städten und deren Pendler- und Verflechtungsräumen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg oder der Metropolregion Nordwest) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Bei der geplanten Förderung für flexible Bedienformen, die auch und gerade die Pendlerräume im Stadt-Umland Bereich erfasst, wird die geografische Abdeckung von Pendlerräumen bzw. Städten in angrenzenden Ländern (u. a. Metropolregion Hamburg, Bremen) und Mitgliedsstaaten (u. a. Pendlerräume der Grafschaft Bentheim in Drenthe und Overijssel in den nordöstlichen Niederlanden oder des Landkreises Leer in Groningen im Rahmen des Projektes Wunderline)) ermöglicht und ausdrücklich begrüßt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 2.8 nicht vorgesehen, da bei keinem der geplanten Schwerpunkte der Maßnahme ein monetärer Rückfluss für die Zuwendungsempfänger:innen zu erwarten ist, der die Rückzahlung eines Darlehens oder anderer Finanzinstrumente ermöglichen würde.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die öffentlichen Verkehrsmittel	Fahrgäste	200,00	2.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCO60	Städte mit neuen oder modernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte	3,00	25,00

3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 2.8.1	Neue ÖPNV Angebote	Anzahl	2,00	22,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 2.8.2	Neue Beratungsangebote im ÖPNV	Anzahl	1,00	3,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die öffentlichen Verkehrsmittel	Fahrgäste	103,00	1.032,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	RCO60	Städte mit neuen oder modernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte	0,00	15,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	PSO 2.8.1	Neue ÖPNV Angebote	Anzahl	0,00	5,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	PSO 2.8.2	Neue Beratungsangebote im ÖPNV	Anzahl	0,00	10,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RRC29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	2.919,00	2021	305,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RRC62	Nutzer neuer oder modernisierter öffentlicher Verkehrsmittel pro Jahr	Nutzer/Jahr	0,00	2021	1.039.000,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 2.8.1	Vermiedene Feinstaubemissionen	Kilogramm PM2,5 pro Jahr	0,00	2021	401,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 2.8.2	Vermiedene Stickstoffoxidemissionen	Tonnen NOx pro Jahr	0,00	2021	18,40	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	RRC29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	1.147,02	2021	132,92	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	RRC62	Nutzer neuer oder modernisierter öffentlicher	Nutzer/Jahr	0,00	2021	236.250,00	Monitoringsystem	

					Verkehrsmittel pro Jahr						
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	PSR 2.8.1	Vermiedene Feinstaubemissionen	Kilogramm PM2,5 pro Jahr	0,00	2021	207,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	PSR 2.8.2	Vermiedene Stickstoffoxidemissionen	Tonnen NOx pro Jahr	0,00	2021	9,50	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	7.480.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	077. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	726.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	082. Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	13.794.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	4.032.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	077. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	630.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	082. Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	7.938.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			34.600.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	22.000.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	12.600.000,00

3	RSO2.8	Insgesamt			34.600.000,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	22.000.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	12.600.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			34.600.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	22.000.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	12.600.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			34.600.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 4. Sozialeres Niedersachsen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung der gleichberechtigten Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern wurden in Niedersachsen folgende besondere Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen.
- Erleichterte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach Berufsunterbrechungen.
- Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen in den Zukunftsregionen.

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurde im Spezifischen Ziel c) eine ganz spezifisch auf diese Investitionsbedarfe gerichtete Maßnahme definiert, die nachfolgend detailliert erörtert wird. Die Maßnahmen leisten einen Beitrag vor allem zu den Grundsätzen 1-4 sowie 9 der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESsR).

Frauenspezifisches Arbeitsmarktprogramm RIKA – Regionale Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt

In Niedersachsen liegt die Erwerbstätigenquote der Frauen mit 70,3 % immer noch deutlich unter der der Männer mit 77,8 % (Landesamt für Statistik, Zahlen für 2018). Zusätzlich sind Frauen mit 80,4 % aller Teilzeitbeschäftigten und mit 58,9 % aller geringfügig Beschäftigten (Quelle jeweils Bundesagentur für Arbeit, September 2020) überproportional oft in Beschäftigungsverhältnissen tätig, die für eine eigenständige finanzielle Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend sind. Der Gender Pay Gap liegt in Niedersachsen bei 19 %. Um auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt hinzuwirken, setzt die geplante Förderung an unterschiedlichen Punkten an.

Mit dem ersten Förderschwerpunkt sollen Koordinierungsstellen eine landesweite Beratungsinfrastruktur für Frauen zur Verfügung stellen. Sie bieten u.a. lebensphasenorientierte Beratung zur Berufswegeplanung, initiieren Weiterbildungsangebote und vernetzen regionale Unternehmen, Arbeitsmarktakteure:innen und Frauen. Ziel ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben sowie eine verbesserte Netzwerkarbeit im Sinne des Gleichstellungsziels.

Im zweiten Förderschwerpunkt sollen im Rahmen von Projekten frauenspezifische Bildungs- und Beratungsangebote gemäß dem jeweiligen regionalen Bedarf erarbeitet werden. Die Projekte können beispielsweise den beruflichen Wiedereinstieg, die beruflichen Umorientierung oder den beruflichen Aufstieg fördern, ebenso sind Stabilisierungs-, Qualifizierungs- und Beratungsangebote für Frauen in unterschiedlichen Lebensphasen – beispielsweise für gründungsinteressierte Frauen, Alleinerziehende oder Frauen mit Fluchterfahrung – möglich. Auch Projekte zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben sind hier förderfähig. Damit wird auch ein Beitrag zur Stabilisierung des Familieneinkommens geleistet.

Die Förderung unterstützt zudem Vernetzungsaktivitäten und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Erreichung der Zielgruppe zu verbessern und so die Breitenwirksamkeit der vorgesehenen Förderangebote zu erhöhen.

Insgesamt tragen die aufgeführten geplanten Leistungen zu einer Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen bei, da sie deren professionelle und persönliche Kompetenzen erweitern und die Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt u.a. durch regionale Vernetzung verbessern. Sie wirken somit längerfristig auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben hin.

Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

Ergänzend zum frauenspezifischen Arbeitsmarktprogramm RIKA sollen auch regionalspezifische Vorhaben in den Zukunftsregionen gefördert werden, um insbesondere auf Anforderungen bei der Betreuung von Kindern und zu pflegenden Angehörigen reagieren zu können.

Vorgesehen ist die Umsetzung von Vorhaben im Themenfeld "Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben". Gefördert werden soll z.B. die Implementierung von (neuartigen) Betreuungskonzepten in Kindertagesstätten und Schulen insbesondere in Randzeiten oder die Erarbeitung und Implementierung von Konzepten und Strategien der Kinderbetreuung und der Pflege, auch im Rahmen von Netzwerkarbeit.

Damit können bestehende Angebotslücken, z.B. hinsichtlich spezifischer Zielgruppen, regional passend geschlossen werden. Nicht zuletzt bieten die Förderungen die Möglichkeit, in der Vergangenheit erprobte soziale Innovationen weiterzuentwickeln.

Mit der Förderung wird ein Beitrag zur ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern und zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben geleistet, indem passende Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern und zur Pflege Angehöriger geschaffen werden.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Fördermaßnahmen wurden als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der

Projektumsetzung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Ergänzend werden die Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung sensibilisiert.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplante frauenspezifische Maßnahme in Form von Beratungsleistungen und Vernetzungsaktivitäten zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung richtet sich an erwerbsfähige Frauen in vielfältigen Lebenslagen. Beispielhaft zu nennen sind Berufsrückkehrerinnen, Alleinerziehende, zugewanderte oder geflüchtete Frauen, Gründungsinteressierte oder auch Frauen mit dem Wunsch nach einer beruflichen Umorientierung oder beruflichem Aufstieg. Mittelbar profitieren auch Kinder unter 18 Jahren von den Vorhaben.

Die geplanten Vorhaben der Zukunftsregionen richten sich an die Bevölkerung in den Zukunftsregionen, insb. Beschäftigte, aber auch Arbeitslose und Nichterwerbstätige. Indirekt profitieren von den Maßnahmen auch KMU.

Wenn potenziell Begünstigte gleichzeitig eine Förderung nach dem DARP in Anspruch nehmen, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Um dem Ziel der chancengerechten Teilhabe von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt näher zu kommen, wird mit der geplanten Maßnahme RIKA eine frauenspezifische Förderung umgesetzt, d.h., Teilnehmende sind ausschließlich Frauen. Damit besteht ein unmittelbarer Bezug zum Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter. Der Grundsatz Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird unter anderem durch die Schwerpunktsetzung auf geflüchtete und zugewanderte Frauen gewährleistet, die von Hemmnissen zur Erzielung eines existenzsichernden Einkommens stärker betroffen sind als der Durchschnitt der Frauen. Es wird angestrebt, dass mindestens 20% der Teilnehmerinnen geflüchtete oder zugewanderte Frauen sein werden. Ebenfalls 20 % der geförderten Projekte sollen geflüchteten oder zugewanderten Frauen zugutekommen. In Projekten, die nicht ausschließlich an diese Zielgruppe gerichtet sind, soll das Augenmerk darauf liegen, entsprechende Teilnehmerinnen zu gewinnen. Die Gruppe der Frauen mit Behinderungen wird aus anderen Haushaltsmitteln gezielt gefördert. Bei der Umsetzung der RIKA-Projekte wird auf Barrierefreiheit geachtet.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. So berücksichtigt das Scoring, inwieweit die Projektanträge den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung beachten. Die Projektträger:innen werden in Form regelmäßiger Austauschrunden unter Federführung des

Fachressorts zur Umsetzung der Grundsätze befragt. Die Verwendungsnachweisprüfung ermöglicht einen Abgleich zwischen Antragstellung und erfolgter Umsetzung. Auch wurde ein Unterausschuss des BGA eingerichtet, der u.a. die programmverantwortlichen Ressorts bzgl. der oben genannten Grundsätze berät und die Umsetzung weiterer querschnittsrelevanter Maßnahmen (wie z.B. Veranstaltungen, Leitfäden, Trainings etc.) plant und begleitet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Ein Anteil von etwa 8 % des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsätze

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Bundesländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien solche Kooperationen ermöglichen.

Potenziale

Beim Frauenspezifischen Arbeitsmarktprogramm werden in der Richtlinie auch grenzüberschreitende Kooperationsprojekte ermöglicht. Zur Bewerbung dieses Ansatzes wird geprüft, ob hierzu im Laufe der Förderperiode eine spezifisch darauf ausgerichtete Veranstaltung mit Projektbeispielen aus anderen Ländern stattfinden kann.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels c) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PSO 4.3.1	Frauen	Anzahl	3.486,00	14.875,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	PSO 4.3.1	Frauen	Anzahl	1.441,00	7.802,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PSR 4.3.1	Frauen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrer Teilnahme das Projektziel erreichen	Anteil	0,00	2021	87,00	Monitoringsystem	
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	PSR 4.3.1	Frauen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrer Teilnahme das Projektziel erreichen	Anteil	0,00	2021	87,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der	20.049.251,00

				geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	143. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen	1.049.251,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	13.912.500,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	143. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen	212.500,00
4	ESO4.3	Insgesamt			35.223.502,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	21.098.502,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	14.125.000,00
4	ESO4.3	Insgesamt			35.223.502,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	629.551,00
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	1.468.951,00
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	19.000.000,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	425.000,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	13.700.000,00
4	ESO4.3	Insgesamt			35.223.502,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	2.109.850,00
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	21.098.502,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	1.412.500,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	14.125.000,00
4	ESO4.3	Insgesamt			38.745.852,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	21.098.502,00
4	ESO4.3	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	14.125.000,00
4	ESO4.3	Insgesamt			35.223.502,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Es wurden für dieses SZ in NI folgende besondere Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Sicherung und Bindung von Fachkräften, u.a. in Mangelberufen.
- Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit zur Entwicklung bedarfsgerechter Initiativen und Projekte.
- Stärkung der Angebote des lebenslangen Lernens.
- Soziale Innovationen im Zusammenhang mit der Anpassung von Unternehmen und deren Beschäftigten an den digitalen Wandel.
- Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen in den Zukunftsregionen.

Um diesen Bedarfen zu entsprechen, wurden im SZ 4.4 folgende spezifische Maßnahmen definiert. Alle Maßnahmen tragen zur Umsetzung insb. der Grundsätze 1 und 4 der ESSR bei.

Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (RFKB)

In NI sind bereits jetzt ein Fachkräftemangel in bestimmten Branchen und Regionen sowie Besetzungsprobleme bei Arbeitsstellen festzustellen. So lag die Nichtbesetzungsquote im Jahr 2018 in NI bei 40 % (Forschungsstelle Firmenpanel Niedersachsen 2019). Ebenso stieg die Vakanzzeit zwischen 2014 (80 Tage) und 2019 (119 Tage) deutlich (ebd.). Angesichts eines demografiebedingt prognostizierten deutlichen Rückgangs an Fachkräften - bis 2028 wird der Anteil der Menschen ab 65 Jahren in NI um knapp 18 % zunehmen, während er in der Altersgruppe 45-65 Jahre um 12,4 % sinkt (Landesamt für Statistik 2018) - droht sich Fachkräftemangel in Zukunft zu verschärfen. Entsprechend sind Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung vorgesehen. Zudem werden in der digitalen und grünen Transformation lebenslanges Lernen und die bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen an Beschäftigte und Arbeitssuchende immer wichtiger.

Ziel der Förderung ist die Etablierung langfristig angelegter Initiativen zur Fachkräftesicherung im Sinne der Strukturbildung. Die inhaltliche Ausgestaltung der Strukturprojekte kann je nach regionalem Bedarf unterschiedlich sein und z.B. im Bereich Matching von Fachkräfteangebot und -nachfrage, Berufemarketing oder Kooperationen von Fachkräfte-Netzwerken Schwerpunkte setzen. Weitere Schwerpunkte können u.a. die Stärkung digitaler Kompetenzen oder die Unterstützung der Willkommenskultur für internationale Fachkräfte sein.

Ein Teil der Projekte sieht die Förderung der Entwicklung und Durchführung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen vor. Hierbei stehen insb. die Zielgruppen Beschäftigte, Arbeitslose, Arbeitssuchende, darunter internationale Fachkräfte, im Fokus. Auch Beratung und Betreuung können Bestandteile

sein.

Um für die Regionen jeweils passende Schwerpunkte und Initiativen zu entwickeln und umzusetzen, sollen entsprechende Unterstützungsstrukturen etabliert werden. Hierzu werden vom Land Niedersachsen Regionale Fachkräftebündnisse anerkannt.

Insges. soll durch die Maßnahmen im Bereich Fachkräftegewinnung und -bindung ein strukturell orientierter Beitrag zur Anpassung der Arbeitnehmer:innen, Unternehmen und Unternehmer an den digitalen und grünen Wandel geleistet werden, indem regionalspezifisch passende Angebote entwickelt, erprobt und durchgeführt werden.

Öffnung von Hochschulen

Die Quote der Studienanfänger:innen lag in NI im Jahr 2019 mit 39,8% deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 54,7 % (Statistisches Bundesamt). Angesichts eines bereits heute festzustellenden Fachkräftebedarfs und steigender Qualifikationsanforderungen, u.a. aufgrund der digitalen und ökologischen Transformation, besteht auch ein hoher Bedarf an akademisch ausgebildetem Personal. Trotz verbesserter Zugangsmöglichkeiten zur akademischen Bildung sind in NI die vorhandenen Wege des Übergangs von der beruflichen zur akademischen Bildung oftmals nicht bekannt oder werden als zu starr empfunden. Noch immer gibt es nur einen sehr geringen Anteil an Personen, die ohne Abitur studieren, obgleich es vielfältige Möglichkeiten hierzu gibt (CHE - Gemeinnütziges Zentrum für Hochschulentwicklung). Ziel der Maßnahme ist es daher, über bestehende Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulen zu informieren und vor allem bedarfsgerechte Angebote zur Erlangung höher qualifizierter Abschlüsse und wissenschaftlicher Weiterbildung zu entwickeln.

Der Kern der Förderung umfasst die Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte in unterschiedlichen Feldern, z.B. berufsbegleitend studierbare und berufsbezogene (Weiter-)Bildungsangebote oder berufsbegleitend studierbare und berufsbezogene Angebote zur Unterstützung des Übergangs vom Beruf in die Hochschule sowie des Hochschulzugangs. Diese Initiativen sollen durch geeignete Unterstützungsstrukturen, z.B. durch Zusammenarbeit von Erwachsenenbildungseinrichtungen und Hochschulen oder Hochschulkooperationen entwickelt, erprobt oder besser bekannt gemacht werden. Entsprechende Vernetzungsaktivitäten sind daher ebenso Bestandteil der Förderung.

Mit diesem Ansatz soll die Maßnahme zur Anpassung der Arbeitnehmer:innen an den digitalen und grünen Wandel beitragen, indem durch geeignete Initiativen bedarfsgerechte Zugangsmöglichkeiten zur tertiären Bildung geschaffen und verbessert werden.

Soziale Innovationen in NI – Schwerpunkt Arbeitswelt im Wandel

Mit der digitalen und ökologischen Transformation sowie der demografischen Entwicklung gehen vielfältige Veränderungen einher, denen mit herkömmlichen Maßnahmen nicht immer begegnet werden kann. Daher sollen innovative Lösungen zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen entwickelt werden, die sich thematisch auf den Wandel der Arbeitswelt beziehen.

Die Maßnahme ist bewusst offen angelegt, um geeignete Rahmenbedingungen für sozial-innovative Ansätze zu schaffen. Daher können die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten genauso gefördert werden wie ggf. zielgruppenspezifische Lösungsansätze. Mögliche Themen für sozial-innovative Maßnahmen zur Gestaltung des Arbeitsweltwandels sind solche mit dem Ziel eines gesunden und attraktiven Arbeitsumfeldes, die Förderung lebenslangen Lernens oder des Umgangs bzw. der Gestaltung der digitalen und ökologischen Transformation. Um die Projektergebnisse zu transferieren, sind Netzwerkarbeit, Qualifizierung von Multiplikator:innen und Umsetzung in Form von Workshops ebenfalls Teil der Förderung. Die Entwicklung und Begleitung von Vorhaben der sozialen Innovation wird durch eigens geförderte Stellen für Soziale Innovation in geeignete Strukturen eingebettet.

Insgesamt leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Anpassung von Arbeitnehmer:innen, Unternehmen und Unternehmer:innen an den digitalen und grünen Wandel, indem spezifische Lösungsansätze zur zielgruppengerechten Gestaltung und Anpassung an den Wandel der Arbeitswelt entwickelt und erprobt werden.

Gute Weiterbildung in Niedersachsen (GWiN)

Der Fachkräftemangel ist in der Übergangsregion Lüneburg besonders ausgeprägt und wird durch die aktuellen Herausforderungen, den demographischen Wandel sowie die Dynamik im Bereich der Transformation der Wirtschaft weiter verschärft.

GWiN soll Unternehmen (Fokus auf KMU) sowie deren Beschäftigte dabei unterstützen ihre Kompetenzen und Fertigkeiten weiter zu entwickeln und an die mit der Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft verbundenen Anforderungen anzupassen. Zu diesem Zweck wird die Teilnahme an berufsbezogenen Weiterbildungen – insbesondere in strategischen Sektoren mit Arbeitskräftemangel - gefördert. Dies gilt auch für schrumpfende und durch die Dekarbonisierung im Wandel befindliche Sektoren. Ziel ist, die Qualifizierung der Beschäftigten zu erweitern und zu stärken und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern und den Fachkräftebedarf zu decken.

Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

Ergänzend werden auch regionalspezifische Vorhaben in den Zukunftsregionen gefördert werden, um formelle und informelle Bildungsmöglichkeiten im Erwerbsleben zu verbessern.

Vorgesehen ist die Umsetzung von Vorhaben im Themenfeld „Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt“. Gefördert werden soll z.B. die konzeptionelle Entwicklung und Umsetzung für regionale Lern- und Qualifikationslabs, auch um digitale Weiterbildungslösungen sinnvoll zu nutzen. Ebenso können neue Formen formellen und informellen Lernens für Beschäftigte entwickelt und implementiert werden. Grundlage der Vorhaben sind Konzepte, die ebenfalls gefördert und umgesetzt werden können.

Damit können bestehende Angebotslücken, z.B. hinsichtlich spezifischer Zielgruppen, regional passend geschlossen werden. Dabei bieten die Förderungen die Möglichkeit, bereits erprobte soziale Innovationen weiterzuentwickeln.

Mit der Förderung wird ein Beitrag zur Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmer:innen an den Wandel geleistet, indem regionalspezifisch passende Formen des Lernens unterstützt werden und damit ein Beitrag zum lebenslangen Lernen geleistet wird.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Fördermaßnahmen wurden als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Projektumsetzung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Ergänzend werden die Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung sensibilisiert.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen des SZ richten sich an unterschiedliche Zielgruppen.

- Die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung sind strukturbezogene Maßnahmen. Teilnehmende an den Projekten erproben die neu entwickelten Projektinhalte. Indirekte Zielgruppen sind erwerbsfähige Personen und Unternehmen, insb. KMU. Auch werden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Zielgruppe sind Erwerbstätige, auch Selbstständige (für RFKB und GWiN) sowie Arbeitssuchende (nur RFKB).
- Die Maßnahme zur Öffnung von Hochschulen legt ihren Fokus auf die Konzeptentwicklung und ist daher strukturbildend ausgerichtet. Mittelbar profitieren sollen v. a. Erwerbstätige mit und ohne formale Hochschulzugangsberechtigung.
- Die Projekte der Sozialen Innovation haben einen zielgruppenübergreifenden Ansatz. Zwar können sich einzelne Projekte an spezifische Zielgruppen richten, dies spiegelt jedoch nicht die Hauptausrichtung der Maßnahme wieder.
- Die Vorhaben der Zukunftsregionen richten sich an die Bevölkerung in den Zukunftsregionen, insb. Beschäftigte, aber auch Arbeitslose und Nichterwerbstätige. Indirekt profitieren davon auch KMU

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Im Spezifischen Ziel d) werden vorrangig strukturell angelegte Initiativen gefördert. Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. Stellenweise setzen die Maßnahmen grundsatzbezogene Schwerpunkte. So ist z.B. den Initiativen der Fachkräftebündnisse vorgesehen, dass einzelne Initiativen explizit die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen als Förderziel haben.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit. Eine Ausnahme hiervon bildet die Maßnahme „GWiN“. Diese steht nur in der Übergangsregion Lüneburg zur Verfügung. Ein Anteil von etwa 8,2 % des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsätze

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Bundesländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien solche Kooperationen ermöglichen.

Potenziale

Kooperationen sind für einzelne ausgewählte Initiativen vorstellbar. So sollen Kooperationspotenziale mit anderen Regionen, Arbeitsmarktpartner:innen oder Sprachkursanbieter:innen im Bereich der internationalen Fachkräftesicherung ausgelotet werden, z.B. im Kontext der Anwerbung und Qualifizierung. Im Bereich der interregionalen Zusammenarbeit sind Kooperationen mit anderen Arbeitsmarkttakteur:innen und Bildungsträger:innen, z.B. mit an Niedersachsen angrenzenden Hochschulen, möglich, die ebenfalls geförderte Initiativen der Fachkräftesicherung umsetzen.

Insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse junger Menschen und den Abbau von Hindernissen für Stellenvermittlung und Bildungsdefizite sollen mögliche Synergien zwischen Erasmus+ und den geplanten ESF+-Maßnahmen identifiziert und entsprechend berücksichtigt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PSO 4.4	Zahl der geförderten Unterstützungsstrukturen	Anzahl	8,00	10,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	EECO05	Erwerbstätige, auch Selbstständige	Personen	0,00	1.799,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	PSO 4.4	Zahl der geförderten Unterstützungsstrukturen	Anzahl	3,00	5,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PSR 4.4	Anzahl der Initiativen mit dem Schwerpunkt Fachkräftesicherung	Anzahl	0,00	2021	112,00	Monitoringsystem	
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	0,00	2021	80,00	Monitoringsystem	
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	PSR 4.4	Anzahl der Initiativen mit dem Schwerpunkt Fachkräftesicherung	Anzahl	0,00	2021	49,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	26.450.524,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	21.885.903,00
4	ESO4.4	Insgesamt			48.336.427,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	26.450.524,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	21.885.903,00
4	ESO4.4	Insgesamt			48.336.427,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	834.157,00
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	1.946.367,00
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	23.670.000,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	555.903,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	21.330.000,00
4	ESO4.4	Insgesamt			48.336.427,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	2.645.052,00
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	26.450.524,00

4	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	2.188.590,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	2.030.000,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	21.885.903,00
4	ESO4.4	Insgesamt			55.200.069,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	26.450.524,00
4	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	21.885.903,00
4	ESO4.4	Insgesamt			48.336.427,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, insb. für benachteiligte Gruppen, wurden in Niedersachsen folgende Investitionsbedarfe identifiziert:

- Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung durch innovative Projekte.
- Vertiefung der regionalen Kooperation von Ausbildungsakteur:innen.
- Stärkung und Qualitätssicherung der dualen Ausbildung durch ergänzende überbetriebliche Bildungsangebote.
- Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen in den Zukunftsregionen.

Um diese Investitionsbedarfe zu adressieren, wurden mehrere Maßnahmen definiert, die nachfolgend erläutert werden. Alle beschriebenen Maßnahmen tragen insb. zu den Grundsätzen 3 und 4 der ESSR bei.

Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung und anschließend ins Berufsleben gelingt vielen Jugendlichen nicht im gewünschten Maße. So lag der Anteil der Anfänger:innen im Übergangsbereich in Niedersachsen im Jahr 2020 bei 17,5 %, bundesweit bei 12,5 % (BiBB). Insb. Schüler:innen aus bildungsfernen Haushalten sind angesichts steigender inhaltlicher Ansprüche z.B. im Bereich der Digitalisierung von solchen Übergangsschwierigkeiten betroffen.

Mit den innovativen Bildungsprojekten sollen, z.T. in Kooperation mit Schulen und Netzwerkpartner:innen, schwerpunktmäßig (neuartige) Berufsorientierungs- und Berufsbildungsinhalte erarbeitet und erprobt werden, um den Übergang an der ersten Schwelle von der Schule in die Ausbildung zu verbessern. Darüber hinaus werden (überfachliche) Qualifizierungen und Seminare genauso gefördert wie ausbildungsbegleitendes Coaching, Netzwerkaktivitäten sowie Unterstützungsleistungen für Ausbildungsbetriebe. Insgesamt unterstützen die Maßnahmen den gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, indem die Berufswahlkompetenz und Ausbildungsfähigkeit von Schüler:innen erhöht wird und darüber hinaus ergänzende Maßnahmen sowohl an der ersten Schwelle (Schule-Ausbildung) als auch an der zweiten Schwelle (Ausbildungs-Arbeitsmarkt) unterstützend wirken.

Perspektive Berufsausbildung

In Niedersachsen liegt der Anteil ausbildender Betriebe regelmäßig unter 40 %, wobei kleinere Betriebe in der Regel nicht alle Ausbildungsinhalte abdecken können. Zwischen 2018 und 2019 ging der Anteil der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 2,6 Prozentpunkte zurück (bundesweit 1,2 Prozentpunkte; Bundesinstitut für Berufsbildung). Durch die Coronapandemie bedingt hat sich dieser Rückgang zwischen 2019 und 2020 nochmals deutlich verschärft. Dies erschwert den Einstieg in Ausbildung insbesondere für bildungsferne Jugendliche. Hier setzt die Perspektive Berufsausbildung an.

Durch die Förderung von Ausbildungsverbänden sollen durch Netzwerkaktivitäten zum einen neue Ausbildungsbetriebe gewonnen werden. Zum anderen sollen während der Ausbildung unterstützende Maßnahmen wie Sprachförderung und sozialpädagogische Unterstützung einen Beitrag dazu leisten, dass benachteiligte Auszubildende ihre Ausbildung besser bewältigen. Nicht zuletzt werden Angebote übergreifender verbindlicher Ausbildungsinhalte gemacht, die durch Einzelbetriebe allein nicht umgesetzt werden könnten.

Geraten Ausbildungsbetriebe in Schwierigkeiten, z.B. wenn sie Insolvenz anmelden, und können sie die Ausbildung daher nicht fortsetzen, soll durch die Förderung die Übernahme der Auszubildenden durch einen neuen Ausbildungsbetrieb erleichtert werden.

Im Verbund tragen diese (Präventions-)Maßnahmen zu einem gleichberechtigteren Zugang auch benachteiligter Jugendlicher zu beruflicher Bildung bei, indem sie Betrieben und insbesondere KMU die Umsetzung der Ausbildung ermöglichen.

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Der Rückgang an begonnenen Ausbildungsverhältnissen ist im niedersächsischen Handwerk mit 13,3 % von 2020 gegenüber 2019 besonders deutlich und liegt damit nochmals über der bisherigen Entwicklung (-4,1 % zwischen 2019 und 2018; Berufsbildungsbericht). Eine weitere Herausforderung liegt darin, dass sich mit dem digitalen Wandel auch die Anforderungen an das Ausbildungssystem verändern, was insb. Kleinstbetriebe vor Probleme stellt. Um die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu erhöhen und qualitativ hochwertige Ausbildungsinhalte und -methoden zu gewährleisten, ist die Förderung der beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) geplant.

Kern der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Betrieben im Handwerk, im Bau und in der Landwirtschaft hinsichtlich der Inanspruchnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU). Bezuschusst wird die Teilnahme von Auszubildenden an bundes- oder landesweit anerkannten ÜLU-Lehrgängen der Grund- und Fachstufe. Als Teil der fachpraktischen Ausbildung stellen ÜLU-Lehrgänge sicher, dass Auszubildende unabhängig vom Spezialisierungsgrad und der Innovationskraft des eigenen Ausbildungsbetriebs ihr Berufsbild vollständig erlernen und eine Ausbildung auf dem modernsten technischen Niveau, z.B. auch zu grünen Kompetenzen, durchlaufen.

Die Förderung trägt somit zu einem gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger beruflicher Bildung bei, indem sie den Kostenaufwand der ÜLU senkt und damit die Ausbildungsbereitschaft insb. von KMU erhöht. Gleichzeitig stellt sie eine zukunftsgerichtete Qualifizierung der Auszubildenden sicher und stellt damit die Weichen für eine erfolgreiche Anpassung der Betriebe an den digitalen und grünen Wandel.

Inklusion durch Bildung und Teilhabe

Die Bildungsteilhabe und der Bildungserfolg werden in Deutschland und auch in Niedersachsen noch immer stark von der sozialen Herkunft beeinflusst. Der Anteil der frühen Schulabgänger:innen ist in Niedersachsen mit 11,9 % im Jahr 2019 höher als im bundesweiten Schnitt (10,3 %, Statistische Ämter des Bundes und der Länder). Ein Ansatzpunkt zur Verbesserung dieser Situation ist die Unterstützung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in institutionellen Kontexten. An dieser Stelle setzt die Förderung an.

Kern der Förderung ist die Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen. Dies beinhaltet auch die Entwicklung neuer Konzepte und Module zu ausgewählten Schwerpunktthemen. Schließlich sollen auch Kooperationen und institutionsübergreifende Bildungsnetzwerke gefördert und ausgebaut werden.

Insgesamt leisten diese präventiven Ansätze einen Beitrag zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, für alle Bildungsphasen, indem einerseits bei den an der Bildung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten ein Kompetenzzuwachs erreicht und andererseits die Kooperation und Koordinierung regionaler Bildungsakteur:innen verbessert wird.

Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

Ergänzend zu den genannten Maßnahmen sollen auch regionalspezifische Vorhaben in den Zukunftsregionen gefördert werden, um regionalen Unterschieden an Bildungschancen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Lebensabschnitt zu begegnen.

Vorgesehen ist die Umsetzung von regional modellhaften Vorhaben im Themenfeld „Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt“. Gefördert werden sollen u.a. in diesem Zusammenhang Projekte in Schülerlaboren zur Stärkung digitaler sowie MINT-Kompetenzen der Schüler:innen, die den regulären Unterricht ergänzen. Ebenso ist die Unterstützung von Ausbildungslaboren für neue Berufe oder neuen Kooperationsformaten für berufsbildende Schulen möglich. Gefördert werden können unter anderem die Konzeptentwicklung, Vernetzungsaktivitäten und die Projektumsetzung.

Mit der Förderung wird ein Beitrag zum gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung geleistet, indem regionalspezifisch geeignete Konzepte und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Fördermaßnahmen wurden als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der

Projektumsetzung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Ergänzend werden die Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung sensibilisiert.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich v.a. an bildungsferne Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und junge Erwachsene, wobei sich hierunter unterschiedliche Personengruppen subsumieren:

- Durch die innovativen Bildungsprojekte werden v.a. Schüler:innen, z.T. auch Auszubildende adressiert.
- Die Perspektive Berufsausbildung richtet sich an ausbildende Betriebe und junge Menschen vor und in der Ausbildung. Teilnehmerseitig werden Bewerbende und Auszubildende adressiert.
- Von der ÜLU profitieren unmittelbar die Auszubildenden. Mittelbar richtet sich diese Maßnahme an Unternehmen, insb. KMU, da durch die Maßnahme qualitativ hochwertige Ausbildungsinhalte sichergestellt werden können.
- Bildungspersonal in unterschiedlichen pädagogischen Kontexten ist Zielgruppe einzelner Maßnahmen, insb. bei der Inklusion durch Bildung und Teilhabe. Mittelbar profitieren v.a. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- In den Zukunftsregionen sollen vorrangig Schüler:innen sowie Auszubildende von den Vorhaben profitieren.

Wenn potenziell Begünstigte gleichzeitig eine Förderung nach dem DARP in Anspruch nehmen, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Im Spezifischen Ziel f) stellen die Angebote für junge Menschen an der ersten und zweiten Schwelle des Übergangs von der Schule in den Beruf Schwerpunkte dar. Maßnahmen richten sich auch an individuell benachteiligte oder beeinträchtigte Schüler:innen, für die der Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung oder die Bewältigung der Ausbildung eine besondere Schwierigkeit darstellt. Zudem soll durch die Förderung Geschlechterstereotypen in der Berufswahl entgegengewirkt und so ein Beitrag geleistet werden, langfristig die geschlechterspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. So ist z.B. bei der der Konzeption und Auswahl der Vorhaben bei der Inklusion durch Bildung und Teilhabe die Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und/oder der Integrationsbeauftragten vorgesehen. Die Zuwendungsempfänger:innen werden bereits in der Erstberatung zu den Grundsätzen sensibilisiert, der Umsetzungsstand wird in den Zwischenberichten gefordert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Ein Anteil von etwa 3 % des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsätze

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Bundesländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien solche Kooperationen ermöglichen.

Potenziale

Die Zielgruppen sind in ihrer europäischen Mobilität und Agilität vom Programm ERASMUS+ umfasst. Auszubildende, Schüler:innen sowie das Bildungspersonal werden innerhalb ihrer Qualifikationserlangung motiviert, an transnationalen Maßnahmen teilzunehmen. Die Rahmenbedingungen der dualen Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz formulieren dies ausdrücklich. Flankiert wird dies ggf. durch die Begünstigten, die z.T. eigene Partnerschaften ausüben (z.B. Kammerpartnerschaften mit Französischen Handwerkskammern) oder Projektträger:innen für internationale Zusammenarbeiten sind (z.B. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade: „Berufsbildung ohne Grenzen“).

Geplant ist im Förderzeitraum ein Online-Erfahrungsaustausch zu interregionalen und transnationalen Maßnahmen der Begünstigten mit anderen Begünstigten. Diese wird voraussichtlich im Rahmen der bereits jährlich vom Ressort durchgeführten Fachveranstaltung zum Thema Internationalisierung der beruflichen Bildung stattfinden. Diese richtet sich vorrangig an die niedersächsischen berufsbildenden Schulen, bezieht aber auch die Kammern sowie die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ein. Ziele sind:

- Informationsweitergabe zu Entwicklungen und Neuerungen, insbesondere zu Erasmus+ - Berufsbildung - ,
- Netzwerkbildung und -pflege,
- (Erfahrungs-)Austausch zwischen den unterschiedlichen Akteur:innen im Bereich der beruflichen Bildung.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels f) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	10.854,00	51.604,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	3.107,00	15.665,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PSR 4.6	Teilnehmende mit ISCED 0 - 2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	0,00	2021	77,00	Monitoringsystem	
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	PSR 4.6	Teilnehmende mit ISCED 0 - 2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	0,00	2021	77,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	38.468.502,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	22.425.000,00
4	ESO4.6	Insgesamt			60.893.502,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	38.468.502,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	22.425.000,00
4	ESO4.6	Insgesamt			60.893.502,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	629.551,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	1.468.951,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	36.370.000,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	425.000,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	22.000.000,00
4	ESO4.6	Insgesamt			60.893.502,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	3.846.850,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	3.846.850,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	38.468.502,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	2.242.500,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	2.242.500,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	22.425.000,00
4	ESO4.6	Insgesamt			73.072.202,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	38.468.502,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	22.425.000,00
4	ESO4.6	Insgesamt			60.893.502,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die nicht materielle Armutsbekämpfung, die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Gruppen wurden folgende besondere Investitionsbedarfe identifiziert:

- Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit durch aktive soziale Inklusion.
- Gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses sowie Grundbildung.
- Ergänzende Vorhaben zur Lösung regionalspezifischer Herausforderungen in den Zukunftsregionen.

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen wurden im Spezifischen Ziel h) eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend erörtert werden. Alle Maßnahmen leisten einen Beitrag zu den Grundsätzen 1, 3 und 4 der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

Die Armutsgefährdungsquote lag im Jahr 2019 in Niedersachsen bei 16,0 % und damit 1,0 Prozentpunkte über dem Niveau des Vorjahres (Bundesdurchschnitt 15,9 %). Besonders deutlich zeigte sich der Anstieg bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Mit 21,7 % lag der Anteil so hoch wie noch nie (Landesamt für Statistik Niedersachsen). Das Armutsrisiko ist höher für nicht oder gering ausgebildete Menschen. Daher kommt dem Übergang Schule-Beruf eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Bildung und Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen kann einen Beitrag zu einer späteren stabilen beruflichen Laufbahn führen. Daher besteht konkreter Investitionsbedarf hinsichtlich der Behebung des individuellen Förderbedarfs junger Menschen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und Bildungsdefiziten. Hierfür setzen die geplanten Maßnahmen an unterschiedlichen Punkten an.

In den Jugendwerkstätten erlangen junge Menschen durch produktions- bzw. arbeitsmarktnahes Arbeiten Basisqualifikationen, die für geregelte Arbeitsstrukturen notwendig sind. Durch ergänzende individuelle sozialpädagogische Beratung und Begleitung, Unterstützung bei der Berufsorientierung, Vermittlung von Betriebspraktika oder auch lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten wie Kochen, Gesundheit oder Hygiene sollen die jungen Menschen schrittweise den Weg in Ausbildung und/oder Arbeit schaffen.

In den Pro-Aktiv-Centren erhalten junge Menschen mit großen Eingliederungshemmnissen Unterstützung durch Beratung und individuelle Einzelfallhilfen. Die Pro-Aktiv-Centren bieten vielfältige Beratungs- und Unterstützungsleistungen wie z.B. Kompetenzfeststellungen oder Hilfen bei der

Wohnraumbeschaffung. Zum Teil erfolgt die Beratung in Form aufsuchender Sozialarbeit. Gleichzeitig bildet die Kooperation mit anderen Akteur:innen des Hilfesystems wie z.B. Schuldner:innen oder Drogenberatung eine Basis dieser Förderung.

Insgesamt tragen die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit bei, indem junge Menschen mit oft multiplen Vermittlungshemmnissen durch die Stärkung personaler, fachlicher und sozialer Kompetenzen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt werden. Dies verbessert ihre Chancen auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe.

Grundbildung für Erwachsene

In Niedersachsen gelten mehr als 600.000 Erwachsene als gering literalisiert, d.h. sie sind allenfalls in der Lage, auf Ebene einfacher Sätze zu lesen und zu schreiben (Leo Studie 2018). Die Hürden für eine soziale und berufliche Teilhabe sind für gering literalisierte Menschen beziehungsweise Personen mit anderweitigen Defiziten in der Grundbildung sehr hoch. Angesichts aktueller gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, technologischer und demografischer Entwicklungen ist zu erwarten, dass die Anforderungen in alltäglichen und beruflichen Kontexten künftig weiter steigen. Dadurch besteht die Gefahr, dass gering literalisierte Menschen weiter abgehängt werden. Die geplanten Maßnahmen im Bereich Alphabetisierung / Grundbildung zielen auf einen Abbau der geringen Literalität und damit die Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe der Zielgruppe.

Die Maßnahme „Grundbildung für Erwachsene“ wird erstmals über den ESF+ gefördert. Im Mittelpunkt der Förderung steht zum einen die Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte für unterschiedliche Zielgruppen. Dabei kann es sich ebenso um Neuentwicklungen von Bildungsmaßnahmen handeln wie um die Erprobung von Kompetenzfeststellungen oder digitaler Lernumgebungen. Zum anderen kann auch die Kursumsetzung für gering literalisierte Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen gefördert werden.

Um die Maßnahme bekannt zu machen, bilden die Unterstützung von Netzwerkaktivitäten sowie die Ansprache und Sensibilisierung der Zielgruppe und weiterer Akteur:innen weitere Bausteine der Förderung.

Insgesamt soll die Maßnahme im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung einen Beitrag zur Chancengleichheit, aktiven Teilhabe und erhöhten Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Personengruppen leisten, indem die Kompetenzen gering literalisierter Menschen gesteigert bzw. Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt

Die Gefahr sozialer Ausgrenzung und Armut ist bei ehemaligen Inhaftierten hoch. Ein wesentlicher Grund hierfür ist das geringe Qualifikationsniveau in dieser Personengruppe. Fast zwei Drittel der jungen Gefangenen haben vor der Inhaftierung keinen Schulabschluss erlangt. Im Bereich der beruflichen Abschlüsse liegt der Anteil der jungen Gefangenen ohne Qualifikation über 90 % (Pauli et al. 2019). Auch erwachsene Inhaftierte haben oftmals keinen Schul- oder Berufsabschluss bzw. verfügen sie kaum über verwertbare Berufspraxis. In einer Studie gab jede:r vierte Befragte bei Haftantritt an, über keinen Schulabschluss zu verfügen. Nur etwa ein Drittel verfügte über einen Berufsabschluss (Prätor u. Häßler 2018). Darüber hinaus weisen viele Inhaftierte

multiple Problemlagen wie z.B. Sucht, Schulden oder ein instabiles soziales Umfeld auf. Die Zeit unmittelbar nach der Entlassung stellt eine kritische Phase dar. Die Rückfallgefahr in Straffälligkeit ist bei einer ungeordneten Entlassungssituation besonders hoch. Die geplante Maßnahme setzt an diesen Problemstellungen an und zielt auf die soziale und berufliche Integration von Haftentlassenen.

Kern der Förderung sind Qualifizierungen, die der beruflichen, sprachlichen, schulischen oder sozialen Integration dienen. Dies kann auch durch Potenzialanalysen oder intensives Coaching gestützt werden. Darüber hinaus ist die Betreuung und Entlassungsbegleitung sowie die Nachbetreuung durch proaktive Sozialarbeit vorgesehen.

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit und aktiven Teilhabe, indem eine besonders vulnerable Personengruppe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt wird.

Ergänzende Vorhaben in den Zukunftsregionen

Ergänzend zu den genannten Maßnahmen sollen auch Vorhaben in den Zukunftsregionen gefördert werden, um spezifische regionale Bedarfe zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu bedienen.

Vorgesehen ist die Umsetzung von Vorhaben in den Themenfeldern „Digitale Grundkompetenzen und digitale Teilhabe“ sowie „Förderung der aktiven Teilhabe am Arbeitsmarkt, gesellschaftlichen Leben und der sozialen Integration“. Gefördert werden sollen z.B. Tandemprojekte für Ältere und Jüngere zur Verbesserung digitaler Grundkompetenzen oder die Konzeptionierung und Umsetzung regional innovativer Betreuungsformate für benachteiligte Jugendliche. Dabei bieten die Förderungen die Möglichkeit, in der Vergangenheit erprobte soziale Innovationen weiterzuentwickeln.

Mit der Förderung wird ein Beitrag zur Stärkung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe geleistet, indem regionalspezifisch passende Formen der Unterstützung und Begleitung benachteiligter Menschen konzipiert und umgesetzt werden.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Fördermaßnahmen wurden als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Projektumsetzung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Ergänzend werden die Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung sensibilisiert.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich allgemein an bildungsferne Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen. Im Rahmen der Jugendwerkstätten werden arbeitslose junge Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie Schulverweiger:innen adressiert. Eine spezifische Zielgruppe sind junge Menschen mit Fluchterfahrung. Die Pro-Aktiv-Centren wenden sich breiter an junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren mit i.d.R. mehreren Eingliederungshemmnissen. Unterstützt wird im Spezifischen Ziel auch die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen. Die Leistungen im Bereich Alphabetisierung/Grundbildung richten sich an gering literalisierte Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen. Die geplanten Vorhaben der Zukunftsregionen richten sich an die Bevölkerung in den Zukunftsregionen, insb. benachteiligte Personen. Mit den Maßnahmen werden in vielfältiger Weise Kinder unter 18 Jahren unterstützt und somit ein Beitrag zur Vermeidung von Kinderarmut geleistet.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Die Förderung im Spezifischen Ziel h) ist als hoch relevant für den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu erachten, da sich die einzelnen Maßnahmen an besonders am Arbeitsmarkt benachteiligte und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Zielgruppen richten. Primärziel aller Angebote ist, die bestehenden Benachteiligungen abzubauen und so die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. Stellenweise setzen die Maßnahmen grundsatzbezogene Schwerpunkte. So ist z.B. bei der Grundbildung für Erwachsene geplant, auch aufsuchende Angebote zu entwickeln, um die Zugangshürden zu verringern. Bei Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren sind Fortbildungen für Fachkräfte bezüglich der Grundsätze vorgesehen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Ein Anteil von etwa 3 % des Budgets für das Spezifische Ziel wird für das Integrierte Territoriale Instrument „Zukunftsregionen“ eingesetzt. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsätze

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Bundesländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien solche Kooperationen ermöglichen.

Potenziale

Ausgehend von den bisherigen Kooperationserfahrungen sollen im Bereich der Jugendwerkstätten Kooperationen auf Ebene der Multiplikator:innen verfolgt werden. In der EU-Förderperiode 2021 – 2027 soll ein Workshop mit Fachkräften aus niedersächsischen Jugendwerkstätten und Fachkräften der Jugendberufshilfe anderer EU-Länder durchgeführt werden. Ziel des Workshops soll sein, die Rahmenbedingungen für internationale Kooperationen zwischen Einrichtungen der Jugendberufshilfe zu eruieren, mögliche Partnerschaften in andern EU-Ländern zu finden, Hemmnisse bei der Durchführung zu identifizieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie internationale Kooperationen auf Ebene der einzelnen Jugendwerkstätten realisiert werden können.

Im Bereich der Grundbildung soll geprüft werden, inwieweit auf die internationale Kooperationserfahrung der niedersächsischen Agentur für Erwachsenenbildung zurückgegriffen werden kann. Denkbar sind auf dieser Grundlage durchgeführte Workshops geförderter niedersächsischer Grundbildungseinrichtungen mit denen anderer Länder für Multiplikator:innen, z.B. hinsichtlich geeigneter Akquisestrategien oder auch methodischer Umsetzungsfragen.

Insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Möglichkeiten lebenslangen Lernens sollen mögliche Synergien zwischen Erasmus+ und den geplanten ESF+-Maßnahmen identifiziert und entsprechend berücksichtigt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	9.407,00	36.086,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	2.116,00	7.977,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PSR 4.6	Teilnehmende mit ISCED 0 - 2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	0,00	2021	65,00	Monitoringsystem	
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	PSR 4.6	Teilnehmende mit ISCED 0 - 2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Anteil	0,00	2021	65,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	71.592.508,00

4	ESO4.8	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	26.835.000,00
4	ESO4.8	Insgesamt			98.427.508,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	71.592.508,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	26.835.000,00
4	ESO4.8	Insgesamt			98.427.508,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	897.752,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	2.094.756,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	68.600.000,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	625.000,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	26.210.000,00
4	ESO4.8	Insgesamt			98.427.508,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	71.592.508,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	21.477.752,00
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	71.592.508,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	26.835.000,00

4	ESO4.8	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	8.050.500,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	26.835.000,00
4	ESO4.8	Insgesamt			226.383.268,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	71.592.508,00
4	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	26.835.000,00
4	ESO4.8	Insgesamt			98.427.508,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.11. Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen wurden in Niedersachsen in Bezug auf die Förderung sozialer Innovationen besondere Investitionsbedarfe auf folgende Aspekte vermittelt:

- Entwicklung neuer Angebote, Dienstleistungen und Modelle für die Versorgung und die Attraktivität insbesondere in ländlichen Räumen.
- Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die aktive und passive gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen an Dienstleistungen im Sozialraum.

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurde im Spezifischen Ziel k) eine auf soziale Innovationen abzielende Maßnahme definiert, die nachfolgend beschrieben wird. Die Maßnahme trägt insbesondere zum dritten Kapitel der Europäischen Säule sozialer Rechte bei.

Soziale Innovationen in Niedersachsen – Schwerpunkt Regionale Daseinsvorsorge

Mit der digitalen und ökologischen Transformation sowie der demografischen Entwicklung gehen vielfältige Veränderungen einher, denen mit herkömmlichen Maßnahmen nicht immer in passender Weise begegnet werden kann. Daher sollen innovative Lösungen zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen entwickelt werden, die sich thematisch auf die regionale Daseinsvorsorge beziehen.

Die Maßnahme ist bewusst sehr offen angelegt, um geeignete Rahmenbedingungen für sozial-innovative Ansätze zu schaffen. Grundsätzlich sollen Ansätze zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen für verschiedene benachteiligte Zielgruppen oder fach- bzw. sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern gefördert werden, z.B. zur besseren Versorgung älterer Menschen mit Lebensmitteln bis hin zu Pflegeangeboten im ländlichen Raum. Um die Projektergebnisse zu transferieren, sind die Netzwerkarbeit und Umsetzung von Workshops ebenfalls Teil der Förderung. Die Entwicklung und Begleitung von Vorhaben der sozialen Innovation sollen durch eine eigens geförderte Stelle für Soziale Innovation in geeignete Strukturen eingebettet sein.

Insgesamt soll die Maßnahme einen Beitrag zum besseren, gleichberechtigten und zeitnahen Zugang zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen leisten, indem regional passende und zukunftsweisende Lösungen der regionalen Daseinsvorsorge entwickelt und erprobt werden.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Fördermaßnahmen wurden als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der

Projektumsetzung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Ergänzend werden die Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung sensibilisiert.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die sozialen Innovationsprojekte haben explizit einen zielgruppenübergreifenden Ansatz. Zwar ist es möglich, dass sich einzelne Projekte an spezifische Zielgruppen richten werden, dies spiegelt jedoch nicht die Hauptausrichtung der Maßnahme wieder.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Im Spezifischen Ziel k) ist die Maßnahme thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen der Maßnahme besteht Chancengerechtigkeit.

Mögliche Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, des Alters, eines Migrationshintergrunds, einer Behinderung oder weiterer Diskriminierungstatbestände stehen zwar nicht im Fokus der Initiativen, gleichzeitig werden aber Ansätze, die die Grundsätze verfolgen bzw. Initiativen, bei denen diese besonders berücksichtigt werden, über das Scoring auch besonders gewürdigt. Thematische Förderaufrufe, die in besonderem Maße auf die Grundsätze einzahlen, werden künftig in Erwägung gezogen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt ausschließlich in der Regionenkategorie „Übergangsregion (UER)“.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsätze

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Bundesländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien solche Kooperationen ermöglichen.

Potenziale

Ein stärkerer Austausch und die Kooperation mit anderen europäischen Ländern kann Synergien und Mehrwert für die in den Projekten adressierten sozialen Handlungsfelder bewirken.

Konkrete Vorhaben der interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperation und Verbreitung sind aufgrund des bottom-up Charakters der sozialen Innovationen aber nicht im Vorfeld zu bestimmen, sondern von den geförderten Initiativen bzw. den konkreten Inhalten und dem Projektverlauf abhängig.

Inwiefern sich Projekte oder einzelne Aspekte transnational gestalten oder Projektergebnisse transnational verbreiten lassen, muss im Einzelfall ausgelotet werden, ebenso Möglichkeiten der Kooperation. Insbesondere die Stellen für Soziale Innovation berücksichtigen dies bei der Initiierung von Projekten und Begleitung der Projektträger:innen.

Eine transnationale Verbreitung oder Gestaltung der Projekte ließe sich ggf. über die Interreg Programme realisieren, an denen sich Niedersachsen in der Förderperiode 2021-2027 beteiligt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels k) nicht vorgesehen.

--

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	PSO 4.4	Zahl der geförderten Unterstützungsstrukturen	Anzahl	0,00	0,00
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	PSO 4.4	Zahl der geförderten Unterstützungsstrukturen	Anzahl	0,00	0,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	PSR 4.11.2	Anzahl der Initiativen mit dem Schwerpunkt Daseinsvorsorge	Anzahl	0,00	2021	3,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	158. Maßnahmen zur Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen	1.070.000,00
4	ESO4.11	Insgesamt			1.070.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	1.070.000,00
4	ESO4.11	Insgesamt			1.070.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	1.070.000,00
4	ESO4.11	Insgesamt			1.070.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	107.000,00
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	1.070.000,00
4	ESO4.11	Insgesamt			1.177.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.11	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	1.070.000,00
4	ESO4.11	Insgesamt			1.070.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 5. Soziale Innovationen für Niedersachsen (Soziale innovative Maßnahmen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung sozialer Innovationen wurde in Niedersachsen besonderer Investitionsbedarf im Hinblick auf folgende Aspekte des digitalen, demografischen und gesellschaftlichen Wandels ermittelt:

- Soziale Innovation im Zusammenhang mit der Anpassung von Unternehmen und deren Beschäftigten an den digitalen Wandel.
- Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen am Erwerbsleben.

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurde im Spezifischen Ziel d) eine auf soziale Innovationen abzielende Maßnahme definiert, die nachfolgend beschrieben wird. Die Maßnahme trägt insbesondere zu den Grundsätzen 1 und 4 der Europäischen Säule sozialer Rechte bei.

Soziale Innovationen in Niedersachsen – Schwerpunkt Arbeitswelt im Wandel

Mit der digitalen und ökologischen Transformation sowie der demografischen Entwicklung gehen vielfältige Veränderungen einher, denen mit herkömmlichen Maßnahmen nicht immer in passender Weise begegnet werden kann. Daher sollen innovative Lösungen zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen entwickelt werden, die sich thematisch auf den Wandel der Arbeitswelt beziehen.

Die Maßnahme ist bewusst sehr offen angelegt, um geeignete Rahmenbedingungen für sozial-innovative Ansätze zu schaffen. Daher können in den auf dieser Grundlage geförderten und klar definierten Vorhaben die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten genauso gefördert werden wie ggf. zielgruppenspezifische Lösungsansätze. Mögliche Themen für sozial-innovative Maßnahmen zur Gestaltung des Arbeitsweltwandels sind solche mit dem Ziel eines gesunden und attraktiven Arbeitsumfeldes, die Förderung lebenslangen Lernens oder des Umgangs bzw. der Gestaltung der digitalen und ökologischen Transformation. Um die Projektergebnisse zu transferieren, sind die Netzwerkarbeit, die Qualifizierung von Multiplikator:innen und Umsetzung in Form von Workshops ebenfalls Teil der Förderung. Die Entwicklung und Begleitung von Vorhaben der sozialen Innovation sollen durch eigens geförderte Stellen für Soziale Innovation in geeignete Strukturen eingebettet sein.

Insgesamt soll die Maßnahme einen Beitrag zur Anpassung von Arbeitnehmer:innen, Unternehmen und Unternehmer:innen an den digitalen und grünen Wandel leisten, indem spezifische und passende Lösungsansätze zur zielgruppengerechten Gestaltung und Anpassung an den Wandel der Arbeitswelt entwickelt und erprobt werden.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Fördermaßnahmen wurden als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Projektumsetzung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Ergänzend werden die Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung sensibilisiert.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Projekte der Sozialen Innovation haben explizit einen zielgruppenübergreifenden Ansatz. Zwar ist es möglich, dass sich einzelne Projekte an spezifische Zielgruppen richten werden, dies spiegelt jedoch nicht die Hauptausrichtung der Maßnahme wieder.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Im Spezifischen Ziel d) ist die Maßnahme thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen Maßnahme besteht Chancengerechtigkeit.

Mögliche Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, des Alters, eines Migrationshintergrunds, einer Behinderung oder weiterer

Diskriminierungstatbestände stehen zwar nicht im Fokus der Initiativen, gleichzeitig werden aber Ansätze, die die Grundsätze verfolgen bzw. Initiativen, bei denen diese besonders berücksichtigt werden, über das Scoring auch besonders gewürdigt.

Thematische Förderaufrufe, die in besonderem Maße auf die Grundsätze einzahlen, werden künftig in Erwägung gezogen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsätze

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Bundesländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien solche Kooperationen ermöglichen.

Potenziale

Ein stärkerer Austausch und die Kooperation mit anderen europäischen Ländern kann Synergien und Mehrwert für die in den Projekten adressierten sozialen Handlungsfelder bewirken.

Konkrete Vorhaben der interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperation und Verbreitung sind aufgrund des bottom-up Charakters der sozialen Innovationen aber nicht im Vorfeld zu bestimmen, sondern von den geförderten Initiativen bzw. den konkreten Inhalten und dem Projektverlauf abhängig.

Inwiefern sich Projekte oder einzelne Aspekte transnational gestalten oder Projektergebnisse transnational verbreiten lassen, muss im Einzelfall ausgelotet werden, ebenso Möglichkeiten der Kooperation. Insbesondere die Stellen für Soziale Innovation berücksichtigen dies bei der Initiierung von Projekten und Begleitung der Projektträger:innen.

Eine transnationale Verbreitung oder Gestaltung der Projekte ließe sich ggf. über die Interreg Programme realisieren, an denen sich Niedersachsen in der

Förderperiode 2021-2027 beteiligt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PSO 4.4	Zahl der geförderten Unterstützungsstrukturen	Anzahl	1,00	1,00
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	PSO 4.4	Zahl der geförderten Unterstützungsstrukturen	Anzahl	1,00	1,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PSR 4.4	Anzahl der Initiativen mit dem Schwerpunkt Fachkräftesicherung	Anzahl	0,00	2021	10,00	Monitoringsystem	
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	PSR 4.4	Anzahl der Initiativen mit dem Schwerpunkt Fachkräftesicherung	Anzahl	0,00	2021	6,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	5.581.201,00
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	3.736.481,00
5	ESO4.4	Insgesamt			9.317.682,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	5.581.201,00
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	3.736.481,00
5	ESO4.4	Insgesamt			9.317.682,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	5.581.201,00
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.736.481,00
5	ESO4.4	Insgesamt			9.317.682,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	558.120,00
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	5.581.201,00
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	5.581.201,00

5	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	373.648,00
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	3.736.481,00
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	3.736.481,00
5	ESO4.4	Insgesamt			19.567.132,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	5.581.201,00
5	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	3.736.481,00
5	ESO4.4	Insgesamt			9.317.682,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.11. Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung sozialer Innovationen wurde in Niedersachsen besonderer Investitionsbedarf im Hinblick auf folgende Aspekte ermittelt:

- Entwicklung neuer Angebote, Dienstleistungen und Modelle für die Versorgung und die Attraktivität insbesondere in ländlichen Räumen.
- Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die aktive und passive gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen an Dienstleistungen im Sozialraum.

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurde im Spezifischen Ziel k) eine auf soziale Innovationen abzielende Maßnahme definiert, die nachfolgend beschrieben wird. Die Maßnahme trägt insbesondere zum dritten Kapitel der Europäischen Säule sozialer Rechte bei.

Soziale Innovationen in Niedersachsen – Schwerpunkt Regionale Daseinsvorsorge

Mit der digitalen und ökologischen Transformation sowie der demografischen Entwicklung gehen vielfältige Veränderungen einher, denen mit herkömmlichen Maßnahmen nicht immer in passender Weise begegnet werden kann. Daher sollen innovative Lösungen zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen entwickelt werden, die sich thematisch auf die regionale Daseinsvorsorge beziehen.

Die Maßnahme ist bewusst sehr offen angelegt, um geeignete Rahmenbedingungen für sozial-innovative Ansätze zu schaffen. Grundsätzlich sollen Ansätze zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen für verschiedene benachteiligte Zielgruppen oder fach- bzw. sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern gefördert werden, z.B. zur besseren Versorgung älterer Menschen mit Lebensmitteln bis hin zu Pflegeangeboten im ländlichen Raum. Um die Projektergebnisse zu transferieren, sind die Netzwerkarbeit und Umsetzung von Workshops ebenfalls Teil der Förderung. Die Entwicklung und Begleitung von Vorhaben der sozialen Innovation sollen durch eine eigens geförderte Stelle für Soziale Innovation in geeignete Strukturen eingebettet sein.

Insgesamt soll die Maßnahme einen Beitrag zum besseren, gleichberechtigten und zeitnahen Zugang zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen leisten, indem regional passende und zukunftsweisende Lösungen der regionalen Daseinsvorsorge entwickelt und erprobt werden.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Fördermaßnahmen wurden als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Projektumsetzung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Ergänzend werden die Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung sensibilisiert.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die sozialen Innovationsprojekte haben explizit einen zielgruppenübergreifenden Ansatz. Zwar ist es möglich, dass sich einzelne Projekte an spezifische Zielgruppen richten werden, dies spiegelt jedoch nicht die Hauptausrichtung der Maßnahme wieder.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

Im Spezifischen Ziel k) ist die Maßnahme thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen der Maßnahme besteht Chancengerechtigkeit.

Mögliche Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, des Alters, eines Migrationshintergrunds, einer Behinderung oder weiterer Diskriminierungstatbestände stehen zwar nicht im Fokus der Initiativen, gleichzeitig werden aber Ansätze, die die Grundsätze verfolgen bzw. Initiativen, bei denen diese besonders berücksichtigt werden, über das Scoring auch besonders gewürdigt. Thematische Förderaufrufe, die in besonderem Maße auf die Grundsätze einzahlen, werden künftig in Erwägung gezogen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsätze

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder mit anderen deutschen Bundesländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien solche Kooperationen ermöglichen.

Potenziale

Ein stärkerer Austausch und die Kooperation mit anderen europäischen Ländern kann Synergien und Mehrwert für die in den Projekten adressierten sozialen Handlungsfelder bewirken.

Konkrete Vorhaben der interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperation und Verbreitung sind aufgrund des bottom-up Charakters der sozialen Innovationen aber nicht im Vorfeld zu bestimmen, sondern von den geförderten Initiativen bzw. den konkreten Inhalten und dem Projektverlauf abhängig.

Inwiefern sich Projekte oder einzelne Aspekte transnational gestalten oder Projektergebnisse transnational verbreiten lassen, muss im Einzelfall ausgelotet werden, ebenso Möglichkeiten der Kooperation. Insbesondere die Stellen für Soziale Innovation berücksichtigen dies bei der Initiierung von Projekten und Begleitung der Projektträger:innen.

Eine transnationale Verbreitung oder Gestaltung der Projekte ließe sich ggf. über die Interreg Programme realisieren, an denen sich Niedersachsen in der Förderperiode 2021-2027 beteiligt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels k) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	PSO 4.4	Zahl der geförderten Unterstützungsstrukturen	Anzahl	1,00	1,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	PSR 4.11.2	Anzahl der Initiativen mit dem Schwerpunkt Daseinsvorsorge	Anzahl	0,00	2021	11,00	Monitoringsystem	
5	ESO4.11	ESF+	Übergang	PSR 4.11.2	Anzahl der Initiativen mit dem Schwerpunkt Daseinsvorsorge	Anzahl	0,00	2021	7,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	158. Maßnahmen zur Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und	5.581.201,00

				erschwinglichen Dienstleistungen	
5	ESO4.11	ESF+	Übergang	158. Maßnahmen zur Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen	3.736.481,00
5	ESO4.11	Insgesamt			9.317.682,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	5.581.201,00
5	ESO4.11	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	3.736.481,00
5	ESO4.11	Insgesamt			9.317.682,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	5.581.201,00
5	ESO4.11	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.736.481,00
5	ESO4.11	Insgesamt			9.317.682,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	558.120,00
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	5.581.201,00
5	ESO4.11	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	373.648,00
5	ESO4.11	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	3.736.481,00
5	ESO4.11	Insgesamt			10.249.450,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.11	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	5.581.201,00
5	ESO4.11	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	3.736.481,00
5	ESO4.11	Insgesamt			9.317.682,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 6. Zukunftsfähigere Städte und Regionen in Niedersachsen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Dynamische technologische, ökologische und demografische Veränderungen stellen Regionen, Landkreise sowie Städte und Gemeinden vor komplexe Herausforderungen. Zusätzlich verschärft die Pandemie den Handlungsdruck zur Weiterentwicklung unterschiedlichster gesellschaftlicher Aufgabenbereiche bei angespannter kommunaler Haushaltslage.

Um passende Lösungen für diese Herausforderungen zu finden, werden zwei territoriale Instrumente aufgelegt, welche die spezifischen regionalen und lokalen Bedarfe adressieren:

- Das Instrument „Resiliente Innenstädte“ wird als territoriales Instrument nach Art. 28 c) der Dachverordnung in SZ 5.1. programmiert.
- Das Instrument „Zukunftsregionen“ wird als integrierte territoriale Investition nach Art. 28 a) in SZ 5.1 (städtische Gebiete) und 5.2 (außerhalb städtischer Gebiete) programmiert.

Durch die Förderung sollen regionale Stärken und Potenziale herausgearbeitet und in projektbezogenen Entwicklungsprozessen zum Tragen gebracht werden.

Die beiden Förderinstrumente wurden konsequent partnerschaftlich ausgestaltet und konzipiert (s. auch Kapitel 6, Partnerschaft) und ergänzen bestehende Instrumente der Stadt- und Regionalentwicklung.

Im Folgenden wird vertieft das Instrument „Resiliente Innenstädte“ beschrieben. Das Instrument „Zukunftsregionen“ wird vertieft im SZ 5.2 beschrieben, da dort der Schwerpunkt der Förderung liegt.

1. Resiliente Innenstädte

Innenstädte stehen durch Transformationsprozesse vor großen Herausforderungen. Besonders betroffen sind die Ober- und Mittelzentren, die als zentrale Orte wesentliche Versorgungsfunktionen auch für ihr Umland übernehmen.

Gerade die größeren Städte haben durch ihre Arbeitsplatz- und Verkehrsdichte eine hohe ökonomische Bedeutung, aber auch eine Vorreiterrolle für den Klimaschutz. Die Dominanz des motorisierten Individualverkehrs sorgt für ein weiterhin hohes Niveau an Lärm- und Schadstoffemissionen. Die erheblichen Raumnutzungskonflikte gehen oft zulasten des Fuß- und Fahrradverkehrs und der Aufenthaltsqualität. Die Innenstädte sind vielfach einseitig auf stationären Einzelhandel ausgerichtet, der zunehmend in Konkurrenz zu Online-Angeboten steht.

Die Pandemie wirkt dabei wie ein Brennglas und beschleunigt Prozesse, die sich insb. in der Krise des innerstädtischen Handels manifestieren. Vielerorts ist deshalb mit einer weiteren Zunahme von Betriebsschließungen und Leerständen zu rechnen. Expert:innen rechnen aktuell mit der Schließung von bis zu 50.000 weiteren Einzelhandelsstandorten. Dies hat massive Auswirkungen auf die Innenstädte, die weiter an Attraktivität verlieren werden und sich in einer Abwärtsspirale befinden, die sowohl wirtschaftliche als auch soziale Folgen hat (z.B. Arbeitsplatzverluste, als unsicher empfundene Räume). Hinzu kommen zunehmend spürbare Auswirkungen des Klimawandels.

Die Städte stehen vor der Herausforderung, diese Transformationsprozesse erfolgreich und nachhaltig zu gestalten und damit ihre Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit zu stärken. Gleichzeitig haben sie – ebenfalls verstärkt durch die Pandemie – mit einer angespannten Haushaltslage zu kämpfen. Daher sollen die Ober- und Mittelzentren aus diesem Multifondsprogramm unterstützt werden.

Vorbereitend hierfür wurde – z. T. unterstützt durch das REACT-EU Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – ein partnerschaftlicher und beteiligungsorientierter Prozess zur Entwicklung territorialer Strategien initiiert, welche die Anforderungen des Art. 28 c) der Dachverordnung erfüllen. In den Strategien wird der jeweilige Programmraum definiert, der Handlungsbedarf inkl. der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verflechtungen herausgearbeitet und ein integriertes Handlungskonzept aufgestellt, welches soziale, ökonomische und ökologische Aspekte umfasst. Die Strategien werden außerdem Projektauswahlkriterien enthalten.

Zur Begleitung der Umsetzung der Strategien gründen sich Steuerungsgruppen. Darin sind mindestens die jeweiligen Kommunen, Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, relevante und betroffene Vertreter:innen der Zivilgesellschaft (z.B. Vereine, Initiativen, Verbände) sowie als beratende Mitglieder die Ämter für regionale Landesentwicklung vertreten. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Förderwürdigkeit sowie die Priorisierung und Auswahl von Projektvorschlägen. Städte in der ÜR können beim Management und der Etablierung von Governance-Strukturen aus diesem Programm unterstützt werden.

Aus diesem Programm werden die konkreten Vorhaben zur Umsetzung der Strategien unterstützt. Dazu zählen nicht-investive und investive Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Ausbau, Schaffung und Inwertsetzung von wohnungsnahen, öffentlichen Erholungs- und Rückzugsorten
2. Erhöhung des Sicherheitsempfindens und der sozialen Stabilität in öffentlichen Räumen
3. Schaffung von sozialen Treffpunkten und Begegnungsorten

4. Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements als Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung sowie Unterstützung des Managements von Sicherheitsrisiken in Ballungsräumen
5. Durchmischung und Schaffung heterogener Nutzungsstrukturen
6. Erprobung neuer und flexibler Nutzungskonzepte für den öffentlichen Raum und für Gebäude unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz
7. Umsetzung neuer Modelle der Arbeitsorganisation
8. Unterstützung sozialer, kultureller und ökologischer Gründungsaktivitäten
9. Konzepterstellung und Durchführung von Vorhaben zur Regionalisierung der Versorgung der Bevölkerung (z.B. Modellvorhaben zur Stärkung regionaler Lieferketten, Entwicklung und Anschubfinanzierung von Genossenschaftsmodellen zur Lebensmittelversorgung und -erzeugung, Vorhaben zur Stärkung regionaler Erzeuger:innen)
10. Ausbau der klimaschonenden Individualmobilität (z.B. Radverkehrsinfrastruktur, Fußwegeverbindungen, multimodale und gleichberechtigte Verkehrsräume, Unterstützung von Sharing-Systemen)
11. Stärkung des stationären wie des Onlinehandels lokaler Unternehmen durch gemeinsamen CO₂-neutralen Lieferverkehr und gemeinsame Online-Angebote
12. Etablierung von Mini-Hubs und innerstädtischer CO₂-neutraler Nahlogistik für die „letzte Meile“ (z.B. mit E-Fahrzeugen oder Lastenrädern) in der Innenstadt
13. Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen
14. Neuanlage und Aufwertung naturnaher innerstädtischer Grünflächen
15. Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch Stärkung von vernetzten Katastropheninterventionsmöglichkeiten
16. Entwicklung von Resilienzkonzepten

Städte in der ÜR können außerdem bei der Digitalisierung ihrer Angebote zur Erhöhung der Resilienz unterstützt werden.

Fördervoraussetzung für die Förderung in den Bereichen 10 und 12 ist das Vorliegen eines verkehrsträgerübergreifenden nachhaltigen Mobilitätsplans im Wirkungskreis des Antragstellenden, analog zu der Fördervoraussetzung in SZ 2.8.

Die Strategien sollen zusätzlich die Grundlage dafür bilden, Fördermittel aus anderen Quellen (z.B. Landes-, Bundes- und EU-Mittel) zu akquirieren und diese für die Umsetzung der Strategien zu nutzen.

Weitere wichtige Bausteine des Programms sind Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung der Akteur:innen untereinander und das Präsentieren guter Beispiele. Von den Erkenntnissen, die in der Umsetzung gewonnen werden, sollen auch Städte profitieren können, die nicht am Programm teilnehmen. In diesem

Zusammenhang soll auch der „Smart City Market Place“ der Europäischen Kommission aktiv genutzt werden.

Mit Hilfe der Unterstützung aus diesem Programm soll die Attraktivität und Aufenthaltsqualität durch eine aktive Gestaltung der Transformationsprozesse bei gleichzeitiger Verbesserung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung verbessert werden. Dadurch trägt die Unterstützung dazu bei, die Städte zukunftssicher, nachhaltig und resilient aufzustellen und die Innenstädte lebenswerter zu machen.

2. Zukunftsregionen

Außerdem sollen in Form von integrierten territorialen Investitionen (ITI) gem. Art. 28 a) der Dachverordnung die Umsetzung der integrierten territorialen Strategien durch Regionalmanagements in städtischen Gebieten unterstützt werden. Weitere, aus den integrierten territorialen Strategien abgeleitete interkommunale, regionalspezifische und regional bedeutsame Projekte können im Rahmen virtueller Budgets aus diesem SZ (insb. Vorhaben im Bereich Ökotourismus, touristische Dienstleistungen sowie kulturelle Entwicklung) und weiteren Prioritäten und SZ dieses Programms gefördert werden: 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.3, 2.6, 2.7 und c), d), f), h) und k) (ESF+). Für Details zu den geplanten Maßnahmen wird auf die Beschreibung im Kapitel für das SZ 5.2 verwiesen.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Bereich 1: Begünstigte für das Management und die Etablierung der Governance-Struktur in der ÜR und die Erstellung von Resilienzkonzepten in beiden Regionstypen sind die Städte. Für weitere Arten von Vorhaben können neben den Städten selbst auch mehrheitlich kommunale Gesellschaften, gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und andere geeignete juristische Personen Begünstigte sein. Zielgruppe sind die die Bürger:innen und Gewerbetreibenden in den Städten.
- Bereich 2: Begünstigte für die Umsetzung der integrierten territorialen Strategien im Rahmen der Zukunftsregionen können kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sein. Zielgruppe sind die regionalen Akteur:innen sowie die Bürger:innen und Unternehmen in den niedersächsischen Regionen. Begünstigte für einzelne Vorhaben sind insb. kommunale Zusammenschlüsse, aber auch kommunale Gebietskörperschaften, Kultureinrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen. Zielgruppen sind Bürger:innen, Tourist:innen und Fachkräfte.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

In diesem Spezifischen Ziel sind die Maßnahmen thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen besteht Chancengerechtigkeit.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. In allen Förderbereichen werden die Grundsätze der Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet. Dazu zählen die Repräsentation von Interessenvertretungen in Beteiligungsprozessen und in den Steuerungsgremien, die angemessene Berücksichtigung in den Analysen und im Strategieprozess sowie bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen und Städten.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die „Resilienten Innenstädte“ werden als territoriales Instrument gem. Art. 28 c) der Dachverordnung umgesetzt. Die Förderung der resilienten Innenstädte ist auf 16 Ober- und Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen in der seR (Oberzentren: Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven, Wolfsburg, Emden, Delmenhorst, Goslar, Hameln, Langenhagen, Lingen, Nordhorn) und 20 Ober- und Mittelzentren in der ÜR (Celle, Lüneburg, Cuxhaven, Hemmoor, Buchholz in der Nordheide, Seevetal, Winsen, Munster, Soltau, Walsrode, Lüchow, Osterholz-Scharmbeck, Bremervörde, Rotenburg, Zeven, Buxtehude, Stade, Uelzen, Achim, Verden) begrenzt, von denen in einem Wettbewerbsverfahren 15 (9 in der seR, 6 in der ÜR) für die Förderung ausgewählt werden.

Die „Zukunftsregionen“ werden als Integrierte Territoriale Investitionen gem. Art. 28 a) der Dachverordnung umgesetzt. Die Förderung der Zukunftsregionen erfolgt prinzipiell landesweit. Einzelne kommunale Gebietskörperschaften können sich in Einzelfällen an mehr als einer Zukunftsregion beteiligen, sofern dies entsprechend begründet ist. In der Maßnahmenbeschreibung des Spezifischen Ziels 5.2 wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen. In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Durch die Förderung aus diesem Programm werden die Grundlagen für einen Ausbau interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Vorhaben geschaffen:

- Erstens werden die Zukunftsregionen und die Städte in der ÜR durch die Unterstützung in die Lage versetzt, ein professionelles Management einzurichten und zu betreiben.
- Zweitens können die entwickelten territorialen Strategien aus beiden Instrumenten eine Grundlage dafür bilden, Kooperationen mit anderen Regionen zu schließen und Fördergelder aus geeigneten Programmen (z.B. ETZ-Programme, direkt verwaltete Programme der EU) einzuwerben. Für die ETZ-Programme wurden im Vorfeld vielfältige thematische Schnittmengen identifiziert, auf welche die Städte und Zukunftsregionen gezielt hingewiesen werden.
- Drittens können auf der Ebene einzelner geförderter Vorhaben interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eine Rolle spielen. Die Ämter für regionale Landesentwicklung werden die Zukunftsregionen und die Städte auch im Hinblick auf den Ausbau solcher Kooperationen beraten und unterstützen.

Darüber hinaus erklärt sich Niedersachsen bereit, sich an Veranstaltungen und Netzwerken auf Europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen mit der Umsetzung territorialer Instrumente zu beteiligen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 5.1 nicht vorgesehen, da die geplanten Vorhaben insbesondere die Umsetzung territorialer Strategien sowie die zusätzlichen Kosten der Kooperation decken sollen.

Mit den Einzelvorhaben werden keine direkten Rückflüsse erzielt – vielmehr wird ein regionaler oder städtischer Mehrwert geschaffen, von dem eine Vielzahl von Akteur:innen – und nicht zuletzt die Region bzw. Stadt als Ganzes – profitieren.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	12,00	12,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Interessenträger	Beteiligungen institutioneller Interessenträger	69,00	69,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	6,00	6,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Interessenträger	Beteiligungen institutioneller Interessenträger	36,00	36,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-----------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

						Messung					
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 5.1	Erfolgreiche Förderanträge, die aus den integrierten territorialen Strategien hervorgegangen sind	Anzahl	0,00	2021	113,00	Monitoringsystem / Verwaltungsbehörde	
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	PSR 5.1	Erfolgreiche Förderanträge, die aus den integrierten territorialen Strategien hervorgegangen sind	Anzahl	0,00	2021	42,00	Monitoringsystem / Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	018. IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken:	1.721.400,00

				Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	059. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	077. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	081. Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	084. Digitalisierung des Nahverkehrs	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	085. Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	127. Andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	577.062,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	2.298.463,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	2.299.755,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	168. Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	1.721.400,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	2.520.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	013. Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	018. IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	1.000.000,00

6	RSO5.1	EFRE	Übergang	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	059. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	077. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	081. Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	084. Digitalisierung des Nahverkehrs	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	085. Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	127. Andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen	1.000.000,00

6	RSO5.1	EFRE	Übergang	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	168. Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	754.568,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	1.000.000,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	173. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	1.000.000,00
6	RSO5.1	Insgesamt			65.877.848,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	42.123.280,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	23.754.568,00
6	RSO5.1	Insgesamt			65.877.848,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. ITI – Funktionale städtische Gebiete	4.251.188,00
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	37.872.092,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	23.754.568,00
6	RSO5.1	Insgesamt			65.877.848,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	42.123.280,00
6	RSO5.1	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	23.754.568,00
6	RSO5.1	Insgesamt			65.877.848,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.2. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Folgenden werden vertieft das Instrument „Zukunftsregionen“ sowie die ergänzenden Vorhaben im Rahmen der Zukunftsregionen beschrieben. Teile dieser Maßnahmen, die in städtischen Gebieten umgesetzt werden, sind im Spezifischen Ziel 5.1 programmiert.

Zukunftsregionen

Angesichts der drängenden Handlungserfordernisse zur Weiterentwicklung der Regionen Niedersachsens gilt es, durch einen konzeptionell fundierten und integrierten Ansatz die nicht-städtischen Gebiete als attraktive und lebenswerte Wohn- und Arbeitsorte zu stärken und dadurch die Auswirkungen der demografischen, technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen zu bewältigen. In Anbetracht der begrenzten finanziellen kommunalen Haushaltsmittel ist die konsequente Konzentration auf die zentralen regionalen Potenziale wichtig, um wirkungsvolle Impulse anzustoßen. Eine ausgebaute und vertiefte interkommunale Zusammenarbeit ist für die Regionalentwicklung von grundlegender Bedeutung.

Im Rahmen von integrierten territorialen Investitionen (ITI) gem. Art. 28 a) der Dachverordnung soll das Instrument „Zukunftsregionen“ ermöglichen, regionspezifische Wachstumspotenziale in ausgewiesenen Handlungsfeldern zum Tragen zu bringen. Dafür soll an bereits bestehende Kooperationserfahrungen und -initiativen angeschlossen werden. Die Kooperation soll strategisch aufgestellt, professionalisiert sowie partnerschaftlich und bürgernah ausgestaltet werden.

Dafür wurde bereits zum Ende der Förderperiode 2014-2020 ein Prozess zur Bildung der Zukunftsregionen und zur partnerschaftlichen Erarbeitung integrierter territorialer Strategien gem. Art. 29 Abs. 1 der Dachverordnung für die Zukunftsregionen begonnen. Die Strategien werden sich auf zentrale Handlungsfelder der Region konzentrieren und in einem partnerschaftlichen Prozess wird eine Priorisierung vorgenommen, die die ökonomische, ökologische und soziale Dimension berücksichtigt. Aus den folgenden sechs Handlungsfeldern können von jeder Zukunftsregion maximal zwei für ihre Strategie ausgewählt werden:

- Regionale Innovationsfähigkeit,
- Gesundheitsversorgung und Pflege,
- Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe,
- CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft,
- Biologische Vielfalt und funktionierende Naturräume sowie

· Kultur und Freizeit.

Die Zukunftsregionen werden nach einem vorgeschalteten Bewerbungsverfahren von der Verwaltungsbehörde im zweiten Halbjahr 2022 ausgewählt und auf Basis der territorialen Strategien anerkannt.

Aus diesem Multifondsprogramm soll die Umsetzung der integrierten territorialen Strategien in städtischen Gebieten (s. SZ 5.1) und außerhalb der städtischen Gebiete unterstützt werden. Dafür soll durch die beteiligten Kommunen eine regionale Steuerungsgruppe eingesetzt werden. In der Steuerungsgruppe werden mindestens die beteiligten Kommunen, die Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, die Ämter für regionale Landesentwicklung sowie weitere relevante Akteur:innen für die gewählten Handlungsfelder vertreten sein. Die Steuerungsgruppe prüft die Förderwürdigkeit der Projektvorschläge aus der Region, übernimmt deren Priorisierung und Auswahl.

· Dazu soll ein schlagkräftiges Regionalmanagement eingerichtet werden, das von der Steuerungsgruppe gesteuert wird. Es soll die Projektentwicklungskapazitäten in den Zukunftsregionen nachhaltig und dauerhaft stärken. Das Regionalmanagement ist für die erfolgreiche Umsetzung der Strategien zuständig, indem es für die Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen sorgt und deren Umsetzung begleitet. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit in der Steuerungsgruppe.

· Konkrete, aus den integrierten territorialen Strategien abgeleitete interkommunale, regionalspezifische und regional bedeutsame Projekte können ergänzend zur Unterstützung des Regionalmanagements in den SZ 5.1 und 5.2 im Rahmen virtueller Budgets aus unterschiedlichen Prioritäten und Spezifischen Zielen dieses Programms gefördert werden: 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.3, 2.6, 2.7 (EFRE) und c), d), f), h) und k) (ESF+). Die Vorauswahl bzw. die Förderwürdigkeitsprüfung für die Projekte erfolgt in den Zukunftsregionen durch die Steuerungsgruppe auf der Basis von festgelegten Kriterien, die mit Artikel 73 Dachverordnung in Einklang stehen. Alle Vorhaben müssen auf die territoriale Strategie einzahlen. Die Förderfähigkeit von Vorhaben wird durch die NBank als Bewilligungs- und einzige Zwischengeschaltete Stelle geprüft. Konkret sollen im Rahmen dieses SZ insb. Vorhaben entwickelt werden, die den Ökotourismus und touristische Dienstleistungen steigern sowie die kulturelle Entwicklung unterstützen. Unterstützt werden u.a. unterschiedliche Vernetzungs- und Bündelungsaktivitäten für die gemeinsame Vermarktung und Organisation kultureller und (öko-)touristischer Orte und Angebote in den Zukunftsregionen. Außerdem sollen bspw. ergänzende Infrastrukturen und Angebote, bspw. für kulturelle Bildung und die Vernetzung von Kulturschaffenden, Ehrenamtlichen und lokalen Unternehmen in den Zukunftsregionen geschaffen werden.

Darüber hinaus soll das Regionalmanagement zur Umsetzung der Strategien auch Mittel aus weiteren Finanzierungsquellen einwerben. Dazu zählen weitere durch das Multifondsprogramm unterstützte Programme, der ELER, die relevanten ETZ-Programme sowie direkt verwaltete Programme der EU und nicht zuletzt weitere Bundes- und Landesprogramme. Die Förderung aus den virtuellen Budgets soll immer dann zum Einsatz kommen, wenn es für die geplanten und aus den Strategien abgeleiteten Vorhaben keine geeignete andere Finanzierungsquelle gibt. Die Förderung ist in diesem Sinne komplementär konzipiert.

Durch die Arbeit des Regionalmanagements und der Steuerungsgruppe soll die Zusammenarbeit der regionalen Akteur:innen verbessert und die

Selbststeuerungsfähigkeit der Zukunftsregionen nachhaltig gestärkt werden. Dies soll zu belastbaren Formen der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit führen, die die regionale Wettbewerbsposition stärkt und einen Beitrag zur Bewältigung der zentralen regionalen Herausforderungen leistet. Die Arbeit des Regionalmanagements wird als erfolgreich gewertet, wenn aus den integrierten territorialen Strategien abgeleitete Handlungsansätze in konkreten Projekten realisiert und über die virtuellen Budgets hinausgehende Mittel für die Regionen aus anderen Finanzierungsquellen eingeworben werden. Die Umsetzung und Wirksamkeit des Instruments „Zukunftsregionen“ soll über alle Spezifischen Ziele hinweg evaluiert werden.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte für die Umsetzung der integrierten territorialen Strategien im Rahmen der Zukunftsregionen können kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sein. Zielgruppe sind die regionalen Akteur:innen sowie die Bürger:innen und Unternehmen in den niedersächsischen Regionen.

Begünstigte für einzelne Vorhaben sind insb. kommunale Zusammenschlüsse, aber auch kommunale Gebietskörperschaften, Kultureinrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen. Zielgruppen sind Bürger:innen, Tourist:innen und Fachkräfte.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

In diesem Spezifischen Ziel sind die Maßnahmen thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen besteht Chancengerechtigkeit.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet. In allen Förderbereichen werden die Grundsätze der Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung in den Zukunftsregionen durch institutionelle, prozessuale und inhaltliche Berücksichtigung gewährleistet. Dazu zählen die Repräsentation von Interessenvertretungen in Beteiligungsprozessen und in den Steuerungsgremien, die angemessene Berücksichtigung in den Analysen und im Strategieprozess sowie bei der Projektkonzeption und -auswahl in den Zukunftsregionen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die „Zukunftsregionen“ werden als Integrierte Territoriale Investitionen gem. Art. 28 a) der Dachverordnung umgesetzt. Die Förderung der Zukunftsregionen erfolgt prinzipiell landesweit. Einzelne kommunale Gebietskörperschaften können sich in Einzelfällen an mehr als einer Zukunftsregion beteiligen, sofern dies entsprechend begründet ist. In der Maßnahmenbeschreibung dieses Spezifischen Ziels wird für das Instrument im Detail dargelegt, wie die Kriterien für Territoriale Strategien nach Art. 29 der Dachverordnung erfüllt werden.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Durch die Förderung aus diesem Multifondsprogramm werden in folgender Hinsicht die Grundlagen für einen Ausbau interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Vorhaben geschaffen:

- Erstens werden die Zukunftsregionen durch die Unterstützung in die Lage versetzt, ein professionelles Regionalmanagement einzurichten und zu betreiben.
- Zweitens können die entwickelten territorialen Strategien eine Grundlage dafür bilden, Kooperationen mit anderen Regionen zu schließen und Fördergelder aus geeigneten Programmen (z.B. ETZ-Programme, direkt verwaltete Programme der EU) einzuwerben. Für die ETZ-Programme wurden im Vorfeld vielfältige thematische Schnittmengen identifiziert, auf welche die Zukunftsregionen gezielt hingewiesen werden.
- Drittens können auf der Ebene einzelner im Rahmen des ITI geförderter Vorhaben interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eine Rolle spielen. Die Ämter für regionale Landesentwicklung werden die Zukunftsregionen auch im Hinblick auf den Ausbau solcher Kooperationen beraten und unterstützen.

Darüber hinaus erklärt sich Niedersachsen bereit, sich an Veranstaltungen und Netzwerken auf Europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen mit der Umsetzung integrierter territorialer Investitionen zu beteiligen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 5.2 nicht vorgesehen, da die geplanten Vorhaben insbesondere die Umsetzung territorialer Strategien sowie die zusätzlichen Kosten der Kooperation decken sollen. Mit den Einzelvorhaben werden keine direkten Rückflüsse erzielt – vielmehr wird ein regionaler Mehrwert geschaffen, von dem eine Vielzahl von Akteur:innen – und nicht zuletzt die Region als Ganzes – profitieren.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	7,00	7,00
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Interessenträger	Beteiligungen institutioneller Interessenträger	35,00	35,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	5,00	5,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Interessenträger	Beteiligungen institutioneller Interessenträger	25,00	25,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	PSR 5.1	Erfolgreiche Förderanträge, die aus den integrierten territorialen Strategien hervorgegangen sind	Anzahl	0,00	2021	117,00	Monitoringsystem /Verwaltungsbehörde	
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	PSR 5.1	Erfolgreiche Förderanträge, die aus den integrierten territorialen Strategien hervorgegangen sind	Anzahl	0,00	2021	56,00	Monitoringsystem / Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	1.346.479,00

6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	1.346.480,00
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	1.346.480,00
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	5.880.000,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	998.062,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	998.062,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	998.064,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	169. Initiativen im Bereich der Raumordnung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	6.300.000,00
6	RSO5.2	Insgesamt			19.213.627,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	9.919.439,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	9.294.188,00
6	RSO5.2	Insgesamt			19.213.627,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	04. ITI – Ländliche Gebiete	9.919.439,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	04. ITI – Ländliche Gebiete	9.294.188,00
6	RSO5.2	Insgesamt			19.213.627,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	RSO5.2	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	9.919.439,00
6	RSO5.2	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	9.294.188,00
6	RSO5.2	Insgesamt			19.213.627,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 7. Strategische Technologien in Niedersachsen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Strategische Technologien müssen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der STEP-Verordnung mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial,
- b) sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.

Alle unter dieser Prioritätsachse ausgewählten Vorhaben werden diesem Artikel entsprechen.

1. Anwendungsorientierte Forschung und FuEuI-Infrastruktur im Bereich Strategischer Technologien (Output: RCO 06, RCO 08, PSO 1.1.1; Ergebnis: RCR 102)

1.1 Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung

Laut RIS3 nimmt die Bedeutung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Partner:innen für betriebliche FuE- und Innovationsprozesse zu. Gleichzeitig verzeichnet der Hochschulsektor eine rückläufige Entwicklung des FuE-Personals und eine im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Entwicklung der FuE-Ausgaben.

Daher werden anwendungsorientierte Forschungsaktivitäten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen als verbundene Dienstleistungen unterstützt, die für die Entwicklung oder Herstellung neuer technologischer Produkte und Lösungen in den STEP-Technologiebereichen von kritischer Bedeutung und speziell für diese vorgesehen sind.

Insbesondere bei der Entwicklung kritischer, wegweisender Technologien, mit Fokus auf digitale Technologien, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien und der Sicherung entsprechender Wertschöpfungsketten ist anwendungsorientierte Forschung für den Innovationskreislauf und Weiterentwicklung der Unternehmen entscheidend.

Dazu zählen

-Forschungsprojekte von Hochschulen mit einem konkreten Anwendungsbezug (ab TRL 4) in Kooperation mit KMU anwendungsorientiert weiterzuentwickeln.

Die Förderung erfolgt jeweils über Calls innerhalb der Bereiche digitale Technologien, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien im Rahmen der RIS3-Felder.

Mit dem STEP-Siegel ausgezeichnete Projektvorschläge können einen vereinfachten Zugang zur Förderung erhalten.

1.2 Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen

Es sollen als verbundene Dienstleistungen Investitionen in die Verbesserung der Forschungsinfrastrukturen fließen, die für die Herstellung oder Entwicklung von STEP-Technologien von kritischer Bedeutung und speziell für dieses vorgesehen sind. Diese Infrastrukturen sollen Unternehmen und insb. KMU dabei unterstützen innovative Lösungen auf die unternehmerischen Herausforderungen bei der Entwicklung kritischer, wegweisender Technologien und der Sicherung entsprechender Wertschöpfungsketten mit Fokus auf digitale Technologien, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien mit Bezug zu den einzelnen RIS3-Feldern die bestmögliche Unterstützung (im Sinne verbundener Dienstleistungen) zu entwickeln.

Dazu zählen z.B. Investitionen in

-neue Anlagen und Geräte (inkl. Software) sowie der Neubau, die Erweiterung, die Herrichtung bzw. Sanierung und Einrichtung von Räumlichkeiten und Gebäuden für die Anforderungen neuer Geräte für innovative, anwendungsorientierte Forschung sowie Forschung in Spitzentechnologiefeldern, sofern sie für die Entwicklung/Herstellung von kritischen STEP-Technologien unerlässlich und speziell dafür vorgesehen sind.

Die Maßnahmen tragen zum SZ bei, indem FuEuI-Kapazitäten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbessert werden. Damit wird das Ziel verfolgt, zusätzliche, bedarfsgerechte Kooperationen mit Unternehmen zu etablieren, die (Spitzen-)Forschung zu stärken und Entwicklung von (Spitzen-)Technologien ab TRL 4 in den Branchen digitale Technologien, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien voranzutreiben.

2. Steigerung der Innovationstätigkeiten von Unternehmen in den STEP Technologiefeldern (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 125, RCO 126, RCO 127; Ergebnis: RCR 02, RCR 03)

Die Maßnahme Niedersächsisches Innovationsförderprogramm (unter SZ 1.1) soll im Sinne der STEP-Verordnung (EU) 2024/795 ergänzt werden, mit dem Ziel die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) der STEP-VO in der Übergangsregion zu ermöglichen.

Gefördert werden Entwicklungsvorhaben ab der Machbarkeitsphase (TRL 4) und verbundene Dienstleistungen (z.B. Testung von Prototypen), die für die Entwicklung oder Herstellung neuer technologischer Produkte und Lösungen in den STEP-Technologiebereichen von kritischer Bedeutung und speziell für diese vorgesehen sind. Ziel ist die Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Übergangsregion. Mit der Förderung sollen Anreize zur industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung geschaffen werden, um neue oder erheblich verbesserte, vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen in den Spezialisierungsfeldern der "Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung" (RIS3) des Landes zu entwickeln.

Vorhaben von STEP-Siegel-Trägern erhalten einen erleichterten Zugang zur Förderung, wenn sie nach den Regeln der Förderrichtlinie förderfähig sind.

3. STEP-Start-ups (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 125, RCO 126, RCO 127; Ergebnis: RCR 02)

In Ergänzung der Maßnahme #2 sollen hier Start-ups im Hightech-Segment angesprochen werden. Sie werden bei der Entwicklung von kritischen STEP-Technologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) unterstützt und damit werden die entsprechenden Wertschöpfungsketten gesichert und gestärkt. Dafür werden Investitionen von Start-ups im Hightech-Segment und verbundene Dienstleistungen (z.B. Produktvalidierung, -testung) sowie Nebendienstleistungen (z.B. Beratung zu Rechten am geistigen Eigentum) gefördert. Die verbundenen Dienstleistungen müssen für die Entwicklung oder Herstellung neuer technologischer Produkte und Lösungen in den STEP-Technologiebereichen von kritischer Bedeutung und speziell für diese vorgesehen sein. Die Nebendienstleistungen werden nach den STEP-Leitlinien (C/2024/3209) gefördert und müssen Teil der Investitionskosten eines geförderten STEP-Projekts

sein, für sich allein genommen werden sie nicht gefördert.

Die Förderung schafft den Start-ups die notwendigen Voraussetzungen zur vollumfänglichen Entwicklung ihrer Technologie und unterstützt die notwendige Finanzierungsreife für privatwirtschaftliche Investorinnen und Investoren.

4. STEP-Beteiligungskapital für Start-up und KMU (Output: RCO 01, RCO 03, RCO 125, RCO 126, RCO 127, Ergebnis: RCR 02)

Jungen, kleinen und innovativen Unternehmen sowie KMU fehlt in der Gründungs-, Wachstums- und Nachfolgephase und zur Bewältigung von Transformationsprozessen Eigenkapital für Investitionen. Gleichzeitig bestehen Finanzierungsprobleme, u.a. aufgrund fehlender Sicherheiten, hoher benötigter Investitionssummen und den mit den Investitionsprojekten verbundenen Risiken. Um diese Finanzierungslücken zu schließen und Risiken im privaten Sektor zu reduzieren, wird diesen Unternehmen durch einen Seed- und einen Beteiligungsfonds Beteiligungskapital für Investitionen in den Phasen der Gründung, des Wachstums und der Nachfolge zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmen die Anforderungen, die sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 a und 2 der VERORDNUNG (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) ergeben, erfüllen und die zu entwickelnden Technologien mindestens dem Technologiereifegrad (TRL) 4 entsprechen.

Für alle Maßnahmen gilt, dass STEP-Siegel-Träger einen erleichterten Zugang zur Förderung bekommen, wenn deren Vorhaben zur Maßnahme passen. Auch die Anforderung, dass die Technologien mindestens dem Technologiereifegrad (TRL) 4 oder der Machbarkeitsphase entsprechen müssen, gilt für alle Maßnahmen.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung (z.B. grüne Bedachung und Fassaden), die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte in Maßnahme 1 sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Zielgruppe bzw. Profiteure sind KMU aus den Technologiefeldern der STEP-VO.

Begünstigte in Maßnahme 2 sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung sowie mit diesen kooperierende Forschungseinrichtungen. Nicht-KMU können im Rahmen eines Verbundvorhabens mit KMU Zuwendungsempfänger sein. In Bezug auf Art. 5 Abs. 2 S. 1 Buchst. e) der VO (EU) 2021/1058 sollen zukünftig in der Übergangsregion auch Nicht-KMU als Zuwendungsempfänger gelten.

Begünstigte in Maßnahme 3 sind Start-ups und KMU

Begünstigte in Maßnahme 4 ist die Fondsgesellschaft. Zielgruppen/Endbegünstigte sind Start-ups und KMU.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

In diesem Spezifischen Ziel sind die Maßnahmen thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen besteht Chancengleichheit.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt in Maßnahme 1 – mit den beschriebenen Besonderheiten im Hinblick auf die ÜR – landesweit.

Die Förderung im Rahmen der Maßnahme 2 erfolgt in der Übergangsregion.

Die Förderung erfolgt in den Maßnahmen 3 und 4 landesweit.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Durch die Förderung aus diesem Multifondsprogramm werden in folgender Hinsicht die Grundlagen für einen Ausbau interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Vorhaben geschaffen:

Durch den Auf- und Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur in Maßnahme 2 wird die überregionale und internationale Attraktivität der Einrichtungen für Kooperationen mit Partner:innen außerhalb Niedersachsens gesteigert.

Auch im Rahmen von Kooperationsprojekten können interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen stattfinden. Im Rahmen der Maßnahme 2 sind insbesondere interregionale Kooperationen und Vorhaben mit Akteuren aus anderen deutschen Ländern (insbesonder der Metropolregion Hamburg) zu erwarten. Im Rahmen von Förderaufrufen kann explizit zu interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Kooperationen aufgerufen bzw. sollen die potenziellen Begünstigten hierzu ermuntert werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Im Bereich der Gründungs-, Wachstums- und Investitionsfinanzierung (Maßnahme 4) ist für Start-ups und KMU der Einsatz von Beteiligungskapital (Seedfonds, Beteiligungsfonds) vorgesehen. Insgesamt sind 2 Finanzinstrumente geplant.

Für die geplanten Finanzinstrumente liegt eine Ex-ante-Bewertung gem. Art. 58 Abs. 3 der Dachverordnung vor.

Bei den anderen Maßnahmen ist der Einsatz von Finanzinstrumenten im Rahmen des Spezifischen Ziels 1.6 nicht vorgesehen, da bei den geplanten Vorhaben keine oder lediglich (zeitlich, finanziell) nicht kalkulierbare Rückflüsse erzielt werden können. Durch Zuschüsse werden für die Start-ups und KMU zudem innovativere und nachhaltigere Investitionen rentabel.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	94,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	70,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	24,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0,00	148,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	15.500.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	28,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	37,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	29,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	PSO 1.1.1	Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren oder an Innovationsverbänden partizipieren	Anzahl	0,00	52,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	38,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	28,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	10,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	0,00	148,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	0,00	15.500.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO125	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in digitale Technologien und technologieintensive Innovationen in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	4,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in	Unternehmen	0,00	28,00

					Verbindung stehen					
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCO127	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00		6,00	
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	PSO 1.1.1	Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren oder an Innovationsverbänden partizipieren	Anzahl	0,00		18,00	

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	4.177.210,00	Monitoringsystem	
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	9,00	Monitoringsystem	
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	12.962.678,00	Monitoringsystem	
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021	24,00	Monitoringsystem	
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	3,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	189. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	5.180.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	191. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind	1.480.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	193. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen verbunden sind	740.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	145a. Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sowie Biotechnologien und Verteidigungstechnologien	25.420.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	145b. Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien	17.680.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	189. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	2.590.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	191. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind	740.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	193. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen verbunden sind	370.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	145a. Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sowie Biotechnologien und Verteidigungstechnologien	13.000.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	145b. Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien	25.000.000,00
7	RSO1.6	Insgesamt			92.200.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	43.100.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	7.400.000,00

7	RSO1.6	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	38.000.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	3.700.000,00
7	RSO1.6	Insgesamt			92.200.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	50.500.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	41.700.000,00
7	RSO1.6	Insgesamt			92.200.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	50.500.000,00
7	RSO1.6	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	41.700.000,00
7	RSO1.6	Insgesamt			92.200.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 8. Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Niedersachsen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.9. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Strategische Technologien müssen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der STEP-Verordnung mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial,
- b) sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.

Alle unter dieser Prioritätsachse ausgewählten Vorhaben werden diesem Artikel entsprechen.

Windenergiecluster am Deutschen Offshore-Industrie-Zentrum Cuxhaven und Clean Tech Cluster Stade

Geplant ist die Förderung von zwei thematischen Clustern im Bereich der umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien für die Übergangsregion. Beide Cluster adressieren vollständige Wertschöpfungsketten, so dass gerade in der Zuliefererstruktur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht nur von direkten und unmittelbaren Effekten profitieren werden. Zusätzlich sind durch Kooperationen und spill-over-Effekte mittelbare Wirkungen zu erwarten, an denen die KMU nachhaltig partizipieren werden.

Offshore-Windenergiecluster Cuxhaven (Output: RCO 01, RCO 02, RCO 126; Ergebnis: RCR 02, PSR 2.9.1)

Um die Ausbauziele der EU und auch die nationalen Ausbauziele für die Offshore-Windenergie erreichen zu können, werden die Produktionskapazitäten der im Cluster ansässigen oder sich ansiedelnden Unternehmen für die Produktion entsprechender Windenergie-Komponenten unterstützt. Darüber hinaus werden als verbundene Dienstleistung auch die Kapazitäten für die Verbringung von Windenergiekomponenten zu den Windparks erweitert. Diese verbundene Dienstleistungen müssen für die Entwicklung oder Herstellung neuer technologischer Produkte und Lösungen in den Bereichen Windenergie und saubere Technologien von kritischer Bedeutung und speziell für diese vorgesehen sein. Dieses Cluster verfolgt das in der STEP-VO und den begleitend veröffentlichten STEP-Leitlinien benannte Hauptziel: Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union. Das Cluster wird auch einen wichtigen Beitrag zu einer CO₂-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen. Es entsteht durch die thematische Konzentration des Clusters ein großes Innovationspotential, so dass die Technologien stetig verbessert und die Leistungsfähigkeit erhöht wird. Auch ist der Ausbau des Clusters unmittelbar geeignet, um strategische Abhängigkeiten der Union zu verringern oder zu verhindern und damit eine stabile Energieversorgung sicherzustellen. Technologien zur Offshore-Windenergie sind in den Leitlinien unter Ziffer 2.2 unter Verweis auf Artikel 4 des Net Zero Industry Act explizit als Anwendungsbereich genannt.

Clean Tech-Cluster Stade (Ergebnis: PSR 2.9.2)

Mit dieser Maßnahme will Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Critical Raw Material Acts (CRMA) und des Net Zero Industry Acts leisten. Es sollen produktive Investitionen von Unternehmen zur Errichtung neuer Kapazitäten mit Bezug zum Critical Raw Materials Act und/oder zum Net Zero Industry Act gefördert werden. Das können zum einen schon angesiedelte Unternehmen mit neu ausgerichtetem Bedarf sein und zum anderen auch Neuan siedlungen, die das Clean Tech- Cluster weiter inhaltlich und kapazitiv auszubauen. Der Fokus liegt auf den Bereichen Entwicklung (ab TRL 4) und Produktion.

Es sollen als Grundregel innovative Herstellungsmethoden gefördert werden, wie zum Beispiel nach den Regeln des Innovationsfonds für die Unterstützung zur Errichtung von Elektrolyseuren. In Ergänzung zu Elektrolyseuren können auch verbundene Dienstleistungen, die von kritischer Bedeutung sind, speziell für die Entwicklung oder Herstellung von Wasserstoff vorgesehen sind und mit denen die Wasserstoffwertschöpfungskette gestärkt wird, gefördert werden, beispielsweise Vorhaben zur Speicherung von Wasserstoff (Wasserstoffkaverne).

Bei Vorhaben mit strategischen Rohstoffen (Anhang I des CRMA) wird Niedersachsen eigene strategische Self-Assessments in Übereinstimmung mit Artikel 6 des CRMA vornehmen; dies betrifft z.B. die geplante Aufbereitung zu Lithiumhydroxid, die Verarbeitung von Polysilizium und die Nutzung von Nebenströmen der Aluminiumoxidproduktion.

Bei anderen Vorhaben und Vorhaben mit kritischen Rohstoffen (Anhang II des CRMA) werden neben innovativen Herstellungsmethoden gleichzeitig auch verbundene Dienstleistungen gefördert, die zur Entwicklung und Herstellung von kritischen STEP-Technologien unerlässlich und speziell dafür vorgesehen sind; hierbei sollen die gewonnenen kritischen Rohstoffe als Input zur Stärkung von Wertschöpfungsketten dienen wie z.B. beim Batteryrecycling oder beim Bau einer Kaverne zur Wasserstoffspeicherung.

Diese zwei thematischen Cluster werden Kernelemente eines derzeit in Niedersachsen in Vorbereitung befindlichen Net Zero Valley nach Art. 17 des Net Zero Industry Act werden.

STEP-Siegel-Träger erhalten einen erleichterten Zugang zur Förderung, wenn deren Vorhaben zur Maßnahme passen. Technologien müssen mindestens dem Technologiereifegrad (TRL) 4 oder der Machbarkeitsphase entsprechen, um eine Förderung zu erhalten zu können.

DNSH-Prinzip und nachhaltige Entwicklung

Die Maßnahmen wurden nach einer Methodik des Mitgliedsstaats als vereinbar mit dem DNSH-Prinzip bewertet. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird durch entsprechende Projektauswahlkriterien unterstützt. Beiträge der Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, können in allen Maßnahmen zusätzlich als förderfähig anerkannt werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte der Maßnahme mit Blick auf die finanzielle Unterstützung für produktive Investitionen sind KMU und sonstige Unternehmen, die ihre Kapazitäten im Bereich der Offshore Windenergie oder mit Bezug zum Critical Raw Materials Act und/oder zum Net Zero Industry Act erweitern. Die Investitionen müssen die Konditionen der STEP erfüllen.

Begünstigte der Maßnahme mit Blick auf die finanzielle Unterstützung für verbundene Dienstleistungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und kommunale Unternehmen, die Kapazitäten schaffen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Niedersachsen eine Doppelstrategie.

Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungs- und chancengleichheitsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger:innen hinsichtlich der Grundsätze sensibilisiert und angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen. Dies wird auch im Scoring berücksichtigt. Auch werden die Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen systematisch erfasst (beispielsweise über das Monitoring oder im Rahmen von Evaluationen).

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen.

In diesem Spezifischen Ziel sind die Maßnahmen thematisch breit angelegt und bewusst offen gestaltet. Bezogen auf die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen besteht Chancengleichheit.

Die Einhaltung der Grundsätze wird im gesamten Umsetzungsprozess beachtet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt in den Landkreisen Cuxhaven und Stade (ÜR)

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Grundsatz

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteur:innen aus anderen Mitgliedstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und / oder anderen deutschen Ländern (insb. in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschl. der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, sollen die Richtlinien diese ermöglichen.

Erwartete Kooperationen

Durch die Förderung aus diesem Multifondsprogramm werden in folgender Hinsicht die Grundlagen für einen Ausbau interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Vorhaben geschaffen: Die Teilnahme von Unternehmen aus angrenzenden Ländern und Mitgliedsstaaten in dem zu fördernden Offshore-Windenergiecluster und dem Clean Tech-Cluster wird ermöglicht. Gleichzeitig müssen dabei sowohl der Netzwerkkträger als auch die Mehrheit der Unternehmen im Netzwerk in Niedersachsen ansässig sein.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels 2.9 nicht vorgesehen, da bei den geplanten Vorhaben keine oder lediglich (zeitlich, finanziell) nicht kalkulierbare Rückflüsse erzielt werden können. Im Rahmen dieser Maßnahme wird ausdrücklich eine Zuschussförderung gewählt. Dieses Förderinstrument bietet den Vorteil, dass damit die langen Amortisationszeiten der Investitionen deutlich reduziert werden können. Für die Zuwendungsempfänger werden die Investitionen dadurch erst wirtschaftlich rentabel.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	18,00

8	RSO2.9	EFRE	Übergang	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	18,00
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	RCO126	Unternehmen, die in erster Linie mit produktiven Investitionen in umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien in Verbindung stehen	Unternehmen	0,00	18,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	46.190.476,00	Monitoringsystem	
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	PSR 2.9.1	Durch gewährte Förderung an große Unternehmen mittelbar profitierende Zulieferbetriebe (KMU)	Unternehmen	0,00	2021	15,00	Monitoringsystem	
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	PSR 2.9.2	Von verbundener Dienstleistung profitierende Unternehmen	Anzahl	0,00	2021	18,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	20.000.000,00

8	RSO2.9	EFRE	Übergang	188. Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	15.000.000,00
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	189. Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien verbunden sind	15.000.000,00
8	RSO2.9	Insgesamt			50.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	01. Finanzhilfe	50.000.000,00
8	RSO2.9	Insgesamt			50.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	50.000.000,00
8	RSO2.9	Insgesamt			50.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
8	RSO2.9	EFRE	Übergang	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	50.000.000,00
8	RSO2.9	Insgesamt			50.000.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
Insgesamt														

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------	--------------------	------	------	------	-----------

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Stärker entwickelt		83.798.416,00	85.146.455,00	86.521.791,00	87.924.629,00	36.430.080,00	36.430.080,00	37.159.842,00	37.159.842,00	490.571.135,00
EFRE*	Übergang		52.561.004,00	53.406.537,00	54.269.191,00	55.149.095,00	22.850.093,00	22.850.093,00	23.307.823,00	23.307.822,00	307.701.658,00
Insgesamt EFRE			136.359.420,00	138.552.992,00	140.790.982,00	143.073.724,00	59.280.173,00	59.280.173,00	60.467.665,00	60.467.664,00	798.272.793,00
ESF+*	Stärker entwickelt		29.982.558,00	30.464.878,00	30.956.965,00	31.458.891,00	13.034.459,00	13.034.458,00	13.295.563,00	13.295.563,00	175.523.335,00
ESF+*	Übergang		14.534.298,00	14.768.107,00	15.006.650,00	27.729.963,00	6.318.564,00	6.318.564,00	6.445.136,00	6.445.137,00	97.566.419,00
Insgesamt ESF+			44.516.856,00	45.232.985,00	45.963.615,00	59.188.854,00	19.353.023,00	19.353.022,00	19.740.699,00	19.740.700,00	273.089.754,00
Insgesamt			180.876.276,00	183.785.977,00	186.754.597,00	202.262.578,00	78.633.196,00	78.633.195,00	80.208.364,00	80.208.364,00	1.071.362.547,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage e Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
					(b)	(c)	(i)	(j)						
1	1	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	236.869.121,00	219.927.919,00	7.697.476,00	8.931.136,00	312.590,00	466.454.098,00	238.591.685,00	227.862.413,00	703.323.219,00	33,6785583927%
1	1	Insgesamt	EFRE	Übergang	103.217.996,00	99.727.533,00	3.490.463,00	0,00	0,00	123.753.766,00	52.645.289,00	71.108.477,00	226.971.762,00	45,4761398909%
1	7	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	52.267.500,00	3.500.000,00	122.500,00	47.000.000,00	1.645.000,00	9.832.500,00	7.732.500,00	2.100.000,00	62.100.000,00	84,1666666667%
1	7	Insgesamt	EFRE	Übergang	43.159.500,00	15.774.372,00	552.104,00	25.925.628,00	907.396,00	16.525.500,00	4.525.500,00	12.000.000,00	59.685.000,00	72,3121387283%
2	2	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	124.800.300,00	116.516.812,00	4.078.089,00	4.063.188,00	142.211,00	190.714.275,00	125.474.275,00	65.240.000,00	315.514.575,00	39,5545277108%
2	2	Insgesamt	EFRE	Übergang	62.327.700,00	60.220.000,00	2.107.700,00	0,00	0,00	43.190.390,00	28.796.312,00	14.394.078,00	105.518.090,00	59,0682602386%
2	3	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	22.770.000,00	18.699.809,00	654.493,00	3.300.191,00	115.507,00	34.155.000,00	25.905.000,00	8.250.000,00	56.925.000,00	40,0000000000%
2	3	Insgesamt	EFRE	Übergang	13.041.000,00	10.709.891,00	374.846,00	1.890.109,00	66.154,00	8.694.000,00	6.804.000,00	1.890.000,00	21.735.000,00	60,0000000000%
2	8	Insgesamt	EFRE	Übergang	51.750.000,00	38.176.317,00	1.336.171,00	11.823.683,00	413.829,00	84.607.142,00	38.416.666,00	46.190.476,00	136.357.142,00	37,9518074675%
4	4	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	163.914.437,00	133.967.165,00	5.358.686,00	23.642.871,00	945.715,00	344.961.102,00	275.055.725,00	69.905.377,00	508.875.539,00	32,2111055529%
4	4	Insgesamt	ESF+	Übergang	89.794.539,00	75.189.122,00	3.007.565,00	11.151.781,00	446.071,00	89.492.330,00	63.809.044,00	25.683.286,00	179.286.869,00	50,0842808516%
4	5	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	11.608.898,00	9.487.945,00	379.518,00	1.674.457,00	66.978,00	4.975.242,00	1.626.521,00	3.348.721,00	16.584.140,00	70,0000000000%
4	5	Insgesamt	ESF+	Übergang	7.771.880,00	6.351.953,00	254.078,00	1.121.009,00	44.840,00	1.942.970,00	635.202,00	1.307.768,00	9.714.850,00	80,0000000000%
5	6	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	53.864.214,00	44.235.860,00	1.548.255,00	7.806.859,00	273.240,00	80.891.399,00	56.805.458,00	24.085.941,00	134.755.613,00	39,9717776506%
5	6	Insgesamt	EFRE	Übergang	34.205.462,00	28.091.156,00	983.190,00	4.957.600,00	173.516,00	22.817.739,00	16.197.739,00	6.620.000,00	57.023.201,00	59,9851663887%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	490.571.135,00	402.880.400,00	14.100.813,00	71.101.374,00	2.488.548,00	782.047.272,00	454.508.918,00	327.538.354,00	1.272.618.407,00	38,5481722016%
Insgesamt			EFRE	Übergang	307.701.658,00	252.699.269,00	8.844.474,00	44.597.020,00	1.560.895,00	299.588.537,00	147.385.506,00	152.203.031,00	607.290.195,00	50,6679772757%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	175.523.335,00	143.455.110,00	5.738.204,00	25.317.328,00	1.012.693,00	349.936.344,00	276.682.246,00	73.254.098,00	525.459.679,00	33,4037685506%
Insgesamt			ESF+	Übergang	97.566.419,00	81.541.075,00	3.261.643,00	12.272.790,00	490.911,00	91.435.300,00	64.444.246,00	26.991.054,00	189.001.719,00	51,6219744012%
Gesamtbeitrag					1.071.362.547,00	880.575.854,00	31.945.134,00	153.288.512,00	5.553.047,00	1.523.007.453,00	943.020.916,00	579.986.537,00	2.594.370.000,00	41,2956728223%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	-	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name und Anschrift des öff. Auftraggebers + Gegenstand und Wert des Auftrags (o.ä.) - Name der berücksichtigten Bewerber

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>ursprünglichen Bieter und Auftragswert;</p> <p>b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.</p>			<p>o. Bieter und Gründe für ihre Auswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der abgelehnten Bewerber o. Bieter und Gründe für Ablehnung - Gründe für Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden - die nicht berücksichtigten Angebote u. Namen derer und Grund für die Nichtberücksichtigung - Name des erfolgreichen Bieters und Gründe für die Auswahl (Soweit bekannt, Anteil, der an Dritte weiterzugeben beabsichtigt)
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des	Informationen über unzulässige

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		<p>Bundeskartellamt: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Aufgaben/Kartelle/Kartellverfolgung/Kartellverfolgung_node.html</p> <p>Wettbewerbsregistergesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</p> <p>Wettbewerbsregisterverordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/BJNR080900021.html</p> <p>Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Aufgaben/Wettbewerbsregister/wettbewerb_sregister_node.html</p>	Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Antragsformular Datenerfassungssystem der NBank State aid recovery statistics-Webseite der KOM: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en	Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) bzw. nach Art. 2 Nr. 18 AGVO sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung gem. Art. 1 Abs. 4 a AGVO nicht nachgekommen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>sind.</p> <p>Die ZGS erhält im Rahmen des Zuwendungsantrags alle hierfür erforderlichen Informationen, insbesondere die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre sowie eine Selbstauskunft des Unternehmens über etwaige Rückforderungspflichten. Die wirtschaftliche Situation wird durch eine Analyse der Jahresabschlüsse geprüft, mögliche Rückforderungspflichten durch einen Abgleich mit der „State aid recovery statistics-Webseite“ der EU-KOM. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewendet werden können. Die Verwaltungsbehörde hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die der zwischengeschalteten Stelle vorliegen.</p>
				<p>2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.</p>	<p>Ja</p>	<p>Ansprechpartner:innen für das Beihilfenrecht in Niedersachsen: Europäisches Beihilfenrecht Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (niedersachsen.de)</p> <p>Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Do ssier/Europa-Beihilfen/europaeische-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen • Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder • Zentrale Ansprechpartner:innen im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWK • Zentrale Anlaufstelle in Niedersachsen für die europäische Beihilfekontrollpolitik im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						beihilfenkontrollpolitik.htm	Digitalisierung (Referat Z3) unterstützt auf Anfrage alle Ressorts der Landesregierung sowie die niedersächsischen Kommunen in beihilferechtlichen Fragestellungen. <ul style="list-style-type: none"> interne Schulungen der zwischengeschalteten Stelle durch Beihilfespezialisten
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52016XC0723%2801%29	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die Unterausschüsse zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Landesbeauftragte der Landesregierung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	<p>Bericht der Multifonds-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html</p>	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden/Verstöße und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die Unterausschüsse zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der	Ja	NAP: https://bit.ly/3iU3Rxj Bund Statusbericht:	Der Nationale Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-BRK trat 2011 in

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates				<p>Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>		<p>https://bit.ly/3NjX665 Monitoringstelle UN-BRK: https://bit.ly/3DvSVje LAP NI: https://tinyurl.com/3n8kbuch UN-BRK in NI: https://tinyurl.com/4euxbd3h Koord.stelle Bund UN-BRK: http://www.behindertenbeauftragter.de Beauftragte*r NI für Menschen mit Behinderung: https://tinyurl.com/d4432e48 siehe für weitere relevante Unterlagen auch nächster Punkt https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion/aktionsplan-inklusion-2024-2027-221469.html</p>	<p>Kraft. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht) + 2020 fortgeschrieben. Bundes- und Landesmaßnahmen zu UN-BRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert + einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzl. die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ + „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UN-BRK Umsetzung + Wirkung ist geplant.</p> <p>1. LAP NI 2017 veröffentlicht. Seitdem wurde der LAP NI zweimal fortgeschrieben. Laufende Evaluierung.</p> <p>2. Jüngster LAP 2021/2022: 123 Maßnahmen auf Landesebene geplant, Gesamtkoordinierung: Sozialministerium mit eigenem Referat hierfür, einschließlich Focal Point nach Art. 33 UN-BRK. Zugang zu Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (LMB) für alle Bürger*innen. LMB berät Landtag und Landesregierung, um Teilhabe und gleichwerte Lebensbedingungen umzusetzen.</p> <p>„Teil Sein“ ist das Motto des vierten Aktionsplans Inklusion. Das heißt: Alle Menschen mit Behinderungen sind Teil von Niedersachsen und sollen überall mitmachen.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die</p>	Ja	<p>•BehindertengleichstellungG (BGG) https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html</p>	<p>Allg: Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) verweist auf die Verpflichtung öffentlicher Stellen, alle Ziele des</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.		<p>Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/392a5085-897b-33de-ae1e-872693bdad06</p> <p>KommunikationshilfeVO https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BJNR265000002.html</p> <p>Allg GleichbehandlungsG https://t1p.de/k7c2</p>	<p>NBGG – beruhend auf der UN-BRK aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Multifonds NI: Die Anforderungen der UN-BRK finden im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung., Die wesentlichen Grundsätze sind durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt. Für die Erstellung der Richtlinien/Auswahlkriterien gab es Beratungsangebote durch externe Expert*innen sowie den Unterausschuss Chancengleichheit. Die LMB wacht u.a. als Mitglied des BGA über die Gewährleistung der Beachtung der UN-BRK in der Umsetzung. Die VB erstellt mit der ZGS einen Leitfaden für Zuwendungsempfänger zu den Querschnittszielen, inkl. Ausführungen zur UN-BRK.</p>
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte	Ja	<p>•Schlichtungsstelle BGG https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</p> <p>Fachstelle Barrierefreiheit Bund https://www.bundesfachstelle-</p>	Die Multifonds-Verwaltungsbehörde übernimmt die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des Multifonds angezeigt werden können.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		<p>barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueberuns_node.html</p> <p>LMB</p> <p>https://tinyurl.com/d4432e48</p> <p>Prüfstelle barrierefreie Informationstechnik:</p> <p>https://tinyurl.com/2parhe69</p>	<p>Auf das Postfach wird über die Multifonds-Webseite hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle NBGG, die LMB, das Landeskompentzzentrum Barrierefreiheit (im Aufbau) in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt als Vorsitzende des BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.</p>
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	<p>Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch:</p> <p>1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;</p>	Ja	Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)	<p>Die Herausforderungen für das Nds. Innovationssystem wurden im Rahmen der Erstellung der RIS3 analysiert und sind in der Strategie ausführlich dargelegt. Zentrale Herausforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit in Zeiten digitaler und industrieller Transformation • Langfristige Festigung der Spitzenstellung Niedersachsens in Forschung und Entwicklung in bestehenden Stärkefeldern. • Verbesserung der Startup-Kultur zur

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>verstärkten zur Innovationsgenerierung in technologischen, aber auch sozialen Themenfeldern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effizienzsteigerung und Transparenz bezüglich der Arbeiten der verschiedenen Innovationsintermediäre. • Stärkung einer gelebten Wissenszirkulation. • Weiterentwicklung flexibler Kollaborationsräume und attraktiven Gründungsfazilitäten. • Verstärkte Förderung von Innovationen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen. • Umwelt- und Klimaveränderungen verlangen eine flächendeckende Verankerung der Aspekte der innovativen Kreislaufwirtschaft. • Regionalspezifische Innovationspotenziale langfristig sichern und Synergien für ganz Niedersachsen nutzen.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)	Zuständige und verantwortliche Stelle für die Niedersächsische RIS 3 ist das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB). Dabei werden, wie bereits in der Entwicklung der RIS 3, auch die laufende Überwachung und Anpassung der RIS3 in enger Abstimmung mit anderen relevanten Ressorts und Stakeholdern erfolgen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Ein Steuerungsgremium zur RIS3 wird den Prozess begleiten und über den EDP die enge Einbindung der Partner:innen sicherstellen. Das Steuerungsgremium wird aus der für die RIS3 zuständigen und verantwortlichen Stelle im MB, den in die FuEuI-Förderung involvierten Ressorts, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle und dem Innovationszentrum Niedersachsen bestehen. Ein Umsetzungskonzept wird zur Zeit erstellt und wird voraussichtlich Mitte 2022 abschließend vorliegen.</p>
				<p>3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;</p>	<p>Ja</p>	<p>Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)</p>	<p>In der RIS3 sind die Ziele und die Anforderungen an das zukünftige Monitoring- und Evaluierungssystem unter V.9 benannt und beschrieben.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung der Evaluierung wird im Bewertungsplan für das Multifondsprogramm erfolgen.</p> <p>Für das Monitoring ist vorgesehen, dass eine regelmäßige (jährliche) Berichterstattung auch bezüglich der Effizienz und Effektivität im Steuerungsgremium zur RIS3 und ggf. im BGA erfolgt. Darüber hinaus soll nach der Hälfte der Programmzeit eine Evaluierung bezüglich der Relevanz und Kohärenz der verschiedenen RIS3-Maßnahmen stattfinden. Daraus abgeleitet werden soll die Weiterentwicklung und ggf. auch die Neuentwicklung von Maßnahmen</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)	<p>Bereits im Rahmen des umfangreichen Beteiligungsprozesses wurden „Entrepreneurial Discovery Workshops“ bei der RIS3-Erstellung genutzt. Zukünftig soll ein strukturierter und kontinuierlicher unternehmerischer Entdeckungsprozess durch regelmäßige Innovations- und Fachforen befördert werden.</p> <p>Dafür sollen künftig weiterhin die verschiedenen in Niedersachsen vorhandenen und wichtigen Partner:innen, Multiplikator:innen und Unternehmensnetzwerke eingebunden werden.</p> <p>Durch geeignete Instrumente sollen Vertreter:innen aus Unternehmen, Wissenschaft und Forschung in den Prozess eingebunden werden.</p>
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)	<p>Im Rahmen der Fortschreibung der RIS3, werden auch weitere Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene eine wichtige Rolle spielen. Denn die Ziele der RIS3 können nicht ausschließlich durch die EFRE-Maßnahmen erreicht werden.</p> <p>Durch die vorgeschalteten Strategie- und Beteiligungsprozesse sind grundsätzlich alle Maßnahmen im PZ1 des Multifondsprogramms darauf ausgelegt</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							zur Verbesserung des regionalen Innovationssystems beizutragen. Da die EFRE-Mittel aber begrenzt sind, werden auch weitere öffentliche und private Mittel notwendig sein, um die Ziele der RIS3 zu erreichen. Hierzu sollen vor allem die Cluster- und Netzwerke aber auch das vorhandene Netzwerk EEN Unternehmen aktiv unterstützen.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)	Niedersachsen steht vor enormen Transformationsprozessen in zentralen Wirtschaftsbereichen sowie den damit verbundenen Querschnittsbereichen, wie Fachkräfte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Regionalentwicklung. Hierfür sind verschiedene Maßnahmen im EFRE aber auch im ESF geplant, die den Transformationsprozess unterstützen sollen. Beispielsweise können über die neue Maßnahme der Zukunftsregionen regionale Konzepte für Dienste und Anwendungen für digitale Kompetenzen und Inklusion gefördert werden. In regionalen Technologietransfernetzwerken soll die regionale Innovationsfähigkeit von Regionen gestärkt werden.
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt	Ja	Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)	Die RIS3 verfolgt das Ziel, Internationalisierungsbestrebungen auf allen Ebenen (Unternehmen und Intermediäre) stärker zu verankern. Konkret geht es um • eine weitere Internationalisierung von

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				werden.			<p>Netzwerken, Clusterinitiativen und Wirtschaftsförderungen als Initiatoren grenzübergreifender Kooperationen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beteiligung Niedersachsens an der Vanguard Initiative, die die Zusammenarbeit im Innovationskontext zwischen den Regionen Europas fördert und die Initiierung von gemeinsamen Projekten und europäischen Förderanträgen unterstützt • die Erleichterung des Zuganges für KMU zu Förderprogrammen der EU durch Informations- und Unterstützungsmaßnahmen. Eine neue Maßnahme wird Unternehmen da-bei unterstützen, Anträge in den direkt verwalteten Programmen der EU zu stellen. • die Synchronisierung von regionalen Förderprogrammen, mit denen das Kooperieren von KMU und Forschungsakteur:innen verschiedener Regionen erleichtert werden kann sind angedacht, werden aber als sehr schwierig angesehen. • die Öffnung aller relevanten Maßnahmen, für eine Beteiligung von Partnern außerhalb Niedersachsens soll neue Kooperationen ermöglichen.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pu	LTRS beschreibt: a. Fahrplan für die Zeit bis 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden		und Reduzierung von Treibhausgasemissionen		des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.		blikationen/Energie/langfristige-renovierungsstrategie-der-bundesregierung.html	Strategie. b. Maßnahmen und Anreize für Energieeffizienz und Erneuerbare ohne Aussagen zu HH-Mitteln. c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen.
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra). https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/klimaschutzprogramm-2023-2226992	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung Gebäudesanierung und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Übergeordnet legt die EffStra ein Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz 2050“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU)	Ja	Nationaler Energie- und Klimaplan https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen		<p>2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:</p> <p>1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;</p>			<p>Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 39,3% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 42,5% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.</p>
				<p>2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.</p>	Ja	<p>Nationaler Energie- und Klimaplan https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html</p>	<p>Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 39,9% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							einen Anteil von 42,50% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
2.6. Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	EFRE	RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	Ja	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes enthalten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden;	Ja	AWP Teilplan „Siedlungsabfälle“: Kap. 10 Aufkommen an Siedlungsabfällen in Niedersachsen Kap. 11 Entwicklung des Aufkommens an Siedlungs- und nicht gefährlichen Abfällen bis zum Jahr 2028 Kap. 12 Aufkommen und Entsorgung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle AWP Teilplan „Gefährliche Abfälle“: Kap. 8. Aufkommen von Sonderabfällen von 2009 bis 2017 Kap. 9. Zugelassene Sonderabfallentsorgungsanlagen in Niedersachsen und der Entsorgungsregion Norddeutschland Kap. 11. Zusammenfassung und Bewertung	Der Abfallbewirtschaftungsplan für Niedersachsen wurde Ende 2022 ergänzend aktualisiert, sodass dieser den neuen, aus der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie resultierenden Anforderungen entspricht. Niedersachsen beteiligt sich an dem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes. Die Auswirkungen der dort vorgesehenen Maßnahmen werden berücksichtigt, z. B. die Wiederverwendung gut erhaltener Möbel aus dem Sperrmüll. Die Maßnahmen tragen zur Entlastung bei, so dass zumindest kein Anstieg der zu entsorgenden Abfallmassen zu befürchten ist. Dies trifft im Bereich des Bioabfallaufkommens auch für die Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu. Das Abfallvermeidungsprogramm ist nicht Teil des Nds. Abfallwirtschaftsplanes.
				2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme,	Ja	AWP Teilplan „Siedlungsabfälle“: Kap. 15 Zusammenfassung und Bewertung	Der Abfallbewirtschaftungsplan für Niedersachsen wurde Ende 2022 ergänzend aktualisiert, sodass dieser den

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				einschließlich der Materialien und der geografischen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;		AWP Teilplan „Gefährliche Abfälle“: Kap.11. Zusammenfassung und Bewertung Insbesondere aber im AWP Teil-plan „Technische Ergänzung“: Kap. 3.3 Abfallsammelsysteme	neuen, aus der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie resultierenden Anforderungen entspricht.
				3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit der Schließung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen;	Ja	AWP Teilplan „Technische Ergänzung“: Kap. 3.4 Bewertung der Finanzmittel zur Stilllegung bestehender oder Errichtung zusätzlicher Abfallentsorgungsanlagen	Der Abfallbewirtschaftungsplan für Niedersachsen wurde Ende 2022 ergänzend aktualisiert, sodass dieser den neuen, aus der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie resultierenden Anforderungen entspricht.
				4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.	Ja	Aussagen zu benötigten Kapazitäten werden getroffen: AWP Teilplan „Siedlungsabfälle“: Kap 15.2 Beurteilung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Stand-orten für künftige Beseitigungsanlagen. AWP Teilplan „Gefährliche Abfälle“: Kap. 11.1.1 Chemische-physikalische	Der Abfallbewirtschaftungsplan für Niedersachsen wurde Ende 2022 ergänzend aktualisiert, sodass dieser den neuen, aus der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie resultierenden Anforderungen entspricht. Da kein Bedarf für neue Standorte festgestellt wird, werden keine Aussagen im Abfallwirtschaftsplan getroffen, da sie als nicht zweckmäßig erachtet werden. Der Plan macht keine Festlegungen zu Standorten oder zu

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						und biologische Behandlung Kap. 11.1.2 Thermische Behandlung	benötigten Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen. (Artikel 28 Abs. 3 der RL 2008/98/EG: „Soweit zweckmäßig ...“)
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	Ja	Prioritärer Aktionsrahmen (PAF) für NATURA 2000 in der Bundesrepublik Deutschland https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natura_2000_prioritaerer_aktionsrahmen_bf.pdf	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und wurde am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9.6.2021 an die EU-Kommission übersandt. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Ermittlung von	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsatlas: http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas	Die BReg hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelm. und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der 2. Gleichstellungsbericht wurde am

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen		Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;			<p>21.06.2017 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigengutachten zum 3. Gleichstellungsbericht wurde am 10.06.2021 veröffentlicht (Schwerpunktthema "die digitale Transformation"). Der 4. Bericht kommt Anfang 2025.</p> <p>Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über regionale Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 40 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.</p> <p>Seit Mai 2021 gibt es die Bundesstiftung Gleichstellung als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentl. Rechts, mit der Aufgabe Informationen bereitzustellen, die Praxis zu stärken und die Entwicklung neuer Ideen für die Gleichstellung zu unterstützen.</p>
				2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch	Ja	<p>Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1</p>	Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 beschlossene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;		Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst. Die Gleichstellungsstrategie wird in der laufenden Legislaturperiode fortgeschrieben und weiterentwickelt.
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein. Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: - Laufendes Monitoring zur Umsetzung des Koalitionsvertrages - Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen - Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsberichte • GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder • Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) 	<p>Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert:innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner:innen verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert.</p> <p>Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer:innen direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern.</p> <p>Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungsministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/ Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: Link s. Anlage ESF+-Programm Bund	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame	Ja	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung	In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;		<p>Adult Education Survey - AES: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/26667_AES-Trendbericht_2022.html</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php</p>	<p>und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.</p>
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	<p>Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html</p> <p>Das neue BAföG</p> <p>Aufstiegs-BAfö</p> <p>Weiterbildungsstipendium</p> <p>Initiative Bildungsketten</p> <p>Integration durch Qualifizierung</p>	<p>Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Einstieg Deutsch</p> <p>Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen</p> <p>§§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</p> <p>Links s. Anlage zum ESF+-Programm Bund</p>	<p>Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.</p>
				<p>4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>	<p>Ja</p>	<p>Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/</p> <p>Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160</p> <p>Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: https://www.gwk-bonn.de/</p> <p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html</p>	<p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Berufsbildungsgesetz - BBIG: Link s. Anlage</p> <p>Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html</p>	<p>Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.</p>
				<p>5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;</p>	<p>Ja</p>	<p>Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/</p> <p>Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht_node.html</p> <p>Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/</p>	<p>Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<p>Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/</p> <p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/home/home_node.html</p> <p>Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: https://vera.ses-bonn.de/</p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer</p>	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.</p>
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften,	Ja	<p>DigitalPakt Schule https://www.digitalpaktschule.de/index.</p>	<p>Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;		<p>html</p> <p>Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel</p> <p>Qualifizierung Digital</p> <p>Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte</p> <p>Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“</p> <p>Qualitätsoffensive Lehrerbildung</p> <p>Überbetriebliche Berufsbildungsstätten</p> <p>Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung</p> <p>Fachkräftebarometer</p> <p>Stiftung „Haus der kleinen Forscher“</p> <p>Links s. Anlage zum ESF+-Programm Bund</p>	<p>digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.</p> <p>Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen.</p> <p>Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	<p>Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/</p> <p>Incomings: https://www.study-in-germany.de/de:</p> <p>Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de</p> <p>Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/</p> <p>Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: Link s. Anlage</p> <p>Europäische Kommission - The European Higher Education Area: Link s. Anlage zum ESF+-Programm des Bundes</p> <p>www.erkennung-in-deutschland.de</p>	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der	Ja	6. Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Bisherige-Berichte/Der-sechste-Bericht/sexhster-bericht.html	Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken - - dies beinhaltet alle im Kriterium genannten

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Armutsbekämpfung		mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen		<p>Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;</p>		<p>SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html</p> <p>SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_282.html</p> <p>Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx</p>	<p>Zielgruppen - auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.</p> <p>Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.</p> <p>In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.</p>
				<p>2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen) • Sozialhilfe • Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung 	<p>Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Migranten und Flüchtlinge;		<ul style="list-style-type: none"> • Rente • Unfallversicherung • Krankenversicherung • Pflegeversicherung • Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung • Überblick Leistungen der Familienförderung • Wohngeldgesetz • Kinder- und Jugendhilfe • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen • Bundesteilhabegesetz • Nationaler Aktionsplan Integration <p>Links s. Anlage zum ESF+-Programm Bund</p>	Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	Ja	<p>Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html</p> <p>Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_9.html</p> <p>Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html</p>	Länder sind mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html</p> <p>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX: Link s. Anlage zum ESF+-Programm Bund</p> <p>Bundesteilhabegesetz: Link s. Anlage zum ESF+-Programm Bund</p> <p>Soziale Pflegeversicherung SGB XI: Link s. Anlage zum ESF+-Programm Bund</p>	<p>und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.</p>
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.</p>	<p>Ja</p>	<p>Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18.html</p> <p>Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18d.html</p> <p>Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>	<p>Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteur:innen eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Träger:innen der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter:innen der Arbeitgeber:innen/Arbeitnehmer:innen, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner:innen und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>
4.6. Strategischer Politikrahmen für den Gesundheitsbereich und die Langzeitpflege	ESF+	ESO4.11. Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich	Ja	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für den Gesundheitsbereich, der Folgendes enthält:</p> <p>1. Bestandsaufnahme des Gesundheits- und Pflegebedarfs, auch in Bezug auf medizinisches und Pflegepersonal, zur Gewährleistung nachhaltiger und koordinierter Maßnahmen;</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) • Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (NPflegeG) • Landespflegebericht • Bericht der Enquetekommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen (EKmedV) <p>KHG: https://www.gesetze-im-internet.de/khg/BJNR010090972.html</p> <p>NPflegeG:</p>	<p>Der Gesundheits- und Pflegebedarf wird durch rechtl. Regelungen auf Bundes- und Landesebene sowie durch die Selbstverwaltung erfasst und gesteuert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der stationären Versorgung stellt das Land nach § 6 Abs. 1 des KHG einen Krankenhausplan auf. Er bildet die Basis für die bedarfsgerechte Versorgung mit den erforderlichen Kliniken, Fachrichtungen, Bettenzahl und Funktionseinheiten. • Auf Grundlage des § 2 des Pflegegesetzes wird alle 4 Jahre ein Landespflegebericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung erstellt. Er enthält Vorschläge zur Anpassung der vorhandenen Versorgungsstruktur sowie zur Fachkräftesicherung. • Der Bericht der EKmedV liefert eine Bestandsaufnahme des Gesundheits- und Pflegebedarfs, auch in

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste		2. Maßnahmen zur Gewährleistung von Effizienz, Nachhaltigkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Gesundheits- und Langzeitpflegeleistungen, mit besonderem Schwerpunkt auf Personen, die von den Gesundheits- und Pflegesystemen ausgeschlossen sind, einschließlich derjenigen, die am schwersten zu erreichen sind;	Ja	<p>https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a3db854b-8bdc-3dc7-b900-7d532875e71c</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beplanungsrichtlinie (BPL-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) https://www.g-ba.de/richtlinien/4/ • Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/48094838-599b-3c15-be0f-0d6ac78f2244 • Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) https://www.gesetze-im-internet.de/ppugv_2021/BJNR235700020.html • Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) https://www.gesetze-im- 	<p>Bezug auf mediz. und Pflegepersonal. Basierend darauf werden Empfehlungen zur Gewährleistung nachhaltiger und koordinierter Maßnahmen erstellt. Umgesetzt werden daraus: Einführung Landarztquote, Novelle des NKHG, Ausweitung von telemed. Modellprojekten, Stärkung der „Gesundheitsregionen“, Neuaufstellung des sektorenübergreifenden Planungsgremiums (§ 90a SGB V).</p> <p>In D muss jeder eine Kranken- und Pflegeversicherung abschließen. Bei Personen o. ausr. Einkommen können Kosten übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedarfsplanung in der ambul. und station. Versorgung erfolgt nach getrennten Systemen. • Ambul. Vers.: Hier erfolgt sie auf Basis des SGB V und der BPL-RL des G-BA. Diese wird auf Länderebene von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) umgesetzt. • Station. Vers.: Hier erstellen die Krankenhausplanungsausschüsse der Länder Krankenhauspläne. (s. auch NKHG). • Zur Ermittlung des Pflegepersonalbedarfs in Krankenhäusern wird bundesweit das Instrument Pflegepersonalregelung (PPR) genutzt. Auch gelten für die pflegerische Versorgung im KH Pflegepersonaluntergrenzen (PpUGV).

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						internet.de/sgb_5/BJNR024820988.html <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) 	<ul style="list-style-type: none"> • SGB V regelt die Grundanforderungen an die Qualitätssicherung für die Leistungserbringer (§ 135a). Konkretisierende Regelungen trifft der G-BA. • Für Qualitätssicherung im Krankenhaus gibt es umfangreiche Regelungen. Im KHSG wurden neue Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen sowie zu ihrer Durchsetzung eingeführt. <p>Die Umsetzung in der ambul. Versorgung liegt weitgehend in der Hand der jeweils zust. KV.</p>
				<p>3. Maßnahmen zur Förderung von Diensten für die Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie durch Deinstitutionalisierung, einschließlich Krankheitsprävention und Primärversorgung, häuslicher Pflege und Diensten für die Betreuung in der lokalen Gemeinschaft.</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) • Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten oder • Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ • Bericht der Enquetekommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen (EKmedV) • Gesundheitsregionen Niedersachsen 	<p>Bundesrechtlich wird in § 3 SGB XI der Vorrang der häuslichen gegenüber der stationären Pflege festgelegt sowie die Unterstützung der Pflegebereitschaft durch Angehörige und Nachbarn ermöglicht, damit Pflegebedürftige möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.</p> <p>Die §§ 45a bis 45d SGB XI regeln Angebote zur Unterstützung im Alltag, den Entlastungsbetrag, die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes sowie der Selbsthilfe. Zur Erreichung dieser Ziele bestehen auf Landesebene u.a. die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum sowie die Richtlinie zur Förderung von Wohnen und Pflege</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>im Alter.</p> <p>Die EKmedV hat sich mit dem Bedarf und der Ausgestaltung kommunaler Prävention und Gesundheitsförderung auseinandergesetzt.</p> <p>Um die niedersächsische Bevölkerung bei der Gestaltung des regionalen Gesundheitswesens zu unterstützen, wurde 2014 das Konzept der „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ ins Leben gerufen, die durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsstruktur vor Ort beitragen.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen - Stabsstelle Verwaltungsbehörde Multifonds - Friedrichswall 1, 30159 Hannover	Jens Mennecke	Leitung der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+	jens.mennecke@mw.niedersachsen.de
Prüfbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen - Referat 12: EU-Finanzkontrolle, Prüfbehörde - Friedrichswall 1, 30159 Hannover	Katy Renner-Köhne	Leitung der Prüfbehörde EFRE und ESF+	katy.renner-koehne@mw.niedersachsen.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	EFRE: Bundeskasse Trier - zugunsten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Referat 423, bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken; ESF: Bundeskasse Halle/Saale bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Leipzig	EFRE: Thomas Meyer und ESF: NN (esf-finanzteam@bmas.bund.de)	EFRE: Leitung des Referats 423, BAFA und ESF: Leitung des Referats VIGruEF1, BMAS	thomas.meyer@bafa.bund.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen - Referat 14: NBank und EU-Bescheinigungsbehörde - Friedrichswall 1, 30159 Hannover	Susanne Meine	Leitung der Bescheinigungsbehörde EFRE und ESF+	susanne.meine@mw.niedersachsen.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Einbindung der Partner:innen in die Entwicklung der EU-Förderstrategie, der RIS3 und des Multifondsprogramms

Das Programm wurde mit mehrstufiger Einbindung der Partner:innen erarbeitet. Die Auswahl wurde beginnend mit einem sehr weiten Ansatz zu Beginn mit fortgeschrittener Fokussierung themenbasiert verringert. Neben den Vorgaben der Dachverordnung waren die rein theoretischen Möglichkeiten der einschlägigen Sektorverordnungen (EFRE und ESF+) und der sehr heterogenen Bedarfe der Regionen, Unternehmen, gesellschaftlichen Gruppen und Bürger:innen Niedersachsens unter Berücksichtigung des Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) für die Auswahl leitend. Neben den Partner:innen aus vorherigen Förderperioden und Beteiligungsprozessen des federführenden Ministeriums wurde besonderer Wert auf die Beteiligung der regionalen und kommunalen Akteur:innen, von neuen Gruppen und der jungen Generation Wert gelegt.

Nach dem Auftakt in einer geschlossenen Tagung im Januar 2019, in der neben den Ressorts der Landesregierung und den o. a. Partner:innen das Innovationszentrum sowie weitere Spezialisten anwesend waren, wurden themenspezifische Workshops in verschiedenen Arbeitsgruppen als Fortführung und Vertiefung abgehalten. Hierbei wurden insbesondere Überlegungen zu den ökonomischen, sozialen und politischen Herausforderungen sowie Verzahnungsoptionen von EU-Instrumenten diskutiert. Vier Regionalveranstaltungen folgten im März 2019 mit jeweils mehr als 100 Teilnehmenden sowie eine breit angelegte und offene Online-Konsultation von Mai bis Juni 2019, bei der mehr als 560 Akteur:innen ihren Input gegeben und Prioritäten benannt haben. In der darauffolgenden Stakeholder-Konferenz im Juli 2019 mit rund 110 Teilnehmenden wurden Workshops zu den Themenfeldern Arbeitsmarkt, Bildung, Qualifizierung, Gesellschaftliche Teilhabe, Klima und Umwelt, Innovation und wirtschaftlicher Wandel sowie Regionale Entwicklung durchgeführt.

Im Oktober 2019 wurde der erste Entwurf der Aufstellung der EU-Förderstrategie mit den Herausforderungen, strategischen und operativen Zielen sowie den Handlungsansätzen basierend auf den vorher partnerschaftlich erarbeiteten Grundlagen vorgestellt und diskutiert. In Arbeitsgruppen der Ressorts wurden die eingebrachten Themen Klima und Umwelt, Innovation und wirtschaftlicher Wandel, Arbeitsmarkt, Fachkräfte, Bildung, Qualifizierung und Regionale Entwicklung konkretisiert. In diesem Prozess erfolgte eine Verständigung auf konkrete Herausforderungen sowie die Erarbeitung von drei strategischen und 15 operativen Zielen unter dem Leitmotiv „Niedersachsen investiert in eine nachhaltige Zukunft“. Nach der formalen Befassung der Landesregierung erhielten nochmals die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit, erneut Stellung zu beziehen.

Teilweise parallel und mit dem Prozess zur Entwicklung der EU-Förderstrategie eng verkoppelt verlief der Beteiligungsprozess zur Aufstellung der Niedersächsischen RIS3. In der im Juni 2019 erfolgten Auftaktveranstaltung wurden mit allen interessierten Stakeholder:innen aus dem vorher beschriebenen Prozess in interaktiven Arbeitsgruppen die wichtigsten der einzubeziehenden Themen, Fragestellungen und Herausforderungen eingegrenzt. Die Vertreter:innen der relevanten Interessengruppen hatten daraufhin im August und September die Gelegenheit, an insgesamt fünf verschiedenen Werkstattgesprächen teilzunehmen und ihre Sichtweisen und Bedürfnisse einzubringen. Diese Gespräche beleuchteten die aktuellen Herausforderungen in den identifizierten Themenfeldern sowie mögliche Schwerpunktsetzungen bzw. relevanten Ziele und dienten der Sammlung erster Ideen für zukünftig anzuwendende Instrumente und Maßnahmen. Im Rahmen eines bottom-up-geprägten Entrepreneurial Discovery Workshops (EDW) wurden anschließend, ausgehend von den niedersächsischen Stärkefeldern, Spezialisierungsfelder und zu erwartende strukturverändernde Transformationsprozesse für Niedersachsen identifiziert. Im November 2019 ermittelten rund 45 ausgewählte Expert:innen aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie weitere Intermediäre der Regionalentwicklung und -politik potenzielle

Spezialisierungsfelder, welche die Grenzen existierender regionaler Branchen in Niedersachsen überwinden und neue bzw. zukunftsrelevante Innovationsfelder eröffnen werden.

Durch einen Kabinettsbeschluss im April 2020 wird die Legitimität, Kohärenz und institutionelle Verankerung der Innovationspolitik im Förderzeitraum dieses Programms gewährleistet.

Für den sich anschließenden Prozess der Programmplanung ist das Land mit seinen Ressorts, Kommunen, Wirtschafts- und Sozialpartner:innen sowie Verbänden in intensive Konsultationen eingetreten. Der Kreis der befassten Partner:innen deckte alle eingangs aufgeführten Interessenslagen ab, die von der Programmplanung berührt sein können. In thematisch unterschiedlichen digitalen Workshops zu den einzelnen Politischen Zielen befassten sich Partner:innen im Oktober 2020 und Februar 2021 mit den unterschiedlichen Themenfeldern, ausgehend von der EU-Förderstrategie des Landes. In diesen wurden die vorläufigen Maßnahmenvorschläge diskutiert.

- Im Workshop zum Politischen Ziel 1 bildeten sich drei Arbeitsgruppen zu den Themenkomplexen Innovationsprojekte, Gründungsförderung sowie Netzwerke und ergänzende Programme.
- Zum Politischen Ziel 2 wurden in drei Werkstattgesprächen die Themen Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Ressourcenwirtschaft sowie Biologische Vielfalt, Naturerbe und Nachhaltige Stadtentwicklung behandelt.
- Zum Politischen Ziel 4 ging es um die Inhalte der Maßnahmenvorschläge zu Arbeitsmarkt & soziale Innovation, Soziale Inklusion sowie Berufliche Ausbildung & Hochschulen.
- Der Workshop zum Politischen Ziel 5 und den territorialen Ansätzen diente der Diskussion zu den geplanten Maßnahmen “Zukunftsregionen” und “Resiliente Innenstädte”.

Im weiteren Prozess wurden die Partner:innen über den BGA der Förderperiode 2014-2020 sowie in Hintergrundgesprächen über relevante Entwicklungen informiert und konnten sich weiterhin einbringen. Die Beiträge und Rückmeldungen sind kontinuierlich in die Programmplanung eingeflossen und spiegeln sich im Programm entsprechend wider.

Durchführung, Überwachung und Evaluierung des Multifondsprogramms

Bei der Einbindung der Partner:innen in der Förderperiode 2021 bis 2027 wird an die guten Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode sowie der Erarbeitung des Multifondsprogramms 2021 bis 2027 angeknüpft. Vor der Programmgenehmigung wird der Begleitausschuss (BGA) der vorangegangenen Förderperiode als Interimpartner der Verwaltungsbehörde eingesetzt und in grundlegende Entscheidungen wie Auswahlverfahren und dergleichen eingebunden, um eine Kontinuität in der partnerschaftlichen Einbindung und für die ersten relevanten Entscheidungen der neuen Förderperiode zu gewährleisten. Nach der Genehmigung des Programms setzt das Land die etablierte Partnerschaft durch die Einsetzung eines BGA fort. Bereits jetzt wurden Gespräche mit weiteren aus dem Beteiligungsprozess neuen Partner:innen geführt, um sie für die Mitarbeit zu gewinnen.

Der BGA erhält die gemäß Art. 35 der Dachverordnung vorgesehenen Zuständigkeiten und Kernaufgaben. Er nimmt Stellung zu Verstößen gegen die Charta der Grundrechte der EU, über die der Vorsitz nach Bekanntwerden eines potenziellen Verstoßes über die zuständige Meldestelle berichtet. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern sollen ständige Sachverständige zur Beratung im BGA vertreten sein. Er soll sich rechtzeitig konstituieren und eine Geschäftsordnung beschließen, die auf die weiteren

Einzelheiten seiner Ausgestaltung eingeht. Die Mitglieder des BGA erhalten alle erforderlichen Unterlagen von der Verwaltungsbehörde, sodass sie ihren Aufgaben angemessen nachkommen können.

Der BGA soll zwei Unterausschüsse einberufen: für die Begleitung der Umsetzung des horizontalen Prinzips Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie für das Querschnittsziel der ökologischen Nachhaltigkeit.

Der BGA wird mindestens halbjährlich tagen, wobei die Sitzungen auch als digitale Veranstaltungen oder hybrid stattfinden können. Zudem wird es bei Bedarf anlassbezogene Sitzungen geben. Um die Expertise der einzelnen Mitglieder zu nutzen, können sie über die regulären Sitzungen hinaus themenbezogen in die Umsetzung des Programms eingebunden werden.

Die Strukturen der Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartner:innen sind bereits gut gefestigt und die Partner:innen verfügen über ausreichend Ressourcen und Kapazitäten, um die Umsetzung der Strukturfonds nach dem Partnerschaftsprinzip konstruktiv und effizient zu begleiten. Ein Vorhalten von Mitteln aus dem Programm für den Kapazitätsaufbau ist daher nicht vorgesehen.

Folgende Gruppen sollen im BGA vertreten sein:

1. Von der EU-VO vorgegebene Partner;
2. Vertreter:innen der EU-Kommission (DG EMPL und DG REGIO);
3. Bundesebene (BMWK und BMAS);
4. an der Umsetzung beteiligte Ressorts und für die Umsetzung erforderliche Ressorts;
5. Beauftragte, bspw. Beauftragte für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Landesflüchtlingsrat etc.;
6. An der Umsetzung beteiligte Organisationen / Einrichtungen aus dem kommunalen Bereich;
7. betroffene Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen (u. a. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Branchen, Wissenschaft, Frauen, Kirchen, Umwelt, Sport);
8. Jugendorganisationen (bspw. Landesjugendring und Fridays for Future).

Wo vorhanden, soll die Mitgliedschaft von „Dachorganisationen“ oder -vertretungen wahrgenommen werden.

Für die RIS3 soll ein Steuerungsgremium etabliert werden, das einen kontinuierlichen unternehmerischen Entdeckungsprozess (EDP) begleitet. Der EDP wird so konzipiert, dass die Partner:innen sich regelmäßig in diesen Prozess einbringen können. Beschlüsse, die die Auswahl von Vorhaben betreffen, werden weiterhin im Begleitausschuss getroffen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Zentrales Ziel der Kommunikationsstrategie ist es, die EU-Förderung in Niedersachsen sichtbar zu machen. Gleichzeitig dienen die Maßnahmen dazu, den Mehrwert der EU-Unterstützung für Niedersachsen und die einzelnen Bürger:innen hervorzuheben. Damit einhergehend wird die Stärkung des Gefühls der Zugehörigkeit als Teil der EU und der „Europäischen Idee“ angestrebt.

Durch die Verwendung verschiedener Kommunikationsinstrumente sollen unterschiedliche Adressaten informiert und angesprochen werden.

Adressaten

1) (Potenzielle) Begünstigte:

Personen, Unternehmen und Institutionen, die potenziell von der EU-Förderung direkt profitieren können oder tatsächlich gefördert werden.

2) Allgemeine Öffentlichkeit:

Bürger:innen, die i.d.R nur geringe Kenntnisse über Ziele, Wirkmechanismen und Einfluss der EU-Förderung auf die Lebensbedingungen in den Fördergebieten mitbringen.

3) Multiplikator:innen

Sie stellen ein Bindeglied zwischen den verschiedenen Stellen und Adressaten dar und übernehmen die Informationssammlung und Weiterleitung.

Kommunikationswege

Um eine umfangreiche Informationsvermittlung zu gewährleisten, wird eine Mischung aus analogen und digitalen Kommunikationsaktivitäten zum Einsatz kommen. In Klammern sind die wesentlichen Adressaten benannt:

- Wort-Bild-Marke und Website (1, 2, 3)

Logo und Label werden auch in dieser Förderperiode die EU und das Land als Partner repräsentieren. Zusätzlich gibt es einen Web-Auftritt, der Informationen über die EU-Förderung, die Strukturfonds, das Programm Niedersachsens sowie eine Verlinkung auf die nationalen Websites bereithält. Hier wird auch die Liste der Vorhaben veröffentlicht. In dieser befinden sich alle geförderten Projekte Niedersachsens. Zusätzlich werden einige ausgewählte Projekte vorgestellt.

- Veranstaltungen (1,2, 3)

Jährlich mindestens eine zentrale Informationsveranstaltung, Messe, Kongress, regionale Fachtagung oder ein Workshop an unterschiedlichen Orten in Niedersachsen zu EU-förderrelevanten Aspekten.

- Printprodukte (1, 2, 3)

Trotz der zunehmenden Bedeutung digitaler Medien werden auch klassische Printprodukte und -informationen bedacht.

- Digitale Publikationen / Social Media (1, 2, 3)

Digitale Publikationen stellen wichtige Bestandteile der Kommunikationsmaßnahmen dar. Hierzu werden neben einem Newsletter auch die sozialen Medien zählen, u.a. Facebook und Instagram.

- Pressearbeit (1,2,3)

Presse und Medien sind wichtige Multiplikator:innen und Meinungsmacher:innen in der Informationsgesellschaft. Zu aktuellen Themen und Veranstaltungen werden Presseinformationen erfolgen.

- Unterstützung der Informations- und Publizitätsveranstaltungen Dritter (1, 3)

Wie in der vergangenen Förderperiode wird die Verwaltungsbehörde andere Fachbehörden und die Bewilligungsstelle bei der Durchführung von Informations- oder Publizitätsveranstaltungen zur EU-Förderung in Niedersachsen beraten und unterstützen.

Zusätzlich erfolgt eine in Teilen abgestimmte Zusammenarbeit in der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem ELER. Die Bewilligungsstelle unterstützt die Begünstigten bei der Realisierung ihrer Aufgaben und Auflagen (z.B. Informations- und Kommunikationspflichten).

Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit werden bei den Kommunikationswegen die maßgeblichen niedersächsischen gesetzlichen Grundlagen Beachtung finden.

Die Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit Gesamtkosten von über 10 Mio. € haben für die Kommunikationsstrategie eine zentrale Bedeutung. Durch sie wird in besonderem Maße die EU-Strukturfondsförderung in Niedersachsen für die drei Adressaten-Gruppen sichtbar. Die Vorhaben von strategischer Bedeutung kommen aus den Richtlinien „Soziale Innovation“ und „Zukunftsregionen“. Hierbei handelt es sich um besonders innovative Herangehensweisen, mit denen auf bestehende Herausforderungen reagiert wird. Für die genannten Vorhaben werden jährlich Veranstaltungsformate entwickelt, die zu den jeweiligen Vorhaben passen. An diesen Veranstaltungen werden neben der Verwaltungsbehörde u.a. auch die Kommission beteiligt.

Geplantes Budget

Für die dargestellten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist für die Förderperiode ein Gesamtbudget von 3 Mio. € vorgesehen. Schwerpunkte bilden Veranstaltungen und Social Media. Geplant ist eine gleichmäßige Verteilung des Budgets innerhalb der Förderperiode.

Kommunikationsbeauftragte:r

Die/Der Kommunikationsbeauftragte:r steht als zentrale Ansprechperson für Fragen bezüglich der Kommunikations- und Sichtbarkeitsarbeit zur Verfügung.

Überwachung und Bewertung

Für die Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit können folgende Indikatoren herangezogen werden:

- Durchgeführte Informations- und Fachveranstaltungen / Workshops zur Implementierung und Umsetzung des Multifondsprogramms sowie zur Informationsvermittlung und Kommunikation (Anzahl): 321
- Herausgegebene Presseinformationen der Landesregierung mit Bezug zum Multifondsprogramm (Anzahl): 271
- Abonent:innen bei Social Media (Instagram, Facebook) (Anzahl): 3.629
- Klickzahlen bei eigener Website über die gesamte Förderperiode (Anzahl): 131.276

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

1) Vorhaben der „Sozialen Innovation“ im ESF+

Beschreibung: Im Rahmen der Förderung wird in den Schwerpunkten Arbeitswelt im Wandel und Regionale Daseinsvorsorge die Entwicklung und Erprobung sozialer Innovationen unterstützt. Diese Vorhaben sind besonders geeignet, um den Mehrwert der ESF+-Förderung für die Entwicklung sozialer Innovationen in Niedersachsen zu verdeutlichen. Im Zuge des ersten Förderaufrufs der Förderperiode 2021-2027 soll durch die Jury ein Vorhaben von strategischer Bedeutung bestimmt werden, welches stellvertretend für viele weitere Vorhaben im Rahmen der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Rolle einnimmt.

Zeitplan: Der erste Förderaufruf im Rahmen der Sozialen Innovation wird voraussichtlich im Jahr 2022 gestartet, das ausgewählte Vorhaben voraussichtlich bis 2025 umgesetzt.

2) Regionalmanagement in den Zukunftsregionen (EFRE, ESF+)

Beschreibung: Im Rahmen der Förderung interkommunaler Vorhaben in den Zukunftsregionen soll exemplarisch ein Vorhaben (=Regionalmanagement einer Zukunftsregion) als Vorhaben von strategischer Bedeutung klassifiziert werden. Dabei soll es sich um ein Vorhaben handeln, das den Multifondsgedanken durch ein fondsübergreifendes Zukunftskonzept in besonderer Weise verkörpert. Auf dieser Basis kann der Mehrwert der Förderung aus EFRE und ESF+ für die Bevölkerung vor Ort am besten verdeutlicht werden. Das Vorhaben soll als konkretes Beispiel und Ankerpunkt für die Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und landesweite Vernetzung im Rahmen des Programms Zukunftsregionen herangezogen werden. Dabei sollen auch die Regionalmanagements aller anderen Zukunftsregionen (z.B. im Rahmen einer Konferenz im Rahmen des Vorhabens von strategischer Bedeutung) und die konkreten Vorhaben im Rahmen der Zukunftsregionen in angemessener Weise mit einbezogen werden.

Zeitplan: Die interkommunalen Vorhaben im Rahmen der Zukunftsregionen können ab dem Jahr 2022 ausgewählt werden und werden maßgeblich im Zeitraum 2023 – 2028 umgesetzt.